Bavar. 4°
1869

1869.
4°

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Christian. Wink. del.
J. Mich. Söckler. fc. 1779.

Jus pub. 1017. E.
4° Bavar 1869
<36624543090018
<36624543090018
Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. pag. ~~2456. fränkische Provinzen~~.
~~Bamberg.~~

R.

Staatsrechtliche Verhältnisse

der

adeligen Gutsbesitzer

in den

churpfalzbaierischen Entschädigungslanden

besonders den

fränkischen Fürstenthümern

Bamberg und Wirzburg.

Verf.: Prof. Gönner, Landshut

1803.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Staatsrechtliche Verhältnisse

der

adeligen Gutsbesitzer

in den

churpfalzbairischen Entschädigungslanden

besonders den

fränkischen Fürstenthümern

Bamberg und Wirzburg.

Seine churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern, haben nach der Besitznahme der, Höchstdenselben zugefallenen, Entschädigungslande, besonders der fränkischen Fürstenthümer Bamberg und Wirzburg die staatsrechtlichen Verhältnisse der darin liegenden adeligen Gutsbesitzer gründlich untersuchen lassen, und aus dem hierüber erstatteten umständlichen Vortrag die Ueberzeugung geschöpft, daß diese Gutsbesitzer zu den vormaligen Hochstiftern Bamberg und Wirzburg in einem wahren Landsassiatverbande gestanden seyen, welchen sie sich auf ungiltigen und constitutionswidrigen Wegen zu entziehen trachteten.

Höchstdieselben waren daher Sich selbst und der Sicherheit und Wohlfahrt Ihrer Staaten schuldig, zur Handhabung der landesherrlichen Rechte als Successor singularis ex pacto in diesen Entschädigungslanden solche Maßregeln zu treffen, daß die Verfassung der bambergischen und wirzburgischen Ritterschaft auf jenen Punkt zurückgeführt wird, von welchem sie auf eine rechtsbeständige Art nie entfernt werden konnte.

Um aber dieser Ritterschaft einen Beweis zu geben, daß Seine churfürstliche Durchlaucht auch gegen sie, wie gegen alle churfürstliche Unterthanen nur mit Gerechtigkeit und Schonung einschreiten wollen, haben Höchstdieselben durch das fränkische General-Landescommissariat in einem Publicandum vom 9ten October 1803 (*) die Gründe Ihrer landesherrlichen Rechte über den eingesessenen Adel dieser Fürstenthümer in einer allgemeinen Uebersicht vorgelegt, dabey aber Ihren, zur unbedingten Landesunterwürfigkeit verbundenen, adeligen Unterthanen gnädigst erlaubt, zu der etwa erforderlichen Revision der Verfassung dieser Fürstenthümer ihre Meinungen und Wünsche vorzutragen, die Gewährung der letztern, wenn sie sich mit der Billigkeit und dem Provincial-Verbande vereinigen lassen, huldreichst zugesichert, auch das ganze Geschäft durch Anordnung eines, aus dem Mittel Höchstdero Vasallen, adeliger Insassen, und sonstiger Rittergutsbesitzer gewählten Ausschusses erleichtert.

Daß die adeligen Gutsbesitzer in einem wahren Landsassiatverbande gestanden seyen, heben die vorhandenen Urkunden über allen Zweifel, und die im angeführten Publicandum gemachte Zusage, daß ihre Unterthanseigenschaft in einer umständlichen, mit Urkunden belegten Darstellung näher auseinander gesetzt werden solle, wird hiemit erfüllt.

Um nun diesen Gegenstand von allen Seiten mit der erforderlichen Gründlichkeit zu behandeln, wird im ersten Theile das staatsrechtliche Verhältniß der Reichsritterschaft im Allgemeinen in Beziehung auf ihre Besitzungen in reichsständischen Territorien dargestellt, hierauf im zweyten Theile das Verhältniß der adeligen Gutsbesitzer in den Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg mit Urkunden belegt, wobey nur anzumerken ist, daß hier vorläufig so viele Urkunden, als der Zweck dieser Darstellung zu fordern scheint, unter dem Vorbehalte vorgelegt werden, nöthigen Falls noch mehrere Beweise in einem Nachtrage zu liefern.

(*) Beyl. Nro. I.

Erster Theil.

Staatsrechtliches Verhältniß der Reichsritterschaft im Allgemeinen in Beziehung auf ihre Besitzungen in reichsständischen Territorien.

I.

Historische Uebersicht des reichsritterschaftlichen Verhältnisses.

Dem Beobachter der teutschen Staatsverfassung stellt die unter dem Namen unmittelbare freye Reichsritterschaft bekannte Corporation ein höchst sonderbares Phänomen dar. Fremd ist sie dem größten Theile des Reichsgebiets, nur in Franken, Schwaben und am Rheine bekannt, und schon deßhalb, weil sich der Geist einer Staatsverfassung im größten Theile des Staates ausspricht, das Zufälligste an der teutschen Staatsconstitution.

Der gesammte heutige niedere Adel, zu welchem die Reichsritterschaft unstreitig gehört, stand in der Classe der Mittelbaren und war dem Grafenbanne unterworfen, worüber das Staatsrecht des Mittelalters unläugbare Proben liefert. Daß derselbe in Franken und Schwaben nach Erlöschung dieser beyden großen Herzogthümer zur Unmittelbarkeit gelangt sey, daß dort und am Rheine länger, als im nördlichen Teutschland kaiserliche Domänen übrig blieben, und der hierauf wohnende Adel die Unmittelbarkeit erlangt habe, sind längst widerlegte Hypothesen. Der Geist der Bündnisse, welche der Adel als Reste des barbarischen Faustrechts in das sechszehente Jahrhundert übertrug, legte den Grund zur Entstehung der ritterschaftlichen Corporation. Ihre Verbindungen trugen auch noch darin den Character der Bündnisse des Mittelalters an sich, daß sie auf Unmittelbarkeit der Bundesgenossen nicht gebaut waren; wir sehen noch lange im sechszehnten Jahrhundert die nämlichen adeligen Gutsbesitzer heute auf Landtägen als Landstände eines Fürstenthums

und

und morgen als Bundesgenossen auf einem Ritterconvente: sie selbst fanden es gar nicht widersprechend, daß sie zur Abwendung kaiserlicher Zumuthungen Ritterconvente hielten, und von diesen aus den Schutz ihrer Landesherrn gegen den Kaiser reclamirten.

Selbst das Reichsoberhaupt wußte nicht, was es eigentlich aus der Ritterschaft machen sollte. Zwar wurde bey dringender Noth über die Mittelbarkeit des Adels hinweggesehen, und, um denselben zu einer thätigen Theilnahme zu bewegen, im Reichsabschiede 1500. §. 48. verordnet:

„Wir (der Kaiser) — und Unser verordnet Regiment sollen und wollen auch mit der Ritterschaft zu Schwaben, Franken und Rheinlanden handeln und reden lassen, zu obangezeigtem christlichen Fürnehmen, auch zu Beschirmung des heiligen Reichs, dieweil sie umb ihre vordern Verdienst willen, von demselben Reich ihr Ehr und Würde, auch den mehrern Theil ihres Guts haben, ihre getreue Hülf, wie ihnen als christglaubigen Rittern und Knechten des heiligen Reichs wohl ansteht, zu thun."

Doch führte schon im folgenden Jahre Kaiser Maximilian I. bey dem Reichsregiment zu Nürnberg 1501 die bittere Klage:

„Nu besorgen Wir aus derselben Handlung und der Franken Antwort, daß sie schwerlich in Unser und des Reichs Ordnung zu bringen seyn werden, aber nachdem sie allezeit vorgeben, daß sie so ganz freye Franken seyen, und sich doch itzt der Fürsten, als ob die Ihr Herrn wären, gegen Uns und dem heiligen Reich annehmen, und hinwiederum unser und des Reichs gegen den Fürsten, wenn Ihnen von denselben einig Bezwang begegnet, als ob sie nicht Ihr Herrn wären, zu behelfen, und also gegen Uns und dem heyligen Reich und den Fürsten frey zu seyn vermeynen. —"

Mit solchen künstlichen Wendungen von einer zur anderen Seite alle Bande des Staatsvereins aufzulösen, dies war der Plan dieser Ritter; aber er glückte ihnen nicht allenthalben, nicht alle Fürsten waren gleichgültig gegen ihre Rechte, nicht in allen fränkischen, schwäbischen oder rheinischen

Pro-

Provinzen erfolgte eine Trennung der Ritter vom Territorialverbande, vielmehr blieb dieser in manchen Gegenden, und vorzüglich in Franken (wie unten bewiesen wird) durch die ritterschaftliche Verbindung unbeschädiget.

Schon der Reichsabschied von 1507. nahm zwey Classen des Adels an, rechnete nicht alle Bundesgenossen eines Rittervereins zu den Unmittelbaren, sondern sicherte die landesherrlichen Rechte gegen jene von Adel, die nicht Unmittelbar sind, in den Worten des §. 8.

„Es sollen auch allen Stendten die jhenen, so ihnen von Alters und nit dem Reich gediendt, vnd dem Reich nit on Mittel zustendig, oder verwandt, oder nichts vom Reich haben, und die vor in des Reichs Anslegen nit gewesen, in dieser Hilf folgen und vorbehalten sein."

Gleiche Verordnung enthalten die Reichsabschiede von 1510. §. 6. und 1512. §. 4. Schon in den ersten Reichsgesetzen, wo wir Spuren irgend eines Unmittelbaren aus dem niedern Adel antreffen, ist der Gang der Gesetze, daß sie die Rechte des unmittelbaren Adelstandes im allgemeinen festsetzen, übrigens für die Frage, welche Individuen dazu gehören, die Qualitäten zu ihrer Beurtheilung ausdrücken.

Wenn wir daher in eben dem Reichsabschied von 1512 §. 15 die Stelle antreffen:

„und nachdem Uns und dem heil. Reich merkliche Sachen und Beschwerung jetzo fürstehen, und dann die Ritterschaft zu Erlangung und Erhaltung des römischen Reichs und seiner Ehren und Würden ohne Zweifel ihre treue Hülf mit ihren Blutvergießen und sonst stattlich mitgetheilt und gethan haben, so setzen Wir und die Stände des Reichs in keinen Zweifel, die Ritterschaft werde sich, zu Vollziehung angezeigter, des Reichs nothdürftiger Sachen auch gutwillig erzeigen und ihre Unterthanen oder Hintersassen in diesen vorgehenden Anschlag auch ziehen, denselben einbringen, und sich selbst davon, so noth seyn wird, besolden."

so muß doch diese ganze Stelle nur von solchen Gliedern der Ritterschaft verstanden werden, welche nach dem §. 4 dieses Reichsabschieds nicht den Stän-

den, sondern dem Reiche gesteuert, ihre Güter nicht von Ständen, sondern vom Reiche haben, und dem Reich ohne Mittel zuständig sind. Wer wollte aber dieses von allen, welche damals Ritter hießen, oder sich heutzutag zur Ritterschaft halten, behaupten? Wer wollte, wenn er die Beylagen betrachtet, an den adeligen Insassen der fränkischen Fürstenthümer nicht das gerade Gegentheil aller reichsgesetzlichen Erfordernisse der Unmittelbarkeit wahrnehmen?

Ohnehin darf man das Jahr 1521, wo die reichsständische Wormser Matrikel zu Stand kam, als ein Normaljahr betrachten. Erst von da an gewann das Reichssteuersystem durch seine Verwebung in den Territorialnexus eine feste Richtung, von da an war jeder Bestandtheil eines teutschen Landes auch ein dem Reiche steuerpflichtiges Guth, von nun an wetteiferten Reichsstände und Reichsgesetze an Vorkehrungen, sich ihre steuerbare Masse nicht entziehen zu lassen. Festigkeit und einen ewigen Damm gegen alle Ueberschreitungen gewann das Reichssystem in dem merkwürdigen Jahre 1548, durch drey in strengster Consequenz stehende Verordnungen.

Erstens im Mangel an guten Staatsrechtsgrundsätzen und bey dem großen Schutt, welchen die Barbarey des Faustrechts auch nach dessen Sturze noch in Teutschland zurükgelassen hatte, versuchten manche, durch Prädikate, Namensähnlichkeiten, neue Dignitäten u. d., sich dem Territorialsteuerverbande zu entziehen. Diesen Anmassungen begegnete der Reichsabschied 1548. §. 66. in der merkwürdigen Stelle:

„Wiewol auch in der Ringerungs-Handlung bedacht, daß die Grafen und Herren, so kürzlich ihre Dignitaeten erlangt, sollten in recognitionem praeeminentiae, so sie von uns und unserm freundlichen lieben Bruder, dem römischen König empfangen, leidentlichermassen auch in die Anschläge des Reichs gezogen werden; So haben Wir doch dagegen erwogen; daß solche Grafen und Herren zu mehrer Theil unter ihren sondern Landsfürsten gesessen, vormals von allen ihren Gütern, denselbigen gedienet, sich auch zum Theil allein auf der Fürsten Eigenthum, und ihre Pfandschaften Grafen oder Freyen lassen, und also keine Güter ohne Mittel unter dem Reich haben, auch nicht anders dann mit

aus-

ausdrücklichem Vorbehalt, der Fürsten Gerechtigkeit zu denen Dignitäten zugelassen seynd; Derwegen wo sie allein des Tittels und Namens halben in die Anschläge des Reichs gezogen werden solten, das würde den Fürsten obgemeldt allerhand Beschwerung bringen, und also mit der Zeit ihnen noch weiter Abbruch und Schmälerung an ihrer landsfürstlichen Obrigkeit gebären, in Ansehung, daß solche neüe Grafen und Herren nie immediaté Glieder und Stände des heil. Reichs gewesen, und darin begütet, sondern solcher Landsfürsten Unterthanen und Landleüt wären. Damit dann in solchem Niemands wider Billigkeit beschweret werde, so haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen und der abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, wo einige Grafen oder Herren wären, welche kürtzlich ihre Dignitaeten erlangt, und dem Reich immediate nicht, sondern andern ihren Landsfürsten unterworfen, auch nicht Güter ohne Mittel von, oder unter dem Reich hätten, daß dieselbige in die Anschläge nicht gezogen, aber diejenige, so in dem heil. Reich begütet, oder anderer Fürsten Subditi immediaté nicht wären, daß dieselbige, nach ziemlichen Dingen gleich andern mit des Reichs-Anschlägen belegt werden."

niemand verkennt wohl die allgemeine Gültigkeit des aufgestellten Grundsatzes, seine Anwendbarkeit auf Reichsritter, und man darf jedem Individuum, das auf Unmittelbarkeit sich beruft, nur eine Anzeige abfordern, wo dasselbe in den befohlenen Reichsanschlag eingetragen sey?

Zweytens durch Verminderung der dem Reiche collectablen Güter würde dem Reiche selbst geschadet, man gab daher §. 53 desselben Abschieds ein unbedingtes Verboth aller Exemtionen, welche sine onere geschehen, sie sollten als gemeinschädlich fiscalisch verfolgt werden, und nicht einmal Uebereinkunft der Interessenten ohne des Reichs Bewilligung eine Wirkung hervorbringen.

Da nun drittens in dem erneuerten ewigen Landfrieden 1548 Kaiser und Stände sich die heilige Zusage machten,

„daß Niemand, weß Würden, Stands und Wesens der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe — seine Unterthanen abziehe, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewege, oder dieselben ohn gemeldter ihrer Obrigkeit in Schutz und Schirm nehme, sondern soll ein jeder den andern bey dem seinen geruhiglich und unverhindert bleiben lassen"

so war allen Auflösungen des Territorialverbands zum Nachtheil der landesherrlichen Rechte ein Damm entgegengesetzt, welchen keine kaiserliche Standeserhöhung, kein Privilegium, kein Ritterverein gültig durchbrechen konnte.

Wahrscheinlich muß man es diesen Sicherstellungen der reichsständischen Rechte beymessen, daß ohne Widerspruch bey dem Religionsfrieden 1555. §. 26. zum Vortheil der freyen Reichsritter versehen wurde:

„Und in solchem Frieden sollen die freyen Ritterschaft, welche ohne Mittel der kayserl. Majestät unterworfen, auch begriffen seyn, also und dergestalt, daß sie obbemeldter beeder Religion halber auch von niemand vergewaltigt, bedrängt noch beschwert werden sollen."

was hätte wohl bey dieser Stelle einen Widerspruch veranlassen können? Es war nicht ausgesprochen, daß jeder, welcher den Namen Reichsritter führt, oder zu denselben hält, frey und kaiserlicher Majestät ohne Mittel unterworfen sey, nur den freyen Rittern war Religionsfreyheit zuerkannt, gegen die nichtfreyen, d. h. landsässigen Ritter waren schon 1548 die landesherrlichen Rechte so stark gesichert, daß selbst der scharfsichtige Religionshaß an dieser Stelle nichts verfängliches finden konnte.

Doch mochten manche Ritter den Vorsatz nicht aufgegeben haben, trotz des reichsgesetzlichen Verboths vom Jahre 1548 wegen der blosen Namensähnlichkeit sich als Ritter unter die freyen Ritter zu mischen, und auf diese Art im Finstern der Gewalt ihres Landesfürsten zu entwischen. Von nun an begannen heimliche Bündnisse unter Rittern von verschiedener Art, mittelbaren und Unmittelbaren, abgeschlossen hinter dem Rücken ihrer Landesherrn.

Schon

Schon in der Entstehung eiferten einzelne Reichsstände für Erhaltung ihrer Rechte, und Carl V. verboth 1531 der fränkischen Ritterschaft (*)

„on Jres Landsfürsten und ordentlichen Obrigkeit Vorwissen und Verwilligung Versamblung, Tag und Conventikel zu halten, bey des Reichs Ungnad, Straff und Peen der Recht und dortzu Sechtzig Markh lottigs Golds.“

Als aber die Vereinigungen der Ritter immer enger geknüpft wurden, als mehrere schwäbische Ritter sich heraus nahmen, gegen eine wohlthätige Verordnung des Reichsabschieds vom Jahre 1559 ein engeres Bündniß zu schließen, als ihre an den Kaiser geschickte Deputirte das Glück hatten, statt des verdienten Verweises und statt kaiserlicher Verfügungen zur Execution der Reichsgesetze eine kaiserliche Bestätigung der projectirten Ritterordnung zurückzubringen, da schritten auch mehrere teutsche Fürstenhäuser, namentlich Churpfalz, Baiern, die Pfalzgrafen, Würtemberg, Hessen und Baden in Maulbronn 1564 zu einer Vereinigung über die Maßregeln, wie sich zur Aufrechthaltung der landesherrlichen Rechte gegen die höchstbedenkliche Consociation der Ritter zu benehmen seyn möchte, da erklärten diese hohe Fürstenhäuser:

„daßwie solches Werk an ihm selbst untüchtig, nichtig, auch Ihrer Chur = und fürstlichen Gnaden habenden Regalien — und ruhiger Possession und Inhaben halber ganz unkräftig und unbündig und also Uff Ihm selbst nit bestähn mag, sondern muß als ein leer Gediche aus Ihm selbst fallen.“

Zufolge dieser Vereinigung legte auch das hohe Churhaus Pfalz auf dem Wormser Deputationstag eine Protestation wider diese Ritterschaft ein, sogar wurde in einem neuen Fürstenverein 1630 bestimmt erklärt:

„daß der Ritterschaft kein formatum Corpus und davon hangendes Jus reale der Steuerbarkeit gestanden werde.“

(*) Beil. XXI.

So zweifelhaft, so schwankend war die Lage des ritterschaftlichen Vereins im Ganzen! Die Verhältnisse einzelner Genossen dieses Bundes zu den Fürsten, in deren Landen ihre Güter sich befanden, waren in einem noch ungewissern Zustand, da hierbey das Meiste auf die von den Fürsten oder einzelnen Rittern hergebrachten Rechte oder auf besondere Entscheidungsquellen ankam.

In dieser schwankenden Lage rückte der für Teutschlands Staatsverfassung unvergeßliche westphälische Frieden herbey. Dem Religionshasse verdankt es die Reichsritterschaft, daß sie bey den Friedensverhandlungen zur Sprache kam, doch waren beyde Religionstheile, ungeachtet der übrigen Verschiedenheit ihrer Gesinnungen, darin einig, daß zwar in Beziehung auf Religion für die Reichsritterschaft im Ganzen gesorgt werden sollte, doch nur auf eine solche Art, daß auch die reichsständischen Rechte auf einzelne Mitglieder dieses Corpus nicht verletzt, sondern aufrecht erhalten würden. Nach diesem Gesichtspunkt kamen die kaiserlichen Gesandten mit den evangelischen Ständen schon im März 1647 wegen Gleichstellung der Reichsritterschaft mit den Reichsständen, doch nur

„in iis locis, ubi ratione certorum bonorum et respectu territorii „vel domicilii aliis Statibus non reperiantur subjecti"

überein, und die Beweislast der Unmittelbarkeit war sichtbar jedem ritterschaftlichen Mitglied aufgelegt, welches dieser Rechte theilhaftig seyn wollte.

Aus geheimen Ursachen machten die kaiserlichen Gesandten ohne alle aktenmäßige Veranlassung im April 1647 an diesem bereits verglichenen Entwurf eine Aenderung, wobey die als Ausnahme angenommene Gleichstellung durch die Construction

„nisi forte in quibusdam locis ratione certorum bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur subjecti"

zur Regel erhoben scheint.

Nun kam eines Theils den kaiserlichen Gesandten offenbar nicht zu, am verglichenen Projekte Aenderungen zu machen, andern Theils haben die paciscirenden Theile diese Construction durch ihre Annahme, ohne daß besondere Unterhandlungen darüber gepflogen wurden, mit der vorigen für gleichbedeutend erklärt, und besonders die evangelischen Stände allem Schaden vorgebeugt, da sie auf Hinwegstreichung des Worts „certorum" bestanden sind, um den Irrwahn zu heben, als ob landsässige Reichsritter eine Seltenheit wären. Das Resultat aller Tractaten war folgende Stelle des osnabrücker Friedensinstruments Art. V. §. 28.

„Libera et immediata Imperii Nobilitas, omniaque et singula eius membra, una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus, nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur subjecti, vigore pacis religiosae et praesentis conventionis, in juribus religionem concernentibus et beneficiis inde promanantibus, idem jus habeant, quod supradictis — Statibus competit."

Man muß die Klugheit der Verfasser dieses Grundgesetzes bewundern, mit welcher sie die Sorge für die Reichsritterschaft den landesherrlichen Rechten unschädlich machten, auf dem doppelten Wege, daß sie erstens zwischen der Reichsritterschaft im Ganzen und zwischen ihren Genossen im Einzelnen den schon an sich rechtlichen Unterschied auch im Geiste aller vorausgehenden Grundgesetze hier bestimmt zum Gesetzlichen erhoben, und zweytens allen Individuen, deren Mittelbarkeit sich herstellen läßt, den Genuß der hier festgesetzten Befugnisse ausdrücklich abgesprochen haben.

Ohne sich gegen den Buchstaben und den Geist dieses wichtigen Grundgesetzes zu verfehlen, kann man nicht mißkennen, daß Unmittelbarkeit als Bedingung des Genusses der hier verliehenen Wohlthaten vorausgesetzt werde, daß dem Schlusse vom Antheil an der ritterschaftlichen Genossenschaft auf Unmittelbarkeit alle Kraft abgesprochen sey, und daß die Verfasser dieses Grundgesetzes, weit entfernt von der Absicht, landesherrliche Rechte der Reichsstände mit einem

einem Federzuge zu vernichten, dieselben vielmehr ausdrücklich vorbehalten haben.

Billig wird von jedem Genossen der Beweis seiner Unmittelbarkeit, woraus er sich Rechte zueignen will, gefordert, wenigstens muß, wenn man auch annehmen wollte, daß durch die abgeänderte Construction eine allgemeine Vermuthung für Unmittelbarkeit jedes einzelnen Glieds der Reichsritterschaft aufgestellt sey, diese Vermuthung als eine allgemeine, der besondern nachstehen, welche daraus erwächst, daß in einem teutschen Lande Landsassiat die Regel ausmacht, ein Fall, welcher nach dem im zweyten Theil geführten Beweise bey Franken wirklich eintritt.

Von nun an glückte es der Reichsritterschaft, in der Kaiserlichen Wahlkapitulation seit 1658 an mehreren Stellen neben den Reichsständen in einer Parenthese eingeschaltet zu werden. Zwar hat es Oesterreich auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 nachdrücklich aus dem wichtigen Grunde widerrathen, weil die Verhältnisse der ritterschaftlichen Mitglieder zu einzelnen Reichsständen auf eigenen, besonderen Entscheidungsquellen beruhen; aber die Ritterschaft wurde dennoch eingeschaltet. Unter mehreren Stellen verdient der Art. I. §. 9 der kaiserlichen Wahlkapitulation ausgezeichnet zu werden, worin der Kaiser verspricht:

„Kurfürsten, Fürsten nnd Stände (die unmittelbare freye Reichsritterschaft miteingeschlossen) ihre Regalien, Hoheitsrechte, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien — zu schützen und zu handhaben.“

Allein diese generelle Zusage des kaiserlichen Schutzes spricht nicht aus, daß alle jene, welche sich zur Reichsritterschaft halten, unmittelbar seyen, sie sanctionirt keineswegs die dem Reiche noch nie vorgelegte, daher ihm allenthalben fremde Rittermatrikel, sie hat weder die Absicht noch die Wirkung, landesherrliche Befugnisse der Reichsstände zum Vortheil einer vom Reiche isolirten Corporation geradehin zu vernichten, sie hat vielmehr, wie der westphälische Frieden, für jedes Individuum, welches der reichsritterschaftlichen Vortheile theilhaftig seyn will, dessen Unmittelbarkeit als Bedingung in

sich und ist für alle Individuen, welche aus Mangel der Unmittelbarkeit am ritterschaftlichen Verbande einen rechtmässigen Antheil nicht nehmen konnten, auch im Reichssinne nicht vorhanden.

Bald darauf trat das goldne Zeitalter der Reichsritterschaft ein; Leopold I. betrachtete sie als das jüngste Kind der kaiserlichen Gewalt, und pflegte es mit einer beynahe Eifersucht erregenden Zärtlichkeit. Und doch sprechen die Privilegien, womit er sie ausstattete, nichts von Unmittelbarkeit der Individuen, sie greifen weniger die Hoheitsrechte der Reichsstände über putative Reichsritter, als die lehenherrlichen Rechte, diese aber auf eine sehr empfindliche Weise, besonders durch anmaßliche Beschränkungen der lehenherrlichen Consolidationen, durch Fortdauer des ritterschaftlichen Nexus auf den von Reichsständen erworbenen Gütern u. s. w. an. Desto grössere indirecte Vortheile brachten sie der Reichsritterschaft; erstens darin, daß die Reichsgerichte die Zuneigung für die Reichsritterschaft mit dem Kaiser theilten, und ganz unzureichende Gründe, worunter die ritterschaftliche Genossenschaft und Einverleibung in das Steuercataster gehören, zum Beweise der Unmittelbarkeit für gültig annahmen: zweytens daß die Reichsstände vom eigentlichen Standpuncte, nämlich einer Untersuchung der angemaßten Unmittelbarkeit einzelner Reichsritter, auf fremdartige Gegenstände abgezogen wurden.

Desto heftiger begann der Kampf, wozu die Leopoldinischen Privilegien das Signal waren, doch nicht über die Unmittelbarkeit der Individuen, sondern nur über die auffallenden Anmassungen der Corporation, und man darf es beynahe unter den sonderbaren Schicksalen teutscher Staatsangelegenheiten auszeichnen, daß der schon im osnabrücker Friedensinstrument enthaltene und überhaupt sehr nahe liegende rechtliche Unterschied zwischen der Reichsritterschaft als Corporation und zwischen der Unmittelbarkeit ihrer einzelnen Glieder, wo nicht ganz verkannt, wenigstens als der Hauptgesichtspunkt in Behandlung ritterschaftlicher Differenzien nicht aufgestellt wurde.

Schon 1666 machte das Corpus der evangelischen Reichsstände zur Reichshofrathsordnung das gegründete Monitum:

„In

„In specie ist zu demonstriren, wie die sogenannte immediat-freye Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein-Strohm ihre vermeynte Privilegien und Immedietät zu sonderbaren Territorial- und Jurisdictions-Nachtheil der Chur-Fürsteu und Fürsten dergestalt extendiren, und vom Reichshofrath secundiret werden wollen, daß, wann ein dergleichen adeliches Privat-Mitglied die strafbarsten Actionen auf Churfürstlich oder fürstlichen Territorio und indisputirlicher Jurisdiction begangen, also dem Domino territorii die Erkennung und Abstrafung offenbar zustehe, dennoch das Factum und die Dijudication ganz immediate nach dem Reichs-Hof-Rath gezogen und dadurch die Privat-Edelleute so verhärtet und gestärket werden, daß ein malum exemplum ac publicum scandalum das andere begleitet.

Als vollends bekannt wurde, daß Leopold I. in einem besondern Dekrete vom 20. Dezember 1672 die Reichsgerichte angewiesen habe,

„der Reichsritterschaft mit Erkennung nothwendiger Mandaten jederzeit executive hülfreiche Hand zu leisten, auch fürnehmlich in causis collecturum et armorum, ohne einigen Unterschied, ob die Güter lehenbar oder eigen seyen, Anfangs super Possessione, sola facti der reichsritterschaftlichen vorigen oder ältern Possess veritate inspecta summariissime zu verfahren"

da traten zuerst der fränkische und schwäbische Kreis 1691 wider diese ritterschaftliche Anmassungen in eine Union, brachten ihre Beschwerde 1692 an die allgemeine Reichsversammlung, mehrere Reichsstände, welche durch reichshofräthliche im Geiste des leopoldinischen Dekrets abgefaßte Erkenntnisse gekränkt waren, ergriffen den Recurs an den Reichstag, einzelne Reichsstände und ganze Kreise wandten sich mit dringenden Vorstellungen und Protestationen an den Kaiser und an das Reichskammergericht, schon war auf dem Reichstag am 26. März 1703. eine Vereinigung aller Reichsfürsten geschlossen, sich den ritterschaftlichen Anmassungen mit vereinten Kräften zu widersetzen, sehr lange dauerten die Deliberationen aller drey Reichscollegien, und das Resultat aller dieser Bewegungen war ein Schluß aller drey Reichscollegien vom 4. Junius 1704. worin — der Kaiser ersucht wurde:

eine

„eine solche Verfüg- und Verordnung an Dero Reichs-Hof-Rath ergehen zu lassen, daß diesen der obgedachten klagenden Reichsständen Beschwerden abgeholfen, dergleichen künftig verhütet, die Stände in Ihren Juribus & beneficiis collectarum, armorum, sonderlich primae instantiae et Austraegarum weder beeinträchtiget, noch in dergleichen Fällen gravirt, sondern vielmeht denen Lehen-Rechten, Reichs-Fundamental-Gesetzen und kayserl. Wahl-Capitulation gemäß bey dem Ihrigen geschützt, mithin gleiches Recht gehalten werden möchte.“

War gleich durch diesen allgemeinen Widerspruch die Kraft aller, den Reichsständen nachtheiligen Privilegien vernichtet, so fühlten dennoch einzelne Reichsstände, wie wenig dieser Schluß wirken werde, und sie sahen noch immer im reichsritterschaftlichen Systeme eine auffallende Kränkung ihrer Rechte, zu deren Erhaltung Churpfalz, Wirzburg, die Marggrafen von Brandenburg, Würtemberg und Hessen 1713. einen neuen Verein schlossen, worin sie sich besonders dagegen verwahrten:

„1) daß sie (die Reichsritter) von den Ständen, welchen sie sonst unterworfen, Jurisdiction, ein und andern Orts, nicht nur Ihrer Personen wegen, sich in Civil- und Criminalfällen, sondern auch ihre in deren Territoriis gelegene Güther, und deren Besitzer, von deren Bottmäßigkeit gegen das alte Herkommen exemt machen, oder doch selbige auf ein- oder andere Weise zu restringiren sich unterstehen.

2) die Collectation zum Theil nicht nur von denen etwa erkauften, unter der Stände Jurisdiction gehörigen eigenen und Lehengüthern, sondern auch von den Ihnen zuständigen heimgefallenen, wie nicht weniger von der Stände Unterthanen, in deren Jurisdiction etwa besitzender adelichen einschichtigen Lehen neuerlich prätendiren, auch solche Leuth und Güter, zu allen Ritterschaftlichen Ausgaben, ja sogar zur Fortführung der wider Ihre Landes-Fürsten extrahirter Processe zu ziehen sich anmassen.“

Unverkennbar ist das Gewicht dieser reichsständischen Verwahrungen: Rechte einzelner Landesherrn über ihre Unterthanen sind ihrer Natur nach offenbar Jura singulorum, welche nach deutlicher Verordnung der kaiserlichen Wahlkapitulation nicht durch kaiserliche Privilegien, und vermöge des westphälischen Friedens nicht durch Mehrheit des Comitialstimmen beeinträchtiget werden dürfen.

Doch lehrte der Erfolg, daß auf den Schluß der Reichsversammlung von 1704 politische Rücksichten einer zum theil gleichgültigen, zum theil interessirten, zum theil schüchternen Majorität zuviel gewirkt hatten; fruchtlos war das Ersuchen des Reichs, die Tendenz der reichshofräthlichen Erkenntnisse gegen Reichsstände dauerte fort, und man sah die merkwürdige Erscheinung, daß, während Oesterreich weder in kaiserlichen Privilegien, noch in der reichsgesetzlichen allgemeinen Bestätigung der Reichsritterschaft ein Hinderniß fand, die im burgauischen eingesessenen Glieder der Reichsritterschaft provisorisch seiner Landeshoheit zu unterwerfen, vom Reichshofrath mit unbegreiflicher Schnellkraft gegen andere Reichsstände sogar zur Behauptung ungültiger und widersprochener Privilegien eingeschritten wurde. Würtemberg gab unter den gekränkten Reichsständen den Ton an, und wandte sich an die allgemeine Reichsversammlung, um durch ein zur gesetzgebenden Gewalt ressortirentes allgemeines Normativ das Uebel vom Grund aus zu heilen.

Mehrere Jahre lang beschäftigte dieser Gegenstand die allgemeine Reichsversammlung, mit Bewunderung liest man die patriotischen Abstimmungen vieler Reichsstände, dennoch war vorhinein zu berechnen, daß dieser Weg zum erwünschten Ziele nicht führen werde. Die Mehrheit der Reichsstände aus sieben Kreisen, welchen ein unmittelbarer niederer Adel fremd ist, fühlte den Druck des neugeschaffenen ritterschaftlichen Systems gegen das Land und die Lähmung der Regierung bey allen Unternehmungen für Sicherheit und Wohlfarth des Lands nicht: einige Stände wollten vielleicht der bekannten Vorliebe des Kaiserhofs für die Reichsritterschaft ein Opfer bringen — wie dem sey! Siegreich trat aus diesem schweren Kampfe die Reichsritterschaft heraus, der Reichsschluß von 1753 fällte den Ausspruch, daß ein neues all-

gemei-

gemeines Normativ nicht thunlich sey, aber — die Wahrheit behauptete doch ihre Rechte, wie sie denn immer, mehr oder weniger, aus dem Dunkel hervorleuchtet.

Ein Normativ über das Verhältniß der Reichsritterschaft im Ganzen wurde für unthunlich gehalten, und unwillkührlich war man zum Gegensatze hingeführt, da gegen das begehrte allgemeine Normativ kein anderer Entscheidungsgrund aufzufinden war, als die Rechte Einzelner bey jedem besonderen Streite, da mußte selbst der Kaiser, obgleich dessen Ratification noch günstiger für die Reichsritterschaft lautete, als das Reichsgutachten, dennoch eingestehen:

„daß eine dergleichen neue Richtschnur ohne Abbruch und Abänderung der Reichsgesetze und des in den verschiedenen Gegenden von Deutschland üblichen Herkommen, Gebräuche und guten Gewohnheiten, forderist aber der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. I. §. 9 nicht statt haben könnte.“

Man hatte hierdurch auf die besonderen Verhältnisse einzelner Reichsstände zu einzelnen Gliedern der Ritterschaft hingewießen, über einzelne Streitigkeiten Particular-Vergleiche anempfohlen, auf allen Fall der Kaiser den streitenden Theilen gleiche Justiz zugesichert — man war also fast wider Willen auf den rechtlichen Unterschied zwischen Corpus der Reichsritterschaft und zwischen einzelnen Gliedern, wie er schon im westphälischen Frieden liegt, zurückgekommen, und mußte in letzter Beziehung selbst die Unverletzbarkeit der landesherrlichen Rechte auf Individuen, deren Landsässigkeit sich darstellt, als Entscheidungsgrund wider ein allgemeines Normativ ausdrücklich annehmen.

Daß alle Individuen, die sich zur Reichsritterschaft halten, und alle einverleibte Güter unmittelbar seyen, haben unsere Gesetze niemals ausgesprochen, zu keiner Zeit hat die Reichsritterschaft dem Reiche ihre Matrikel oder ihr Steuercataster vorgelegt, das Reich niemals diese ihm unbekannte Sache genehmiget; von nun an dauerten Immedietätsirrungen zwischen einzelnen Reichsständen und einzelnen ritterschaftlichen Genossen, nur mit dem Unterschiede fort,

 daß

daß das Rittercorpus dem Geiste des Reichsschlusses von 1753 gerade zuwider, jeden einzelnen Streit gegen ein ritterschaftliches Individnum zur Sache der Corporation machte, und hierdurch selbst die Individuen einer bisher im Reiche unbekannten ewigen Vormundschaft unterzuordnen trachtete, ohne übrigens die Geltendmachung der Landeshoheitsrechte gegen die adeligen Insassen von Seite des österreichischen Burgau und der königlich preußischen Fürstenthümer in Franken hindern zu können.

Doch hat selbst der kaiserliche Reichshofrath die allgemeine reichsgesetzliche Bestätigung der Reichsritterschaft mit der Unterwerfung einzelner Mittelbarer, welche widerrechtlich zur Ritterschaft hielten, so ganz vereinbar gefunden, daß er sich 1784 mit dem Erzherzog von Oesterreich in einen Vertrag wegen der Gerichtsbarkeit über einen dieser reclamirten Rittergenossen einließ, und darin sogar eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den österreichischen Gerichten, die sonst nur unter den höchsten Reichsgerichten Statt findet, festsetzte. Der Vorgang ist zu wichtig, als daß hier nicht das entscheidende Reichshofräthliche Conclusum vollständig geliefert werden müßte; Es ergieng nämlich in Sache von Teßin contra von Freyberg zu Wellendingen am 6. März 1784 folgendes Rescript an die Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Neckar Schwarzwald und Ortenau:

„Es seye wegen der zeitherigen Jurisdictions-Collision provisorie, und sowohl in possessorio als petitorio, der kaiserlichen Jurisdiction sowohl, als der erzherzoglichen Befugnisse unbeschadet, dahin Auskunft getroffen worden, daß in Fällen, wo gegen die v. Freyberg als Besitzer des Guths Wellendingen, eine personal- oder andere gerichtliche Klage anzubringen seye, der Kläger die Wahl behalten möge, die v. Freyberg bey den Reichsgerichten oder bey dem erzherzoglichen Gerichtsstand zu belangen, und alsdann der praeventioni fori dergestalt Statt gegeben werden solle, daß, wo einmal die Klage zuerst angebracht worden, daselbst auch die ganze Behandlung, und was ex Connexitate causae sowohl, als in Absicht auf die Execution damit zusammenhänge, unbeirrt und ohne weitern Einwand wegen des fori rechtlich ausgetragen werde.“

Die

Die größte Crisis bereitete der Reichsritterschaft im Ganzen der letzte Reichskrieg. Schon auf dem Rastadter Friedenscongreße wurde durch Aufstellung des Unterschieds zwischen Domanial- und Privatgütern die Ritterschaft von den Reichsständen getrennt, der Lüneviller Frieden machte von ihr gar keine Meldung, ihr blieb nichts übrig, als sich für ihre Besitzungen in die Cathegorie der Privatpersonen zu stellen, und nach dem neunten Friedensarticel Aufhebung des Sequesters zu fordern.

Bey der Friedensberichtigung wurde im ersten Entschädigungsplan der vermittelnden Mächte eben so wenig als im Lüneviller Frieden von der Reichsritterschaft gemeldet, und ihre, der Reichsdeputation übergebene, Reclamation erwirkte bloß den Deputationsschluß vom 30. September 1802.

„So sehr auch die auf der linken Rheinseite empfindlich verlierende Reichsritterschaftliche Mitglieder zu bedauern seyen: so sey doch die Reichsdeputation ausser Stand, ihnen Entschädigung zu verschaffen.“

In der Reclamation und dem Deputationsschlusse war von der Reichsritterschaft im Ganzen keine Rede, sondern von derselben wurden die Individuen rechtlich unterschieden.

Der am 8. October 1802 von den vermittelnden Mächten vorgelegte Plan général enthielt zwar zum Vortheil der Reichsritter die Stelle:

„§. 28. Les indemnités, qui pourroient être dues à aucuns des membres de l'ordre équestre, seront à l'instar du complément des indemnités des Comtes de l'Empire, assignées en rentes perpétuelles sur des Chapitres, Abbayes et Couvens médiats détérminés, et dans des proportions rélatives à leurs prétentions légitimes.“

Allein auch hierin lag der Unterschied zwischen Corpus und Individuen sichtbar vor Augen. Von nun an betrafen alle von einzelnen Rittern übergebene Reclamationen lediglich die Aufhebung des Sequesters, und wurden lediglich zu diesem Ende von der Reichsdeputation an die französische Gesandt-

sandtschaft befördert; weshalb sogar in der endlichen Ausfertigung des Deputations-Hauptschlußes der dem §. 28. gemachte Beysatz:

„en tant, qu'il n'y serait pas pourvû par la levée future du sequestre“

welcher sich bey keinem Reichsstand findet, den Unterschied zwischen Domainen und Privatgut und die Trennung des Adels von den Reichsständen ganz nach dem Beyspiel der Rastadter Verhandlungen auch in diese Friedensbeberichtigung wenigstens als das hauptsächliche übertragen hat.

Nun wurde nicht von den vermittelnden Mächten, sondern nur von der kaiserlichen Plenipotenz in einem Erlasse vom 5. December 1802 der Wunsch geäußert, daß im Hauptschlusse der Reichsdeputation

„die verfassungsmäßig hergebrachten Rechte und Freyheiten der unmittelbaren Reichsritterschaft durch Einrückung der gewöhnlichen Clausel, namentlich und ausdrücklich zu bestätigen seyen.“

Mit vieler Umsicht wurden über diesen Punct die Berathungen gepflogen, einsichtsvoll bemerkte hierüber die überwiegende Majorität, daß rechtmäßige Freyheiten der Ritterschaft keiner Bestätigung bedürfen, daß unrechtmäßige Prätensionen, welche schon mehrere gemeine Beschwerden am Reichstage veranlaßten, durch eine salvatorische Clausel keine Rechtsgültigkeit erhalten, daß durch sie der Reichsschluß von 1704 nicht entkräftet werden könne, daß dem längst erwarteten allgemeinen Normative nicht vorgegriffen werden dürfe, daß die Rechte der Reichsstände über landsässige Individuen der Ritterschaft, welche sich auf die bekannte Clausel des westphälischen Friedens gründen, durch die vorgeschlagene allgemeine Bestätigung nicht gekränkt oder aufgehoben werden, daß überhaupt die rechtmäßigen Verhältnisse der Reichsritterschaft nur in so ferne vom Reiche anerkannt wurden, als die einzelnen Gutsbesitzer nicht in Ansehung ihrer Güter und der Landeshoheit oder ihrer Wohnorte den Reichsständen unterwürfig befunden würden; aus diesen Gründen hielt die Reichsdeputation auch nach wiederhohltem Wunsche

der

der kaiserlichen Plenipotenz vom 23. Februar 1803 die Aufnahme dieser salvatorischen Clausel für undienlich.

Bessern Eingang fand er bey den Berathungen der allgemeinen Reichsversammlung über den Deputations-Hauptschluß, welche, ohne jedoch einen höheren Werth hinein zu legen, als in solchen Clauseln überhaupt liegt, und in keiner anderen Art, als wie sie schon in der kaiserlichen Wahlkapitulation geschah, sich zur Aufnahme dieser salvatorischen Clausel verstand. Zu allem Ueberfluße haben unter mehreren Reichsständen, welche die Bestätigungsclausel auf den Sinn der bisherigen Reichsgesetze zurückführten, die beyden Churhöfe Pfalzbaiern und Brandenburg in beyden höhern Reichskollegien nicht nur im allgemeinen gegen jede Clausel sich verwahrt, wodurch nicht der wahre, im Osnabrücker Friedensinstrument Art. V. §. 28 ausgedrückte Stand der Sache bewährt würde, sondern Brandenburg hat noch den ausdrücklichen Beysatz gemacht:

„daß es jedem ritterschaftlichen Gutsbesitzer frey bleiben müsse, sich mit dem Landesherrn im Umfang dessen Gebieth und Lande seine Besitzungen liegen, über seine Verhältnisse gütlich zu vergleichen.“

Es würde der Geschichte und allen Rechtsgrundsätzen widersprechen, wenn man dieser Bestätigung einen anderen Sinn oder eine höhere Kraft beylegen wollte, als die vorhergehenden Grundgesetze enthalten. Selbst die kaiserliche Plenipotenz, deren Wunsch die Einrückung dieser Clausel in den jüngsten Reichsschluß veranlaßte, motivirte ihn nur durch

„das einförmige Beyspiel der Vorzeit“

und führte hierdurch den Sinn und die Wirkung dieser erneuerten Bestätigung auf den Geist der vorhergehenden Reichsgesetze zurück. Die Reichsritterschaft erlangte daher nichts, als eine schon vorhandene allgemeine Bestätigung, sie wurde nicht aufgehoben, nicht unter die Entschädigungsobjekte geworfen und wer möchte in Abrede stellen, daß sie hierdurch ein hinreichend großes Glück machte, in dem sie der Zerstreuung ihrer Besitzungen ungeachtet, und unangesehen, daß sie zu allen eigentlichen Reichslasten nichts beyträgt, daß

sie

sie nach der Bemerkung der würtembergischen Abstimmung bey der Reichsdeputation durch ihre Lage gerade in den wichtigen Zweigen der öffentlichen Sicherheit, des Handels und so mancher anderer Polizeygegenstände, welche nur durch allgemein durchgreifende Maßregeln den Wohlstand ganzer Länder und derselben Bewohner begründen können, jede Regierung hindert, und die weite Pforte ist, wodurch Mißbrauch und Schleichhandel in den fürstlichen Landen, welche sie durchkreuzt, ein- und ausgehet, dennoch im Ganzen unverletzt der Crisis entgieng, während so viele Reichsstände ein Opfer des ausserordentlichen Zustands wurden.

Vernichtung der reichsständischen Rechte, welche selbst der westphälische Frieden gegen ritterschaftliche Individuen in seinen gerechten Schutz nimmt, lag himmelweit ausser der Intention der allgemeinen Reichsversammlung, welche durch solche salvatorische Clauseln werden einem Reichsgesetze derogiren, noch specielle Ansprüche aufheben, sondern blos ausdrücken wollte, daß im übrigen der vormahlige Rechtszustand unter allen Individuen im Reiche, unter Reichsständen nicht weniger als unter Reichsrittern, wieder hergestellt sey.

II.

Staatsrechtliche Resultate über das Verhältniß der Reichsstände zu der Reichsritterschaft im Allgemeinen.

Diese aus den Reichsakten getreu ausgehobene Geschichte führt zu wichtigen Resultaten über das Verhältniß der Reichsstände zu der Ritterschaft, deren genaue Zergliederung allein den Nebel zerstreuen kann, unter dessen kraftlosem Schutze das reichsritterschaftliche System, oder vielmehr die darin liegende Vermischung rechtlich verschiedener Gegenstände, eine fruchtbare Quelle vergeblicher und überflüssiger Streitigkeiten war.

1. Bey einer jeden Corporation muß vom rechtlichen Unterschied zwischen ihr und zwischen den, sie bildenden, Individuen ausgegangen werden. Allgemeine Bestätigungen einer Corporation können nur dann von Einzelnen für sich angeführt werden, wenn entweder die Staatsconstitution das

das Verzeichniß aller Individuen sanctionirt, oder ein Individuum diejenigen Eigenschaften an sich trägt, welche zur Gültigkeit einer Theilnahme an der Corporation erfodert werden.

Dieser unbezweifelte Rechtssaß bewährt in Anwendung auf die Reichsritterschaft, daß ihre allgemeine Bestätigung, welche sie als Corporation in den Reichsgesetzen erhielt, den Individnen nur im Daseyn einer von beyden Voraussetzungen nützen könne.

Kein Reichsgrundgesetz sanctionirt die ritterschaftliche Matrikel, die Aufnahme in die ritterschaftliche Genossenschaft ist eine Privathandlung der Paciscenten, dem Reiche unbekannt und nach allen Gesetzen jedem Dritten, besonders aber den theuer versicherten landesherrlichen Rechten durchaus unschädlich. Da sogar die kaiserliche Wahlkapitulation Art. III. §. 21. nur jene Grafen der reichsgräflichen Rechte für theilhaftig erklärt,

„welche als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichsversammlung angesehen und erkennet werden„

so läßt sich doch für den niedern Adel keine andere Norm denken, und der Antheil an der ritterschaftlichen Genossenschaft kann als eine dem Reiche ganz unbekannte Sache nicht eher wirksam seyn, bis ein theilnehmendes Individuum derselben rechtsgültig beygetreten ist.

II. Uebereilt und offenbar gesetzwidrig ist der Schluß:

Die Reichsritterschaft wurde vom Reiche bestätiget, also sind alle Glieder des Rittercorpus, und alle ihre Güter in Schwaben, Franken, und am Rhein ungezweifelt reichsunmittelbar!

Schon der westphälische Frieden hat in schönster Uebereinstimmung mit allen vorausgehenden Reichsgrundgesetzen dieser übereilten Argumentation alle Kraft abgesprochen. Er ertheilte den Reichsständen die vollkommenste unumschränkte Sanction ihrer landesherrlichen Rechte, die Gleichstellung der Reichsritter mit Reichsständen erfolgte nur unter der Einschränkung:

 „nisi

„nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti.“

Er dachte sich den Fall, daß reichsritterschaftliche Genossen einem Landesherrn unterworfen seyen, er entzog diesen Mittelbaren den Genuß aller reichsständischen Religionsrechte, und fällte hiemit den gerechten Ausspruch, daß solche putative Reichsritter ihrem Landesherrn unterworfen seyn sollen; indem er die landesherrlichen Rechte gegen usurpirte Immedietät oder mittelbare Rittergenossen in seinen erklärten Schutz nahm, vernichtete er die Bindkraft des Schlusses von der Rittergenossenschaft auf Unmittelbarkeit.

Auch die kaiserliche Wahlkapitulation garantirt Art. I. §. 9. die Hoheitsrechte der Reichsstände, und schon die Form einer Parenthese, unter welcher von der Ritterschaft Meldung geschieht, bewährt augenscheinlich, daß man durch eine Parenthese den Hauptsatz — oder was dem gleich gilt — daß man durch allgemeine Bestätigung der Reichsritterschaft die reichsständischen Hoheitsrechte zum Vortheil einzelner Usurpatoren keineswegs vernichten wollte.

III. Wenn demnach ein anmaßlicher Reichsritter nichts weiter für sich hat, als daß er in die ritterschaftliche Genossenschaft aufgenommen sey, oder wenn der Reichshofrath die Einverleibung eines Guts in das ritterschaftliche Steuercataster für einen hinreichenden Beweis der Unmittelbarkeit annimmt, so macht er sich dieses übereilten und gesetzwidrigen Schlusses und einer offenbaren Petitio principii schuldig; denn die Besteuerung ist nur eine Folge der Genossenschaft, sie setzt also, wie jene, die rechtliche Möglichkeit voraus, und kann nicht eher für einen Beweis gelten, bis die Qualitäten zum rechtsgültigen Antheil am ritterschaftlichen Verbande hergestellt sind.

IV. Natur der Sache und positive Gesetze führen von selbst zu den Voraussetzungen, deren Erfüllung einer Theilnahme am Ritterverbande allein rechtliche Wirkungen verschafft. Da kein Unterthan sich der landesherrlichen Gewalt eigenmächtig und hinter dem Rücken seines Landesherrn entziehen darf, da sogar kaiserliche Privilegien, welche zur Auflösung des Territorialverbandes

des abzielen, durch die Wahlkapitulation vorhinein für null und nichtig erklärt sind, da jede zur Losreißung vom Landesnexus abzweckende Handlung eines Unterthans rechtswidrig ist, so ist der Satz, daß Unmittelbarkeit zur Rechtsgültigkeit des Antheils am reichsritterschaftlichen Verbande erfordert werde, auch ohne ausdrückliches Gesetz unbestreitbar. Aber die Reichsgesetze haben ihn auch besonders anerkannt.

Der westphälische Frieden ertheilte nicht dem niedern Adel, sondern nur der freyen und unmittelbaren Reichsritterschaft Gleichstellung mit den reichsständischen Religionsrechten, und nur in der Unmittelbarkeit lag der Grund seiner Verordnung, weshalb er sie für alle Glieder, welche als mittelbar befunden werden, ausdrücklich zurücknahm. Daß jeder Rittergenosse dieser Gleichstellung theilhaftig sey, sagt der westphälische Frieden nicht, im Gegentheil unterscheidet er zwischen unmittelbaren und mittelbaren Genossen, und indem er nur jenen die Rechte, wie den Reichsständen zuspricht, diese aber ihrem Landesherrn unterwirft, ohne über ihre Religionsrechte etwas zu bestimmen, weil auf sie die über Unterthanen gegebene Vorschriften unbedingt angewendet werden: so erkennt dieses Grundgesetz ausdrücklich, daß von der Theilnahme am ritterschaftlichen Vereine auf Immedietät zum Nachtheil der Reichsstände schlechterdings nicht geschlossen werden könne.

Von gleichem wörtlichen Inhalte, folglich von gleicher Wirkung ist die kaiserliche Wahlkapitulation, und die ritterschaftliche Genossenschaft kann schon darum nicht als Beweis der Unmittelbarkeit gelten, weil jene zu ihrer Rechtsgültigkeit die Unmittelbarkeit voraussetzt.

V. Hieraus erhellt, daß ungeachtet der reichsgesetzlichen allgemeinen Bestätigung der Reichsritterschaft jeder teutsche Reichsstand einzelne mittelbare Genossen seiner rechtmäßigen Staatsgewalt unterwerfen könne. Er vernichtet durch diese rechtmäßige Handlung die unmittelbare freye Reichsritterschaft nicht; sondern er reinigt sie nur von Usurpationen: Er verletzt die gesetzmäßige Existenz des Rittercorpus nicht; sondern führet es nur in seine gesetzliche Schranken zurück: Er hat es nicht mit dem Corpus, sondern nur

mit den Individuen zu thun, welchen die Qualität zur Theilnahme an einem unmittelbaren Corpus mangelt. Jeder Landesherr macht hier seine Rechte geltend, und seine befugte Handlungen können um da weniger als Rechtsverletzung angesehen werden, je mehr es aus der vorgetragenen Geschichte erhellt, daß alle Reichsgrundgesetze in ungestöhrter Harmonie die reichsständischen landesherrlichen Rechte gegen jene, welche, ohne unmittelbar zu seyn, sich im ritterschaftlichen Verbande befinden, ausdrücklich vorbehalten haben.

Am stärksten dringt sich die Wahrheit dieses Satzes auf, wenn man bedenkt, daß sogar einzelne Reichsstände, ungeachtet die Rechte der Reichsstände im Allgemeinen feyerlichst garantirt sind, obgleich eine Reichsmatrikel, und ein Verzeichniß der Reichsstände vom Reiche anerkannt ist, der Landeshoheit anderer Stände unterworfen, und hiemit aus der Matrikel vertilget worden seyen, wenn sich ergeben hat, daß ein bisher als Unmittelbar und Reichsstand angesehenes Subjekt nur Mittelbar sey. Dieser Fall trat bey der vormaligen Abtey Isny wirklich ein, da sie, ihrer Aufnahme in das reichsprälatische Collegium ungeachtet, unter gräflich Truchseeßische Landeshoheit rechtmäßig gebracht wurde.

Sogar die Reichsmatrikel und Reception in reichsständische Collegien muß gegen die landesherrlichen Rechte zurück stehen: wer wollte bey ritterschaftlichen Corporationen und Individuen eine andere Norm annehmen, da ihre Matrickel noch überdieß ein bloßes Privatwerk, dem Reiche noch niemals vorgelegt, daher auch von ihm noch nicht anerkannt ist?

Endlich wenn die Mediatisirung der burgauischen Insassen die unmittelbare freye Reichsritterschaft nicht zerstöhrte, warum sollte auf einmal in Franken die Handhabung landesherrlicher Rechte solche ganz eigene Wirkungen hervorbringen, oder warum bey dem Churhause Pfalzbaiern unerlaubt seyn, was selbst der Reichshofrath bey dem Erzherzoge von Oesterreich durch eine merkwürdige Uebereinkunft schon im Jahre 1784 für rechtmäßig erkannte?

VI.

VI. Den Beweis der Unmittelbarkeit muß jedes in Anspruch genommene Individuum führen, weil es von einer besondern, dem niedern Adel in der Regel nicht zustehenden Qualität besondere Rechte für sich ableiten will, und weil der westphälische Frieden nach dem zuerst verglichenen Projekte den Individuen die Beweislast auflegte, ohne daß eine Abänderung der bloß zufälligen Construktion, welche, wie oben gezeigt wurde, daran die kaiserliche Commissarien vornahmen, eine Aenderung der vorigen Bestimmung hervorbrächte.

Wollte man aber sogar darüber hinausgehen, und im Friedensinstrumente die Aufstellung einer allgemeinen Vermuthung aus der Rittergenossenschaft für Unmittelbarkeit der Individuen annehmen, so darf doch dieser Satz nicht zu weit ausgedehnt werden. Jede allgemeine Vermuthung muß der besondern weichen; wenn daher in einem teutschen Lande oder in einer Provinz Mittelbarkeit des niedern Adels die Regel ausmacht, so erwächst hieraus für diese Provinz eine specielle Regel, deren Ausnahme von jedem bewiesen werden muß, der sich hierauf beruft. Selbst der westphälische Frieden, da er von Unterwürfigkeit der Reichsritter an manchen Orten spricht, stellt eine specielle Vermuthung für die Localregel auf, welches noch dadurch bestärkt wird, daß gerade darum die evangelischen Stände bey der Stelle: „nisi forte in quibusdam locis ratione certorum bonorum etc.“ auf Hinwegstreichung des Worts „certorum“ gedrungen haben, damit man nicht glauben sollte, als sey Landesunterwürfigkeit der vermeintlichen Rittergenossen eine Seltenheit. Auf diesem Grunde ruhen auch die Maasregeln, welche in Rücksicht der schwäbischen Besitzungen ergriffen wurden. Man beschränkte sich dort auf die Landeshoheitsrechte über die zerstreute Besitzungen, welche in schwäbischen landesherrlichen Markungen liegen, weil eben aus dieser Umschließung von der landesherrlichen Gränze eine besondere Vermuthung für die landeshoheitlichen Rechte über alles Umschlossene erwächst, welche nur durch einen vom Privatbesitzer zu führenden Beweis seiner Unmittelbarkeit gehoben werden kann.

VII. Wenn nun ein teutscher Reichsstand sich durch hinreichende Gründe von der Mittelbarkeit der Subjekte, welche bisher unbefugterweise am rit-

ter-

terschaftlichen Verbande Antheil genommen haben, überzeugt, so tritt in seiner ganzen Ausdehnung ein, was die Reichsgesetze zur Aufrechthaltung der Landeshoheit verordnen, namentlich 1) daß dem Landesherrn erlaubt ist, sich bey seinen Hoheitsrechten selbst zu manuteniren und die adeligen Insassen als seine Unterthanen zum Gehorsam anzuhalten, vermöge der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. XV. §. 8. — 2) daß er denselben alle unziemliche und gehässige Verstrickung und Zusammthuung nach eben diesem Grundgesetze Art. XV. §. 6 verbiethen kann. — 3) Daß den adeligen Insassen nicht eher Prozesse, Mandate, Rescripte, Ordinationen oder Dekrete von den höchsten Reichsgerichten erkannt werden dürfen, ehe vom Landesherrn schriftlich Bericht begehrt und vernommen wurde, wo ansonsten dem Landesherrn gestattet ist, solchen Verfügungen, wie sie immer beschaffen seyn mögen, keine Parition zu leisten vermöge der Wahlkapitulation Art. XIX. §. 7. — 4) Daß die Reichsgerichte die ungegründeten Klagen solcher adeligen Insassen a limine judicii ab- und sie vielmehr als Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen ihren Landesherrn anweisen müssen, nach der Wahlkapitulation Art. XIX. §. 7 sogar mit der Ausdehnung, daß bey nicht ganz ungegründeten Klagen und Erkennung der Prozesse die Kläger immittelst zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit angewiesen werden müssen.

VIII. Den Landesherrn hindert gar nichts, seine landesherrlichen Rechte gegen solche Usurpatoren geltend zu machen. Erst Gehorsam, dann Rechtshülfe, dieß ist der Geist aller Reichsgesetze, sobald es den landesherrlichen Rechten gilt. Zwar suchen die ritterschaftlichen Genossen, sobald sie ins Gedränge kommen, ihre Usurpationen mit dem ehrwürdigen Namen eines Besitzes zu stempeln, reichsgesetzmäßige Mittel zur Handhabung der Hoheitsrechte gegen abtrünnige Unterthanen als unerlaubte Gewaltthätigkeiten zu verschreyen, und wohl gar den Umsturz der teutschen Verfassung daraus zu weissagen.

Entschieden wäre freylich dieser Umsturz, wenn das teutsche Reich aus vielen Gliedern bestünde, welche zu den Reichsbedürfnissen weder an Mannschaft noch an Geld beytragen, nur nach Privilegien ringen und höchstens nach

ihrer Convenienz, nicht zum Reichsbesten, sondern bloß dem Kaiser Charitativ Subsidien geben, und selbst hierzu nur die Steuern teutscher Unterthanen verwenden! Wer möchte wohl, ohne sich einer Uebertreibung schuldig zu machen, den Satz aufstellen, Teutschlands Verfassung habe einen Umsturz zu besorgen, wenn in drey Reichskreisen eine Anomalie cessirt, welche in allen übrigen Kreisen von jeher fremd war? — Doch abgesehen von allem, was über die Schädlichkeit der Reichsritterschaft von politischer Seite längst anerkannte Wahrheit ist, kann sich dieselbe nicht einmal nach strengem Rechte auf einen Besitz berufen.

Ueberhaupt ist dem Besitze gegen landesherrliche Rechte von den Gesetzen alle Wirkung abgesprochen, und dieser Satz wirkt hier desto stärker, da der ritterschaftliche vermeintliche Besitz von allem Rechtstitel entblößet, an sich fehlerhaft, sogar gegen Reichsfundamentalgesetze in vereinter Kraft mehrerer Verordnungen vom Jahre 1548 anstößig, daher von allen possessorischen und petitorischen Folgen entblößet, und eine platte Usurpation ist. Schon das Zeugniß Maximilians I. deckte vor ganz Teutschland im Jahre 1501 den Mangel eines redlichen Besitzes auf, und das Daseyn eines ruhigen Besitzes wird in Erwägung des von den Reichsständen auf allen Seiten erhobenen und in die Reichsakten hinterlegten Widerspruchs, in Erwägung des in allen Reichsgesetzen ausgedruckten Vorbehalts der landesherrlichen Rechte gegen ritterschaftliche Individuen, gänzlich vermißt. Endlich darf auch nicht übersehen werden, daß der landesherrliche Besitz rechtmäßig und älter, der ritterschaftliche fehlerhaft und mit Fundamentalgesetzen in einem sichtbaren Widerspruch ist, und daß nach bekannten Rechtssätzen gegen ein ganz liquides Recht ein fehlerhafter und usurpirter Besitz schlechterdings keine Rücksicht verdient. Es würde ein trauriger Gebrauch der Reichsgesetze seyn, wenn man sie anwenden dürfte, um die sichtbarste Usurpation zum Vortheil einer im kleinsten Theil des Reichs vorhandenen, an der Constitution ganz zufälligen und vom Reiche isolirten Corporation zu begünstigen, und die offenbarsten landesherrlichen Rechte gegen abtrünnige Unterthanen zu vernichten. Ein Gebrauch, welcher Unterthanen von ihrem Landesherrn abziehen, sie gegen

gen ihn in Schutz nehmen, und hierdurch unter dem Scheine des Rechts eine auffallende Verletzung des Landfriedens enthalten würde!

Das Erzhaus Oesterreich, dem die Reichsritterschaft gewiß nicht abstreitet, daß dessen Regent nach der in seiner Person vereinigten Kaiserwürde das nachahmungswürdigste Beyspiel von Anhängigkeit an Reichsverfassung sey, hat schon lange nach diesen Grundsätzen gehandelt, es hat, ohne eine Klage bey Reichsgerichten zu erheben, im egerischen Kreise über die vorher als unmittelbar angesehene Herrschaft Asch seine Landeshoheit aus eigenen Kräften behauptet: es hat seine landesherrlichen Rechte über die burgauischen ritterschaftlichen Insassen geltend gemacht, und der Reichshofrath selbst hat diese provisorische Apprehension durch die oben bemerkte Uebereinkunft vom Jahre 1784 für rechtmäßig erkannt: das Erzhaus Oesterreich hat ohne Voraussetzung eines Urtheils, oder einer kaiserlichen Bestätigung dem vormaligen Reichsprälaten von Kaisersheim einen Revers über Anerkennung der österreichischen Landeshoheit auf Oberhausen aus eigener landesherrlicher Gewalt abgedrungen! Wahrhaft, man muß die klare Wahrheit nicht sehen, wenn mau nach solchen Handlungen des Kaisers und sogar nach Anerkennung des Reichshofraths noch läugnen will, daß ein Landesherr gegen Insassen, welche unbefugterweise sich seiner Landeshoheit zu entziehen trachteten, seine Hoheitsrechte selbst geltend machen könne, und Preußen hat in seinen fränkischen Fürstenthümern durch Ausübung dieses Grundsatzes gegen jene adeliche Gutsbesitzer, welche sich unbefugt an die Reichsritterschaft angeschlossen hatten, nur ein bereits im Reiche bestandenes Herkommen noch mehr befestiget.

IX. Vergebens beruft sich die Reichsritterschaft zum Schutze ihrer mediaten Glieder gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn auf Verjährung. Mangel an fehlerfreyen Besitz, und der Satz, daß wesentliche Hoheitsrechte gegen Unterthanen keiner Verjährung unterliegen, ja sogar der Landfrieden entkräftet diesen Vorwand. Für geistliche Fürstenthümer wird unten ein Belege vorkommen, welche aus eigenen Bekenntnissen der Reichsritterschaft die rechtliche

Wir-

Wirkung von Besitz und Verjährung auf immer entfernt. Doch stehet sogar dem vermeintlichen Besitze und der Verjährung, worauf sich die Reichsritterschaft beruft, noch ein anderes absolut verbiethendes Reichsgrundgesetz entgegen.

Der Reichsabschied vom Jahre 1548 §. 53. verbiethet alle Exemtionen, welche zum Schaden des Reichs gereichen, sogar im Verhältniß der Reichsstände gegen einander: und wer kann läugnen, daß der Uebergang eines Mittelbaren in den ritterschaftlichen Bund, oder eines dem Lande steuerbaren Gutes in das ritterschaftliche Steuercataster nach ritterschaftlichen Grundsätzen eine wahre, reichsgesetzwidrige Exemtio sine onere sey? Die Reichsritterschaft ist für das Reich todt, nichts zahlt sie zu den Reichs- und Kreislasten, nichts zum Unterhalt des Kammergerichts, sie stellt keine Mannschaft zur Reichsarmee: die Charitativsubsidien, welche sie nach ihrer Convenienz dem Kaiser zahlt, sind dem Reiche fremd und ohne Nutzen — Und so ist ja die Uebertragung der einem Fürstenthum steuerbaren oder landsässigen Güter in die Rittermatrikel, als eine unerlaubte verpönte Exemtion eine Sache, wofür kein Besitz, keine Verjährung rechtlich möglich ist.

X. Die kaiserlichen Privilegien, welche die Reichsritterschaft ungewöhnlich begünstigen, sind nicht allein durch den anhaltenden Widerspruch der Reichsstände, sondern auch deßwegen kein Entscheidungsgrund wider die landesherrlichen Rechte gegen mittelbare Individuen, weil alle diese kaiserliche Privilegien erst mit der zweyten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts anfangen, und in diesem Zeitpunkt, wo die Landeshoheit teutscher Reichsfürsten schon in ihrer Vollendung stand, zum Nachtheil derselben vom Kaiser keine Privilegien mehr ertheilt werden konnten. Auch enthalten nicht einmal diese Privilegien, so sehr sie auch die Reichsritterschaft begünstigen, eine Sanction der, selbst dem Kaiser, unbekannten Rittermatrikel, keine Billigung des gesetzwidrigen Satzes, das alle ritterschaftliche Genossen und ihre Güter in Franken, Schwaben und am Rhein auch dann noch unmitttelbar seyn sollen, wenn für ihre Immedietät keine — für ihre Landsässigkeit aber unwiderlegbare Beweise vor Augen liegen!

XI. Die Fortdauer der ritterschaftlichen Collectation bey Gütern, welche durch Consolidation mit dem Lehenobereigenthum, oder auf andere Art an fürstliche Besitzer kamen, muß nach einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden.

Waren solche Güter, wie in den churfürstlichen fränkischen Entschädigungslanden der Fall eintritt, ursprünglich Bestandtheile des Landesgebietes, und der dem Reiche selbst verhafteten steuerbaren Territorialmasse, so fällt es in die Begriffe, daß solche Güter von ihren Privateigenthümern zum Schaden und hinter dem Rücken des rechtmäßigen Landesherrn einer fremden Collectation nicht zugewendet, und von einer fremden Corporation in eine unbekannte Matrikel nicht gültig übertragen werden konnten. Der Landesherr redintegrirt sein Territorium, und mit demselben die Staatskräfte des Reichs zur Bestreitung der Reichsbedürfnisse, welchen sich die Reichsritterschaft auf eine unbegreifliche Weise entzog, und Er verletzt hierdurch die Reichsritterschaft um da weniger, je sichtbarer es ist, daß sie gar nicht befugt war, ein mittelbares Gut in ihr Steuercataster aufzunehmen.

Allein auch ausser diesem Fall kann die Reichsritterschaft ein Collectationsrecht auf Güter, welche an fürstliche Besitzer kamen, nicht in Anspruch nehmen. Nicht zu gedenken, daß die meisten dieser Güter Reichsständen zu Lehen rühren, und schon nach dem Lehenrecht kein Vasall befugt ist, ohne Consens des Lehenherrn dem Gute eine fortdauernde Reallast aufzulegen, lehrt schon die Geschichte des ritterschaftlichen Vereines, daß derselbe nur ein willkührlicher Verein ist, welchem jedes Individuum nach seiner Convenienz beytrat. Kein Reichsgesetz erklärt ihn für nothwendig, und aus den Verhandlungen über die ritterschaftlichen Differenzien von den Jahren 1703 bis 1704, dann 1749 bis 1753 ist die gegründete Behauptung der Reichsstände bekannt, daß man sich von dieser blos willkührlichen sowohl persönlichen als Realverbindung lossagen könne.

Es bedarf auch einer weitern Rechtfertigung dieses Princips oder einer Wiederholung der ältern Discussionen um da weniger, da dasselbe durch die

Bey-

Beyspiele des Hauses Oesterreich in Schwaben, so wie des Hauses Brandenburg in Franken sanctionirt worden ist.

XII. Freywillige Subjectionen einzelner ritterschaftlicher Individuen sind nach dem zweyfachen Gesichtspunkt, aus welchem sie betrachtet werden können, der Reichsverfassung ganz gemäß.

Erscheinen solche Subjectionsverträge als blosse Agnitionen der ohnehin gegründeten Landeshoheitsrechte über ein bisher irriger Weise für unmittelbar gehaltenes Gut, so gehet eigentlich gar keine Veränderung des rechtmäßigen Zustandes vor, und die Ritterschaft kann sich darüber nicht beschweren, sie müßte denn ein Recht darauf haben, daß ihre Individuen nicht nach Ueberzeugung, nicht nach Wahrheit und Recht, sondern bloß nach ritterschaftlicher Convenienz handeln!

Seltner sind die Subjectionsverträge, wodurch wahre, unmittelbare Reichsritter sich einem Landesherrn unterwerfen, und auch diesen steht kein rechtlicher Grund entgegen.

Ueberhaupt ist in allen Reichsgesetzen keine Stelle aufzufinden, welche den Reichsgliedern eine solche freywillige Subjection verbothe; vielmehr erklärt der Reichsabschied vom Jahre 1548 §. 52. alle solche Handlungen in so weit für erlaubt und rechtsbeständig, als dadurch dem Reiche kein Schaden zugeht.

Daß bey der Aufnahme in die ritterschaftliche Genossenschaft jeder Aufgenommene dem Kaiser den Eid der Treue schwört, hindert die Subjection unter einem Landesherrn nicht, erstens weil das eben angeführte Reichsgrundgesetz darauf keine Rücksicht nimmt, zweytens weil durch die Subjection unter eine landesherrliche Gewalt die Unterthansverbindlichkeit gegen das Reichsoberhaupt gar nicht aufgehoben wird. Mit vollem Rechte hat daher Brandenburg nebst andern Reichsständen bey den neuesten Berathschlagungen über das Entschädigungsgeschäft sowohl im Churcollegium als im Fürstenrath wegen solchen Subjectionsverträgen eine ausdrückliche Verwahrung eingelegt. End-

lich darf auch nicht übersehen werden, daß hier von Unterwürfigkeit unter der Landeshoheit eines Churfürsten die Rede ist, folglich die Verordnung der goldenen Bulle in ihrer ganzen Stärke eintritt, nach welcher die Churfürsten berechtiget sind, Reichslande ohne Einwilligung des Kaiser zu erwerben.

Zweyter Theil.

Verhältniß der adeligen Gutsbesitzer in den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg, welche bisher widerrechtlich der Reichsritterschaft einverleibt waren.

I.

Beweise ihrer Landsässigkeit.

1) Vor dem sechszehnten Jahrhundert.

Nach diesen unwiderlegbaren Grundsätzen des teutschen Staatsrechts kommt es lediglich darauf an, die Beweise vom Landsassiatverbande der adeligen Insassen in den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg vorzulegen.

Vor- und bis zum sechszehnten Jahrhundert ist ihre Unterwürfigkeit unter den damaligen Bischöfen als ihren Landesfürsten durch alle in jenem Zeitraume sichtbaren Ausflüsse der Landerhoheit erprobt.

I. Sehr viele adelige Familien waren Ministerialen eines Stifts, und drücken diese Eigenschaft noch durch ihre Geschlechtsnamen, Marschall, Schenk, Truchsees, Voit u. d. aus; von dem Eigenthum, oft von Dotalgütern beyder Hochstifter wurden ihnen eben jene Güter verliehen, deren Unmittelbarkeit

sie

sie später zu erlangen suchten. Eben dieser Fall trat bey den zur Landesvertheidigung verliehenen Lehen ein. Weder die Verleiher noch die Empfänger hatten die Absicht, diese Güter aus dem Verbande mit dem Hochstift zu reissen, vielmehr blieben sie als Besoldungsgüter integrirente Theile des Landes, und der Erwerbstitel eines Lehens, unter welchem die meisten adeligen Geschlechter ihre Güter besitzen, spricht desto kräftiger wider ihre Unmittelbarkeit, da beyde fürstliche Hochstifter Reichslehen sind, deren Veräusserung ohne oberlehenherrlichen Consens der Kaiser keinem geistlichen Reichsstand erlaubt, und gegen welche der Kaiser noch in neuern Zeiten sogar durch den Reichsfiscal Klagen erheben ließ; dieses Reichslehensverband muß für beyde ehemalige Hochstifter Bamberg und Wirzburg dahin seine Wirkung äussern, daß alle bischöfliche After-Belehnungen nur insoferne gültig sind, als vom Reichslehen nichts veräussert wird. Welcher Ritter kann läugnen, daß die Unmittelbarkeit eines Gutes dasselbe aus dem Landesverbande ziehe, daß folglich die Aufhebung dieses Verbands durch Anerkennung der Immedietät solcher Güter, welche vorher Bestandtheile eines Hochstifts waren, als eine Veräusserung durchaus ungültig seyn würde?

II. Der Grafenbann ist, wie das Staatsrecht des Mittelalters lehrt, die wahre Grundlage der heutigen Landeshoheit; bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit waren seine wesentlichen Bestandtheile, welcher alles in der Grafschaft unterworfen war, Zoll und Geleit wurden den Grafen besonders verliehen. Beyde Hochstifter hatten schon in ihrer Entstehung diese Grafenrechte auf ihrem Gebiethe, und mit ihnen bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, an den meisten Orten auch Zoll und Geleit, weßhalb sich die Gränzen dieser Rechte über alle adelige Güter erstrecken, und genau an die Gränzen anderer fürstlicher Nachbarn anschließen. Von Wirzburg sind hierüber die Belegen schon lange in den Handen des Publikums, von Bamberg bewährt eine Urkunde vom Jahre 1248 (*), daß die Herzoge von Meran mit dem Comitatu et judicio provinciali im Bamberger Lande beliehen waren, dafür mehrere Güter genossen, und der Bischof nach ihrem Absterben dieses Lehen wieder eingezogen hat. Die Bischöfe hatten alle Gerichtsbarkeit über ihre Mannen,

Die-

(*) Beil. II.

Diener und Unterthanen, schon kaiserliche Bestätigungen v. J. 1347 befestigten diese Gerichtsbarkeit der Bischöfe von Wirzburg (*), welchen 1372 die Bestätigungen für Bamberg (**) folgten. In feyerlichen Verträgen haben in den Jahren 1435, 1461 (***) die Voreltern des heutzutag nach Losreißung strebenden Adels diese Gerichtsbarkeit des Bischofs öffentlich anerkannt, und sich selbst mit dem bedeutenden Namen: Adel des Stifts bezeichnet. Darum liefern auch die Gerichtsbücher beyder Fürstenthümer eine ununterbrochene Reihe bis zum Ausgang des fünfzehenten Jahrhunderts fortlaufender richterlicher Entscheidungen in bürgerlichen und peinlichen Fällen, wobey Personen dieses Stiftsadels, lauter Vorfahren des heutigen putativen fränkischen Reichsadels, als Kläger, Beklagte und Verurtheilte erscheinen.

III. Beyde Gründe legen in Vergleichung mit den im ersten Theile angeführten Reichsgesetzen aus dem Anfang des sechszehenten Jahrhunderts sichtbar an Tag, daß es den adeligen Gutsbesitzern in den Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg an allen jenen Voraussetzungen mangle, welche selbst die Gesetze als Merkmale der Unmittelbarkeit eines Ritters bestimmen. Sie hatten keine Güter vom Reich, hatten dem Reich nicht von Alters gedient, standen nicht ohne Mittel unter dem Reich, sondern unter dem Bischof, dem sie dienten, von dem sie ihre Güter hatten: aus welchem Grunde hätten sie eine Unmittelbarkeit sich anmassen können, welche ihnen von den Gesetzen geradehin abgesprochen war? Und in dieser Hinsicht ist der Namen „Adel des Stifts", unter welchem die fränkische Ritterschaft in allen Urkunden gleichförmig erscheint, von entscheidender rechtlicher Folge, indem er gegen alle Anmassungen von Unmittelbarkeit bezeichnet, daß der Adel zum Stift gehörig und verwandt, folglich nach den Reichsabschieden von 1507, 1510, 1512, welche oben vorkamen, nicht unmittelbar sey.

IV. Hierüber war auch nur eine Stimme in Teutschland, selbst die Kaiser haben anerkannt, daß die Fürstbischöfe von Bamberg und Wirzburg wahre

(*) Beil. III.
(**) Beil. IV.
(***) Beil. V.

wahre, ordentliche und gesetzmässige Landesherrn des Stiftsadels seyen. Deutlicher hat sich noch kein Kaiser ausgedrückt, als Carl IV. in einer Urkunde von 1372, worin er dem Bischof Gerhard von Wirzburg die Regalien und Lehen verlieh, und allen Adeligen, wie den übrigen Unterthanen geboth, dem Bischof als ihrem wahren und odentlichen Herrn in allen Stücken zu gehorchen (*). Auf gleiche Art erklärte sich Friedrich III.; er nahm 1442 den verschwenderischen Bischof Sigmund von Wirzburg in Sequestration, bestellte den Domdechant zu Bamberg und Domherrn zu Wirzburg Gottfried Schenk von Lymburg als Administrator, und verordnete (**), daß alle des Stifts Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte den Eyd leisten sollten, daß sie dem Administrator als von des Stiftswegen und demselben Stifte getreu gehorsam und gewärtig seyn sollen.

V. Das Landsassiatverband der fränkischen Ritterschaft wird am stärksten durch ihre Landstandschaft, sowohl im Antheil an Landesversammlungen als an andern Landesangelegenheiten und Landessteuern erprobt. In Bamberg und Wirburg waren Landstände, unter welchen der landsässige Adel als eine besondere Classe mit dem in allen teutschen Landen gangbaren Namen der Ritterschaft vorkommt. Einberufen von ihrem Landesfürsten erschien diese Ritterschaft auf Landtägen, führte darauf als Stiftsadel eine Stimme, wurde unter den übrigen Landstände in einer Linie unter dem Namen: Prälaten, Ritterschaft und gemeine Landschaft in allen Ausfertigungen angeführt, bewilligte und zahlte die Landessteuern mit allen Landständen, und ihr landschaftliches Verhältniß spricht aus allen Handlungen so laut und übereinstimmend, daß alle Verdrehungen, womit sonst die Reichsritterschaft dieses Erscheinen als Beweis des Landsassiats schwächen will, schon bey dem ersten Versuche verunglücken würden. Nicht als Lehenleute, nicht als Bundesverwandte, nicht als Nachtbarn, sondern als wahre Landstände, und — was hievon unzertrennlich ist — als wahre Unterthanen — erschienen sie auf Landtagen, handelten bey Landesangelegenheiten, zahlten bey Lan-

(*) Beil. VI.

(**) Beil. VII.

Landesanlagen. Daß unter dieser Ritterschaft des Stifts die Vorfahrer der eingesessenen anmaßlichen Reichsritter begriffen seyen, ergiebt sich nicht nur daraus, daß beyde Hochstifter keinen andern Adel hatten noch haben, sondern lehrt der Augenschein in den Namensverzeichnissen, welche mehreren Urkunden angehängt sind.

Um nicht die Beylagen durch Auszüge aus mehreren Landtagsakten zu überladen, sollen nur einige vorzüglich sprechende Thatsachen angeführt und documentirt werden.

1) Die Probe ihrer Landstandschaft trug die wirzburgische Ritterschaft bis nach Basel zur Kirchenversammlung; bey der üblen Wirthschaft des Bischofs Johann erhielt die Ritterschaft nicht nur mit den übrigen Landständen Theil an der Landesadministration, sondern sie wandte sich auch, wie Frieß wirzburg. Chronik Seite 735. bewährt, an die Basler Kirchenversammlung, um des üblen Regenten los zu werden, weil derselben „als zu dem Stifft und Land gehörig„ daran gelegen war.

2) Landesschulden gaben den Landständen die nächste Veranlassung, ihre Rechte auszuüben und ihre Collegialverfassung auszubilden. In beyden Hochstiftern Bamberg und Wirzburg war eine Trankſteuer unter dem Namen Umgeld (Ohmgeld) die erste Territorialsteuer, welche in Bamberg schon seit 1264. und in Wirzburg 1276. die adeligen Insassen, hier schon nobiles terrae genannt (*), gleich allen Landesunterthanen, besonders seit 1401. (**) bezahlten.

3) Die Wirthschaft des Bischofs Anton von Bamberg war so übel, daß eine Landesadministration eingeführt und der Bischof nach Kärnthen geschikt werden mußte. Hier handelten von des Regiments des Stiffts wegen Prälaten, Pfaffheit und Ritterschaft des Stifts, aus diesen Prälaten, Pfaffheit und Ritterschaft des Stifts wurde zur Interimsregie-

(*) Beil. VIII.

(**) Beil. IX.

regierung 1442. ein Ausschuß gewählt, unter welchem von der Ritterschaft Herrmann von Hirschberg, Martein Truchseß, Ritter Hanns von Guttenberg der junge, Hermann von Streitberg, Heinz von Aufsfees, Görg von Giech und Bernhard von Schaumberg — die Ahnen der Geschlechter, welche reichsunmittelbar seyn wollen! — vorkommen (*).

4) Als Bischof Johann zu Wirzburg vom Bischof Georg zu Bamberg 1465. verlangte, daß er einige von seiner Ritterschaft zum Ersatze eines zugefügten Schadens und zur Einstellung der Befehdungen anhalten möge, antwortete Bischof Georg, „er habe seine und seines Stifts Landschaft von Rittern und Knechten auch von den Städten„ versammelt, und die bambergische Ritterschaft ließ sich schriftlich vernehmen, nannte sich in ihrer Vertheidigung Ritterschaft des Stifts zu Bamberg, sie stellte sich mit andern von seiner Gnaden und des Stiefftslandschaft gleich (**); ein desto merkwürdigeres Bekenntniß, da der größte Theil der im Canton Gebürg vereinigten adeligen Insassen in dem angehängten Namenverzeichnisse vorkommt.

VI. Sogar ausser Landtags-Deliberationen in unumschränkter vollständiger Unterthanseigenschaft wurden diese adeligen Gutsbesitzer von den Bischöfen in Bamberg und Wirzburg als ihren Landesherrn behandelt. Bischof Lorenz zu Wirzburg both zur Wiedereroberung der Stadt Regensburg 1492. seine Ritterschaft auf, um ihm als ihrem Herrn und Landsfürsten zu folgen, jedem Ritter schrieb er die Zahl der Mannschaft, ihre Rüstung und den Ort, wo er sich einfinden soll, gemessenst vor (***), und auch hier ist ein Verzeichniß landsässiger Ritter, das man einige Jahrhundert später für eine Copey eines Rittercantons halten könnte. Ein gleiches Aufgeboth ergieng 1498. ebenfalls ohne die entfernteste Berührung der Lehenherrlichkeit, der Fürst forderte als Landesfürst von seinen Unterthanen die Landesfolge, ohne des Vasal-

(*) Beil. X.

(**) Beil. XI. XII.

(***) Beil. XIII.

Vasallennexus nur im mindesten zu erwähnen (*). Die unzweydeutigste Probe des Landsassiats!

2. Seit dem sechszehnten Jahrhundert.

Ungeachtet die ritterschaftlichen Verbindungen im sechszehnten Jahrhundert den eigentlichen Grund ihrer Corporation gelegt und die Usurpationen der Unmittelbarkeit einzelner Genossen begünstiget haben, so blieben dennoch die ritterschaftlichen adeligen Insassen der fränkischen Fürstenthümer Bamberg und Wirzburg in unläugbarem Landsassiatverbande, und eben dessen Fortdauer in diesem Zeitpunkt, wo das Streben nach Unmittelbarkeit unter den Rittern allgemein war, ist der helleste Beweis, daß ihr Antheil am ritterschaftlichen Vereine ihr Subjectionsverhältniß zu ihrem rechtmäßigen Landesherrn keineswegs aufgehoben habe.

I. Wie noch 1501. die fränkische Ritterschaft dem Kaiser das Geständniß machte, die Fürsten seyen ihre Herrn, ist schon oben bemerkt worden, und sie fuhr fort in noch deutlicheren Bekenntnissen und Handlungen ihr Landsassiatverhältniß gegen die Bischöfe von Bamberg und Wirzburg anzuerkennen.

1) Der Kaiser hatte 1512. die fränkische Ritterschaft nach Schweinfurth berufen, um von ihr einen Geldbeytrag zu erhalten. Da schickte die gesammte Ritterschaft in Franken eigene Deputirte an Ihre gnädige Herrn, die Fürsten von Bamberg und Wirzburg nebst dem Marggrafen von Baireuth, mit der Bitte, sie gegen die unerhörte Zumuthung des Kaisers um so mehr zu schützen, als hiebey den Fürsten an ihren Rechten nicht weniger gelegen sey. (**) Die Reclamatiou des landesherrlichen Schutzes sogar wider den Kaiser enthält wohl ein Bekenntniß der Landesunterwürfigkeit.

2) Gleichförmig, wie im vorigen Jahrhundert, nannten sie sich noch 1519. „Grafen Herrn und Ritterschaft des Stifts" den Bischof ihren Landesfür-

(*) Beil. XIV.

(**) Beil. XV.

fürsten, und dieser nannte sie seine Unterthanen — mit vielen unzweydeutigen Worten ist hier das Landsassiatverhältniß ausgedrückt (*).

3) Noch lag von den Zeiten des Faustrechts her ein Verdacht auf der fränkischen Ritterschaft, als ob sie an manchen vorgefallenen Thätlichkeiten sonderbare Lust und Gefallen habe; der Verdacht schien ihr so bedenklich, daß sie durch eine eigene zahlreiche Deputation den Bischof Conrad mit einem besondern Schreiben 1523

„als ihren gnädigen Herrn unterthäniglich bath, sie bey gleich Recht und vor unbillichen Gewalt zu schützen und hannthaben, wie das seiner fürstlichen Gnaden bey ihren Eltern auch gethan haben.“ (**)

Wer schützt bey gleichem Recht, als der Landesherr? Doch sie erklärten sich bald noch deutlicher, denn

4) die besorgte Gefahr näherte sich im nämlichen Jahre; der schwäbische Bund drohte, durch einen Heerzug den Plackereyen des fränkischen Adels ein Ende zu machen; neuerdings suchte der Stiftsadel bey dem Fürsten von Wirzburg Schutz, und erklärte: der Fürst sey ihr zu Ehren und Recht mächtig, er könne die schuldigen ohne Zuthun fremder Gewalt selbst strafen, ihre Voreltern hätten dem Stift getreulich gedient, sie wollten das auch ferner thun. (***) Wie deutlich sie ihr Unterthansverband anerkennen, wenn Noth ihnen das Bekenntniß der Wahrheit abzwingt!

5) Schon deutlicher äusserte sich das unrechtmäßige Streben nach Unmittelbarkeit bey einigen Gliedern der fränkischen Ritterschaft. Bischof Conrad von Wirzburg hatte 1525 mit der Ritterschaft seines Stifts wegen Ersatz des durch den Bauernkrieg erlittenen Schadens einen Vertrag errichtet, in welchem einige aus der Ritterschaft nicht begriffen, sogar nicht zum Stifte,

(*) Beil. XVI.

(**) Beil. XVII.

(***) Beil. XVIII.

sondern zum Reiche unmittelbar gehörig seyn wollten. Allein die übrige zahlreich versammelte Ritterschaft erklärte, daß, da die Renitenten

„in des Stifts Gränzen und Oberkapt sitzen, und doch frey zu seyn sich anmaßen, s. fürstl. Gnaden an sie recht Geboth thun sollen.“ (*)

II. Waren die ritterschaftlichen Vereine der Weg, den die Ritter zur Vernichtung der landesherrlichen Rechte einschlugen, so sind die nachdrücklichen Schritte, welche die Bischöfe in den fränkischen Fürstenthümern diesen Vereinen entgegensetzten, der evidente Beweis, daß der Antheil der adeligen fränkischen Insassen am reichsritterschaftlichen Verbande nicht einmal einen historischen Grund für sie enthalte, welcher ohnehin gegen die festbegründeten landesherrlichen Befugnisse als ein rechtsgültiger Grund nach dem, was im ersten Theile hierüber schon angeführt wurde, niemals betrachtet werden darf.

1) Zu einer frühern Versammlung in Ebern hatte Bischof Lorenz von Wirzburg seiner Ritterschaft auf ihre Bitte die Erlaubniß ertheilt; aber sie wagte es, ohne landesherrliche Erlaubniß 1510 eine Versammlung in Schweinfurt zu halten. Hier machte Bischof Lorenz den wichtigen Schritt, seiner Ritterschaft über solche unbefugte Convente, welche sie ohne sein, als ihres Landesfürsten, Vorwissen abgehalten hat, den verdienten Verweis zu geben, und von ihr mit allem Ernst zu begehren, daß sie sich in Allem als getreue Unterthanen gegen ihn, als ihren Landesfürsten verhalte. (**)

2) Dennoch setzte die fränkische Ritterschaft ihre unbefugten Convente fort; aber Bischof Conrad von Wirzburg, ungeachtet ihm schon 1523 die Ritterschaft mit der ihr eigenthümlichen Klugheit zu verstehen gab, daß Er ein gebohrner von Adel und nun zu hohem fürstlichen Stand erwählt sey (Beil. N. XVIII.), gieng ihren Anmassungen auf dem strengsten Rechtswege ent-

(*) Beil. XIX.

(**) Beil. XX.

entgegen. Dem Kaiser legte er die Beweise ihrer Landsässigkeit vor, und Carl V. erließ 1531 ein geschärftes Mandat gegen die fränkische Ritterschaft, worin er selbst erklärt, es stehe ihm als Kaiser gar nicht zu, solche Conventikel zum Nachtheil des Stiffts zu dulten, daher

„Grafen Herrn Ritter und Knecht so in dem Stift zu Wirzburg und Herzogthum zu Franken gesessen und einen Bischof daselbs als Irem rechten Landsfürsten und ordentlicher Obrigkait als Unterthanen underworffen" verbiethet, „on gedacht Ires Landsfürsten und ordentlichen Obrigkait Vorwissen und Verwilligung, Versamblung, Tag und Conventickel zu halten, bey des Reichs Ungnad, Straff und Peen der Recht, und darßu Sechßig Markh lottigs Golds." (*).

Wie doch die fränkische Ritterschaft gegen solche deutliche Gebothe des Reichsoberhaupts eine Unmittelbarkeit zu behaupten, und diese durch verpönte Conventikel, worunter ihr Antheil am reichsritterschaftlichen Verbande unlaügbar verstanden wird, zu beweisen, auch nur wagen mag — oder wie ein Reichsgericht durch Begünstigung derselben sich der unheilbaren Nullität, widersprechende Erkenntnisse zu fällen, schuldig machen will! oder wie irgend jemand im Reiche zum Schuße erprobter Usurpatoren sich über den Landfrieden hinwegseßen kann, welcher klar verordnet:

„daß Niemand, weß Würden, Stands und Wesens der sey, dem andern seine Unterthanen abziehe, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewege oder in Schuß und Schirm nehme."

III. In strenger Uebereinstimmung dauerte die Theilnahme der fränkischen Ritterschaft am landständischen Verbande und an Landessteuern in beyden Hochstiftern Bamberg und Wirzburg auch im sechszehnten Jahrhundert fort.

1) Schon vor dem Jahre 1526. hatte die fränkische Ritterschaft mit den übrigen Landständen eine Landessteuer bewilliget, wegen welcher dem Landesfür-

(*) Beil. XXI.

fürsten Vor- und Zunamen aller steuerpflichtigen Unterthanen, welche auf adeligen Besitzungen wohnten, eingeschickt werden mußten. (oben Beil. XIX.)

2) Wegen dem Religionskriege versammelte Bischof Melchior von Wirzburg 1562. seine Landstände: Prälaten, Grafen, Herrn und von der Ritterschaft, um eine dem Bedürfniß angemessene Steuer zu erhalten, die Landstände, darunter auch die Ritterschaft, erschienen, bewilligten und zahlten die Steuer. (*).

3) Aber auch im Jahre 1554. waren die Kassen noch erschöpft, auf einem neuen Landtage bewilligte die Ritterschaft als Glied der Landstände eine Trankstener auf fünf Jahre, welche vom Fürsten ausgeschrieben und erhoben wurde. (**)

4) Zuweilen fanden die Fürstbischöfe für gut, ihre Landstände zu theilen, und mit ihnen Classenweise zu tractiren, wie das in der Geschichte aller Landstände öfters vorkommt. Hieraus entstanden bald Prälatentage, wenn es der Fürst nur mit den Prälaten, bald Rittertage, wenn er es nur mit seinem landsässigen Adel zu thun hatte. Eben dieser Fall trug sich in Wirzburg 1557. zu, wo der Fürst einen solchen Rittertag ausschrieb. Der größte Theil erschien in Person und die abwesenden Ritter mißkannten ihre Verbindlichkeit, dem landesherrlichen Ausschreiben zu folgen, so wenig, daß sie sich darüber pflichtmäßig entschuldigten, und entweder einem Andern Vollmacht gaben, oder sich zur Befolgung dessen, was die erscheinende Ritterschaft bewilligen werde, bereit erklärten. (***) Schon die Zahl der abwesenden und sich entschuldigenden Ritter belauft sich auf dreyßig, man berechne hiernach die Anwesenden, und bemerke nur, daß hier lauter Personen und Güter als landsässig vorkommen, deren Unmittelbarkeit dermahl behauptet und wofür der beurkundeten widerrechtlichen Usurpation ungeachtet, der gesetzliche Schutz gesucht werden will,

(*) Beil. XXII.
(**) Beil. XXIII.
(***) Beil. XXIV.

will, als ob unsere Reichsgrundgesetze solche offenbare Usurpationen in Schutz nehmen könnten!

5) Doch mag das Streben der Ritter, den Staatsschutz zu genießen, und sich den Staatslasten zu entziehen, schon den Voreltern eigen gewesen seyn, denn unter andern geistlichen und weltlichen Unterthanen hatte besonders die Ritterschaft viele Restanten an der von der gesammten Landschaft bewilligten Trankſteuer. Bischof Friedrich von Wirzburg erließ nicht nur ein Generalmandat 1563 an seine Beamten zur Eintreibung des Umgelds, sondern er begegnete darin auch andern Anmaßungen seines landsässigen Adels. (*) Sogar scheint der Adel amtssässig gewesen zu seyn, da in dem General-Mandat den Beamten die Beytreibung des Umgelds von der Ritterschaft im Amt gesessen aufgetragen wurde.

6) Bedrückt war das Land mit Schulden, und gerecht das Begehren der übrigen Landstände, daß ihre Mitstände, die im Stift gesessene Ritterschaft, auch dazu beytragen. Schon früher hatten diese adeligen Insassen das Stift „ihr Spital" genannt, denn das war es auch, die Stifter mußten eine ungeheure Anzahl dieser geistlichen und weltlichen Pfründner erhalten! Dießmal sagte die Landschaft ihren adeligen Collegen teutsch ins Gesicht, daß sie, der Stiftsadel, des Stifts am meisten genießen. Die Ritterschaft bewilligte gleich den übrigen Landständen die schon vorher übliche Territorialsteuer 1566 auf zehen Jahre. (**) Zwey und sechszig Ritter waren erschienen, und man glaubt einen ritterschaftlichen Ortstag zu erblicken, wenn man das Verzeichniß der landsässigen Ahnen der heutigen, nach Unmittelbarkeit ringenden, Ritter durchgehet.

7) Noch glänzender war der Rittertag, welchen der Bischof von Wirzburg 1567 ausschrieb. Vier und achtzig Ritter erschienen, schon abgetheilt in den Ort Baunach, Rhön und Werra, und Steigerwald kommen sie in dem Verzeichnisse vor, aber von Unmittelbarkeit ist allenthalben keine

Rede,

*) Beyl. XXV.

**) Beyl. XXVI.

Rede, auf den Ruf ihres Landesherrn erschienen sie, und bewilligten die geforderte Geldanlage. (*)

8) Gleiche Verhältnisse traten in Bamberg ein. Wie das bey Landständen nicht selten ist, daß sie eigene Beschwerden, und auch die Fürsten gegen sie Erinnerungen haben, so wars denn zu Bamberg im sechszehnten Jahrhundert. Bischof Weygand setzte einen besondern Rittertag im Jahre 1534 an, um diese wechselweise Beschwerden zu heben, und das Archiv bewahrt über diese Handlung ein ganzes Buch auf; die Weitschichtigkeit der Verhandlungen erlaubt hier nur Auszüge zu liefern, aber sie sprechen insgesammt laut für die Landeshoheit des Stifts über seinen eingesessenen Adel. — Die fürstlichen Beschwerden, daß die des Stiftsadels ihre Güter andern Fürsten außerhalb des Stifts zu Lehen machen, und sich damit aus des Stifts Obrigkeit zu ziehen unterstehen — daß sie wider das landesherrliche Gebot Juden halten — daß sie Prediger der neuen Lehre anhängig aufnehmen — daß sie die landesherrlichen Gebote und Verbote nicht befolgen — daß sie ihre Hintersassen wider die Gebühr und gegen das herkömmliche fürstliche Regal besteuern u. d. m. — sind nur in Voraussetzung des Subjectionsverhältnisses denkbar (**).

9) Trankſteuer war die älteste Besteurungsart in Bamberg; sie wurde auf Landtagen von den Landständen bewilliget, und unter diesen befand sich auch die im Stifft gesessene Ritterschaft. Schon war das Band ihrer Einigungen fester geschlungen, schon hatte sie sich nach Bezirken eingetheilt, und dennoch erschien die landsässige Ritterschaft auf dem Landtage in Bamberg, bewilligte 1560 die Trankſteuer auf zehn Jahre, und erneuerte nach deren Ablauf diese Bewilligung bey einem weiteren Landtage 1570 auf acht Jahre (***).

10) Diese acht Jahre waren 1578 verstrichen, und die Landeskasse konnte die Auflage nicht missen. Der Bischof wählte diesmal den Weg gesönderter Unter-

(*) Beyl. XXVII.
(**) Beil. XXVIII.
(***) Beil. XXIX.

Unterhandlungen mit jeder Classe seiner Landstände, und nachdem die übrigen, Domkapitel, Prälaten und Städte bewilligt hatten, hielt er einen Rittertag zu Bamberg, wo denn auch die Ritter des Stifts das Umgeld auf zwölf Jahre prorogirt, sich auf das Beyspiel der übrigen Landstände bezogen und bekannt haben, daß ihre Schenkstäte in des Stifts Obrigkeit gelegen (*).

IV. Neben diesen unläugbaren Beweisen eines wahren Landsassiats, den selbst die schon vorhandenen Rittervereine nicht stöhrten, liefert die Geschichte noch andere Thatsachen, aus welchen sichtbar ist, wie wenig in den Hochstiftern Bamberg und Wirzburg die Landsässigkeit des nämlichen Adels, welcher nun als Reichsunmittelbar figuriren will, bezweifelt wurde.

1) Der türkische Ueberfall in Ungarn und Oesterreich bestimmte den Bischof von Wirzburg, wider den Erbfeind der Christenheit zu Felde zu ziehen. Hier war es Bischof Conrad, eben jener, welcher seine Rechte gegen den landsässigen Adel so kräftig zu handhaben wußte, der 1526 seine Landstände, „Grafen, Herrn und gemeine Ritterschaft zu unserm Stift gehörig" zu einem Landtage nach Wirzburg berief (**). Von gemeiner Ritterschaft sind Einhundert ein und vierzig Ritter beschrieben, größtentheils ihre Güter benannt, es ist eine vollkommene Landtafel der landsässigen Ritterschaft in Wirzburg, lauter Vorfahrer der itzt nach Unmittelbarkeit strebenden Gutsbesitzer!

2) Auch in Bamberg veranlaßte der Türkeneinfall 1529 einen Landtag, wozu Bischof Weygand ein allgemeines Ausschreiben erließ, und darin die Gesamtheit seiner Landstände mit ausdrücklicher Meldung der Ritterschaft unter der Canzleyformel „unsere Prelaten, von der Ritterschaft und Lanntschaft" benannte (***).

(*) Beil. XXX.
(**) Beil. XXXI.
(***) Beil. XXXII.

 3) Schon

3) Schon in beyden Ausschreiben war von einem Landtag die Rede, sie ergiengen sichtbar nicht an die Vasallen, sondern an die Landstände, nicht Lehendienste, sondern wahre Territorialprästationen, wurden gefordert, und in diesen Handlungen liegt schon der entschöpfende Beweis des Landsassiats gegen den eingesessenen Adel; er wird aber bis zum höchsten Grade der Evidenz verstärkt, und eine nachfolgende Begebenheit setzt außer allem Zweifel, daß hier nur landesherrliche Gewalt die wirkende Kraft war, und Lehenherrlichkeit oder ein Bündniß ganz ausser dem Gesichtskreise lag.

Wer sollte nicht wissen, daß der Vasall seine Dienste unentgeldlich leisten muß? Wäre daher Lehendienst im Spiele gestanden, so hätte von einer Landessteuer keine Rede seyn können; aber nun betrachte man das im Jahre 1532 ergangene landesherrliche allgemeine Ausschreiben einer Steuer, welche zur Unterhaltung des Kriegsvolks (nicht der Vasallen) der Bischof mit dem Domkapitel beschlossen hatte, welche alle Unterthanen traf, welche die Ritterschaft nicht bewilliget hatte, aber dennoch als Unterthan auch bezahlen mußte (*), darzu sie mittelst eines eigenen Patents angewiesen wurde (**); und jeder wird von der Ueberzeugung hingerissen werden, daß die bambergische und wirzburgische Ritterschaft landsässig sey, daß ihre Besitzungen zu dem steuerpflichtigen Gütern dieser Hochstifter gehören, und aus diesem Verbande ohne die gröbste Verletzung der Reichsgrundgesetze nicht losgerissen werden können.

4) Wenn daher der wachsame Bischof Conrad von Wirzburg 1529 und 1531 Reichssatzungen und Reichsabschiede unter sämmtlichen Unterthanen auch allen „Prelaten, Grafen, Herrn und Ritterschaft in unserm Fürstenthumb, Land und Gebiette gesessen" verkündete (***), so war dies nur eine Folge des aus allen Begebenheiten in der Zusammenwirkung hervorleuchtenden Princips, daß der Adel in den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg Landsaß und Unterthan des Fürsten sey.

V. Hiezu

(*) Beil. XXXIII.

(**) Beil. XXXIV.

(***) Beil. XXXV.

V. Hiezu muß die Gerichtsbarkeit gezählt werden, welche auch noch in dieser Periode von Carl V. 1532 dahin erläutert wurde, daß dieser Kaiser dem Landgericht zu Rotweil und allen andern Gerichten im Reiche untersagte:

„daß Niemandts derselbigen (dem Bischof und dem Stift) angehörigen Grafen, Freyen, Herrn, Ritter, Knecht, Mann, Diener, Stette, Leut, und Untersessen, geistlich oder weltlich, gemaindchlich und besonders, noch ihre Haab und Güter umb keinerley Sachen groß oder klein, wie das genennt werden möge, für keinen andern weltlichen Richter, wie die gehaissen, noch für Uns (den Kaiser) selbst, noch unsere Nachkommen am Reich, noch unsere Hoffgericht, dann allein für einen Bischoff zue Würzburg beklagen oder laden solle (*).“

Merkwürdig ist an dieser Urkunde, daß sie lediglich von einer wahren Territorialgerichtsbarkeit handelt, und hiermit den schon oben bemerkten Satz bestättiget, daß in den fränkischen Fürstenthümern die Gränzen der Gerichtsbarkeit mit den Landeshoheitsgränzen identisch sind. Der Beweis geht nicht nur darum aus der angeführten Urkunde hervor, weil sie vom Landgerichte Herzogthums Franken gar nichts meldet, sondern er legt sich aus einer anderen Urkunde eben dies Kaisers vom Jahre 1545 an den Tag, worin das Landgericht des Fürstenthums Wirzburg und Herzogthums Franken besonders bestätiget wird (**), welche Bestätigung, wie sich aus Vergleichung beyder Urkunden von selbst zeigt, in ganz andern Ausdrücken, als die Bestätigung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit abgefaßt ist.

Wenn man nun die vielen Fälle betrachtet, in welchen über ritterschaftliche Mitglieder im siebzehnten Jahrhundert bis zum westphälischen Frieden (***) und nach demselben noch im achtzehenten Jahrhundert (****) sogar die peinliche landesherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt, wenn noch im Jahre 1709

(*) Beil. XXXVI.

(**) Beil. XXXVII.

(***) Beil. XXXVIII.

(****) Beil. XXXIX.

1709 gegen Eingriffe in die bambergische peinliche Gerichtsbarkeit über die eingesessenen Ritter eine Verwahrung bey dem Kaiser eingelegt wurde (*), so fällt die über allen Zweifel erhobene Landsässigkeit der Ritterschaft in den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg deutlich in die Begriffe.

II.

Die landsässige Ritterschaft konnte sich vom Unterthansverbande auf eine rechtsgültige Weise nicht losreissen.

Nach diesen unwiderlegbaren Beweisen der Landsässigkeit des eingesessenen Adels in den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg wird man begierig, zu wissen, wie es ihm habe gelingen können, diese festgeschlungenen Bande zu zerreissen, und ob für dessen Unmittelbarkeit rechtsbeständige Gründe streiten?

Das Problem, wie der Versuch einiges Glück machen konnte, klärt die Reichsritterschaft selbst in einer sehr auffallenden Weise durch jene Punkte auf, worüber der Adel aller drey Ritterkreise in Franken, Schwaben und am Rheine zu Nürnberg 15. Julius 1709 deliberirte (**). Der dreyzehente Punkt lautete:

„Auf was Weiß und Art man sich mit dem Reichsadel in hohen Erz- und Dohm-Stiftern zu vereinbahren suchen könnte, damit dieselbe denen Ritter-Corporibus besser geneigt, diese nicht immerhin selbst so hart, besonders in entziehenden Collecten und suchenden Unterwürffig-Machungen deren theils Orten habenden Hof- und Land-Gerichten gegen die Reichs-Noblesse verführe, wodurch andere Potentiores Status zu gleichmäßiger Nachfolge, wo man nicht auf dergleichen gedenket, nicht allein angereitzet, sondern noch mehrers in denen bereits vielfältig be-

sche-

(*) Beil. XL.

(**) Beil. XLI.

schehenen Turbationen und Beeinträchtigungen fortzufahren befleiffet werden; Derowegen dann ein und andern Höfen durch die Herrn Dohm-Herrn sowohl als die in Diensten stehende vermitgliederte Herrn Cavaliers (welche vielleicht noch nicht genugsam in denen Juribus equestribus informiret seyn, dahero die in Druck herausgegebene so vortreffliche Scripta in Prozeß- und andern Geschäfften selbigen zu communiciren und theils dieser in Ermanglung der genugsamer Exemplarien communibus sumptibus vollkommen wieder in Druck zu befördern, nicht unthunlich seyn dörffte) die höchsten Herrn Principales und die auch aus Abgang genugsamer Wissenschaft der ritterschaftlichen Herkommenheiten und Jurium widrige Consiliarios zu bessern Sentiments zu bringen sich äusserst zu bestreben angelegen seyn lassen solle."

Hiermit darf man nur den Zustand der vormaligen Hochstifter Bamberg und Wirzburg in dem letztvergangenen Jahrhundert, die domkapitlischen Statuten und die Schematismen beyder Fürstenthümer vergleichen, um die Quellen des spätern rechtswidrigen Zustands bis auf ihren Ursprung zu ergründen.

Durch Statuten schlossen die Domkapitularn gegen den klaren Inhalt der Fundationen jeden alten Adel vom Genusse der Präbenden aus, und machten sie zum ausschließenden Vorrecht des ritterschaftlichen Adels — den Fürsten wählten diese ritterschaftlichen Domherrn aus ihrer Mitte, der es nicht vergessen durfte, aus welchem Stande und durch Wen er auf den Fürstenthron erhoben wurde. — Durch Wahlkapitulationen verbanden sie den Fürsten, alle Präsidentenstellen bey allen Dikasterien mit Domherrn, folglich mit ritterschaftlichem Adel zu besetzen — in den Collegien befanden sich auf der adeligen Bank meistens nur ritterschaftliche Genossen, welche unter einem reichsritterschaftlichen Präsidium über alle Hochstifts-Angelegenheiten durch ihre Stimmen den Ton angaben, obgleich nach dem ritterschaftlichen Grundsatz von der Einheit seines Corpus und der gemeinsamen Vertretung aller individuellen Angelegenheiten seiner Mitglieder sie zum Antheil an Berathungen schlechthin unfähig waren — die Oberämter, welchen die

Be-

Besorgung der landesherrlichen Rechte oblag, waren mit Reichsrittern besetzt, für deren Auswahl es ein gewöhnlicher Bestimmungsgrund war, wenn ihre Besitzungen im Oberamtsbezirke lagen. — Wem war es bey dieser engen und allumfassenden Verkettung möglich, die unrechtliche Fesseln zu brechen, in welchen die Ritterschaft die festgegründeten landesherrlichen Rechte gebunden hielt? Wer kann läugnen, daß es immer nur die Ritterschaft war, welche unter der Firma eines fürstlichen Hochstifts zu ihrem eigenen Vortheil handelte? Wer getraute sich, die auf solchen illegalen Wegen versuchte Veräusserung eines Reichslehens auch nur mit einem Scheine von Rechtlichkeit zu vertheidigen?

Wie mächtig der von allen drey Ritterkreisen 1709. gefaßte Plan in seinen Wirkungen sich äusserte, erprobt schon ein bald hernach 1715. im Namen des Fürstenthums Bamberg mit den Cantonen Gebürg und Baunach abgeschlossener Vertrag. Supplicirt hatten die Ritterorte, dem Fürsten war aus besondern Ursachen sehr bedenklich gefallen, sich in einen Vergleich einzulassen, und doch war es das Domkapitel, welches — man denke doch! — zu einem Vergleiche für die supplicirenden Cantone bey dem Fürsten wiederhohlte recommendationes machte, und endlich ihn zum Vergleiche überredete. — Ist dieß die Weise, wie Verwalter eines geistlichen Fürstenthums Staatsverträge abschließen, und sind solche wiederhohlte Recommendationen das Mittel für die Wohlfarth eines fürstlichen Hochstifts nach Pflichten zu sorgen? Man lese den Vertrag selbst (*), um an seiner Stirn das Gepräge der Ungültigkeit und des ritterschaftlichen Einflusses zu erblicken, dem die Hochstiftsrechte sogar gegen die Ueberzeugung des Fürsten zum Opfer gebracht wurden! In diesem Vertrage kommt gleich bey dem Eingang die Stelle vor:

„In reifer Erwägung dessen allen haben oft höchsterwähnt Sr. churfürstlichen Gnaden (Lothar Franz, Churf. zu Mainz und Bischof zu Bamberg) Sich endlich gegen die beede supplicirende Ritter-Orte, auf wiederhohlte recommendationes Eines Hochwürdigen

Dero

(*) Beil. XLII.

Dero bambergischen Dom = Capituls, und desselben gethane Mit = Bewilligung, gnädigst erkläret, und zum beständigen Vergleich kommen lassen, wie hernach folgt: Erstlichen, daß obwohl Sr. churfürstlichen Gnaden aus vorgestellten besonderen Ursachen sehr bedenklich gefallen, wegen derjenigen, vor Deroselben angetrettenen Bambergischen fürstl. Regierung an dieses hohe Stift durch Lehens = Heimfälligkeit, Kauf, Tausch, oder dergleichen titulum onerosum gelangten Gütern, mit denen beeden Ritter = Orten in Vergleich einzulassen, Sie jedoch nach dem Vorschlag obgedacht, Dero Bambergischen Dom = Capituls —"

Dies war der Gang aller sogenannten nachbarlichen Verträge mit der Ritterschaft; Allein sie sind in mehr als einer Rücksicht ungültig. Nachbarliche Verträge setzen zwey Subjekte im Zustand ihrer wechselseitigen Unabhängigkeit voraus, und sind zwischen Regenten und Unterthanen nicht denkbar; Da nun die fränkische Ritterschaft in einem documentirten Landsassirtverbande zu ihrem Fürsten stand, so können die mit ihr abgeschlossenen Verträge gar nicht als nachbarliche gelten. Abgesehen hievon fällt die darin liegende unerlaubte Begünstigung bey dem ersten Anblick auf. Hatten die damaligen Regenten die Gränzen ihrer landesherrlichen Gewalt entweder aus Unkunde ihrer Rechte, oder aus der im Gefolge eines geistlichen Wahlreichs stehenden Gleichgültigkeit gegen dieselben, oder aus bloß persönlichen Familienzwecken zum offenbaren Nachtheil des Landes überschritten, so kann solch ein Unternehmen nicht als ein wahrer gültiger Staatsvertrag angesehen werden. Jeder Nachfolger, selbst der Regent, welcher ihn abschloß, hätte ihn widerufen können, wie vielmehr ist ein Succeſsor singularis ex pacto dazu befugt.

Nicht einmahl der Besitz spricht für die fränkische Ritterschaft; der Besitz landesherrlicher Hoheit über dieselbe, ist klar documentirt, ihre Ritterconvente waren verpönte Handlungen, welche kein Recht erwirken konnten, ihre Entziehung aus dem Territorialverbande konnte hinter dem Rücken des Landesherrn keine rechtlichen Folgen hervorbringen, ihre Losreißung von Landessteuren widerspricht einem absolut verbiethenden Reichsgrundgesetze, welches keinen

Be=

Besitz, keine Verjährung des Gegentheils zuläßt, die ausdrückliche oder stillschweigende Agnitionen der Bischöfe können gar nicht in rechtlichen Betracht gezogen werden, weil sie allemal das Werk der hinter dem Namen eines fürstlichen Hochstifts versteckten Ritterschaft waren, und weil, wenn man auch davon absehen könnte, es unter die bekanntesten Wahrheiten, von welchen selbst der kaiserliche Hof bey allen Gelegenheiten ausgehet, gehört, daß Bischöfe als bloße Administratoren ihrer reichslehenbaren Lande daran eine Verwandlung oder Veräusserung vorzunehmen, oder, was in der Wirkung gleich gilt, zuzulassen nicht befugt seyen.

Da nun Seine churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern die Fürstenthümer Bamberg und Wirzburg mit allen denselben zustehenden Rechten als Entschädigung für angestammte Reichslande selbst unter Garantie der hohen vermittelnden Mächte erhielten, da Besitznahme aller Bestandtheile die erste Folge dieser garantirten Entschädigung ist, da aus den vorgelegten Beweisen deutlich erhellt, daß die Besitzungen der adeligen Insassen, deren Eigenthumsrechte ganz ungeschmälert bleiben, wahre Bestandtheile des Entschädigungsgebiethes seyen, so ist die Handhabung der landesherrlichen Rechte über dieselben eine mit der teutschen Reichsverfassung allenthalben übereinstimmende und selbst vom kaiserlichen Hofe in seinen teutschen Besitzungen dafür anerkannte Sache, und Seine churfürstliche Durchlaucht sind es Sich und Ihrem Churhause schuldig, auf diesen hier über allen Zweifel documentirten Rechten streng zu bestehen, und sie durch alle in der kaiserlichen Wahlkapitulation vorgezeichnete Maßregeln aufrecht zu halten. Höchstdieselben können aber erwarten, daß die in diesen fränkischen Fürstenthümern eingesessene Ritterschaft, durch gegenwärtige Darstellung von ihrem Landsassiatverbande belehrt, sich durch schuldige Unterwürfigkeit unter ihrem rechtmäßigen Landesherrn und durch eine unwandelbare Treue der, derselben vorhinein zugesicherten, landesherrlichen Gnade würdig machen werde.

Seine churfürstliche Durchlaucht haben in dieser Sache nur nach dem Rufe der strengsten Gerechtigkeit gehandelt, sind daher weit entfernt, die Gränzen ihrer Fürstenthümer zum Nachtheil ihrer reichsständischen Nachbarn

erwei-

erweitern zu wollen, oder den lehenherrlichen Rechten auf solche adelige Güter zu nahe zu treten, vielmehr kann sogar jeder adelige Gutsbesitzer, welcher durch rechtsbeständige Beweise darthun kann, daß eine oder die andere seiner Besitzungen einen Bestandtheil der fränkischen Fürstenthümer nicht ausgemacht habe, von der Gerechtigkeitsliebe Seiner churfürstlichen Durchlaucht mit Zuversicht erwarten, daß er bey allen seinen beurkundeten Rechten ungekränkt belassen werde.

Seine churfürstliche Durchlaucht achten Gesetze und Reichsverfassung, erkennen die Nothwendigkeit, den Besitz mit Entfernung der Selbsthülfe zu berücksichtigen, und sind weit entfernt, durch unerlaubte Angriffe die dem teutschen Vaterland erst wieder geschenkte Ruhe zu stöhren, Systeme nach Convenienz zu bilden, und sie durch das Recht des Stärkern geltend zu machen. Die Pön des Landfriedens treffe den Uebertreter! Aber -- man prüfe sorgfältig, wer denn eigentlich der wahre Verletzer der Gesetze sey? Läßt man sich nicht vom äußeren Scheine blenden, überträgt man nicht auf erprobte Usurpationen, was Gesetze nur zum Schutze eines rechtmäßigen Besitzes verordnen, beurtheilt man alle Reichsstände nach gleichem Rechte, so wird es dem durchdringenden Blicke der prüfenden Gerechtigkeit sehr leicht, zu bestimmen, auf welcher Seite das Recht steht.

Daß der in den fränkischen Fürstenthümern eingesessene Adel vor und nach entstandenen Vereinigungen der Ritterschaft in einem wahren Landsassiatverbande gestanden sey, ist durch die vorgelegten Documente über allen Zweifel erhoben — Wer hat nun documentirten Landesunterthanen erlaubt, sich ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Landesobrigkeit dem Territorialverbande zu entreißen? — Wer ist ermächtiget, ihre gesetzwidrigen Usurpationen in Schutz zu nehmen, sie zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit zu bewegen, oder einem Reichsstand seine Unterthanen zu entziehen? — Wie tief würde nicht durch solche Handlungen der Landfrieden, die wahre Basis des teutschen Staatsvereins, verletzt! — Der Reichsfiscal klage, aber — gegen die fränkischen Ritter, welchen schon Kaiser Carl V. bey Pön der Rechte und einer Geldbuße von sechszig Mark löthigen Goldes verbothen hat,

ohne

ohne Vorwissen und Einwilligung ihres rechtmäßigen Landesherrn Zusammenkünfte — Ritterconvente — zu halten!

Nach dieser Darstellung und Vorlage der jeden Zweifel entfernenden Beweise Ihrer landesherrlichen Rechte können Seine churfürstliche Durchlaucht zu dem allerhöchsten Reichsoberhaupt und Ihren Mitständen vertrauen, daß sie die ergriffenen, mit der Reichsverfassung ganz übereinstimmenden Maßregeln aus dem wahren Gesichtspunkte betrachten und den die teutsche Constitution unter keiner Rücksicht verletzenden Absichten Seiner churfürstlichen Durchlaucht vollkommene Gerechtigkeit wiederfahren lassen werden.

Beylagen.

Nro I.

Publikandum.

(Die Festsetzung der Verhältnisse des eingesessenen Adels in den fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg zu der Regierungsgewalt Sr. Churfürstl. Durchlaucht betr.)

Sr. Churfürstl. Durchlaucht, Höchstwelchen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der adeligen Gutsbesitzer in den fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg umständlicher Vortrag erstattet worden ist, haben daraus die Ueberzeugung geschöpft, daß, wenn gleich dieselben schon vor und bis zum Westphälischen Frieden eine eigene Corporation, die sich einer besondern Verfassung zu erfreuen hatte, bildeten, sie doch stetshin gegen die Landesherrschaft der vormaligen Hochstifte in derjenigen Verbindung standen, die unbeschadet der erhaltenen Privilegien und Exemptionen den Grad von Landsassiat bezeichnete, welchen dieses erhabene und noch nie übertroffene Reichsgrundgesetz, da, wo ersteres hergebracht war, in allen seinen Beziehungen aufrecht zu erhalten vermeint hat.

Daß dieses Verhältniß der eingesessenen Ritterschaft zu den Hochstifts-Regenten im Jahre 1648 und noch späterhin bestand; daß sie zu jener Zeit zu den Landeslasten concurrirte, den Bischöfen unterthänig gewesen, und bey den von denselben angeordneten Gerichten Recht nahm und zu Recht stand, beweisen die Landtags-Akten und Gerichtsbücher, und soll demnächst in einer umständlichen Darstellung näher auseinander gesetzt, und mit den erforderlichen jedem Zweifel begegnenden Urkunden dokumentirt werden.

Bey der fortdauernden — durch den jüngsten Reichsschluß in der Entschädigungssache sanktionirten Verbindlichkeit eines Fundamental-Gesetzes, dem selbst die nachgefolgten, ohne ausdrückliche Beystimmnng der Paciscenten und Garants nicht zu derogiren vermocht hätten, mußte jene Lage der Dinge fortan erhalten werden; die späterhin und größtentheils hinter dem Rücken der eigentlichen Landesherrn errichteten Verbindungen Würzburg-Bambergischer adeliger Gutsbesitzer mit reichsritterschaftlichen Corporationen, in soweit solche, wie jedoch allenthalben der Fall gewesen, eine gänzliche Ablösung vom Territorial-Verband bewirkten, erscheinen als illegal und constitutionswidrig, und die nachgefolgt seyn mögenden positiven oder stillschweigenden Anerkenntnisse und Einwilligungen der Bischöfe und ihrer Domcapitel können denselben keinen höhern Grad von Rechtlichkeit beylegen, da bloße Administratoren eines

Reichseigenthums daran eine Veräußerung oder Verwandlung einseitig vorzunehmen, auch, was auf eins herauskömmt, zuzulassen nie befugt gewesen sind.

Der von mehrern adeligen Gutsbesitzern vorgebrachte Einwand eines unfürdenklichen Besitzstandes, löst sich gleichfalls von selbst, indem derselbe nach den vorhandenen Beweisstücken und im Rückblick auf die Ausbildung, welche die Landeshoheit der Stände nach Maß und Bedürfniß der Zeit nothwendiger Weise erhielt, keineswegs unfürdenklich ist, und nebstdem den Bestimmungen des deutschen Staatsrechts zufolge bey wesentlichen Hoheits- und Regierungs-Rechten keine Präscription Statt finden kann.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht mußte es daher bey Höchstihrem Regierungsantritt in den fränkischen Entschädigungslanden besonders auffallend seyn, jenes ursprüngliche verfassungsmäßige Verhältniß des Adels zum Landesherrn gänzlich aufgelöst zu finden; überall, selbst mitten in den fürstlichen Domainen auf gefreyte Besitzer zu stossen, die dem Staate, in welchem sie leben, in keiner Beziehung angehören sollen, die an dem Schutz desselben so wie an den wohlthätigen Folgen des Gesellschafts-Vertrags Theil nehmen, sich aber der Concurrenz zu den daraus fließenden Lasten entziehen, und selbst kein Bedenken trugen, der Ankündigung des neuen erbfürstlichen Regentenhauses, mit Protestationen und ähnlichen Eingelenken zu begegnen.

Höchstdieselben als Successor singularis ex pacto sind es Sich Selbst, dann der Sicherheit und dem Wohlstand der fränkischen Provinzen, die durch besondere Titel an das Churhaus gediehen, schuldig, diesen den Gang der Regiernug lähmenden Mißstand zu beseitigen, der bestehenden Verwirrung der Gewalten ein Ziel zu setzen; daher denn, wenn gleich mehrere Rechte, als den abgetretenen Herrn Fürstbischöfen zustanden, nicht angesprochen werden wollen, doch in Folge der von denselben nicht geltend gemachten, der ernstliche Wille dahin geht, daß die Verfassung der Würzburgischen und Bambergischen Ritterschaft auf den Punkt zurückgeführt werde, von welchem sie sich auf eine rechtsbeständige Weise nie hat entfernen können.

Da inzwischen der veränderte Zeitgeist und selbst der Uebergang von der erloschenen geistlichen Wahlregierung unter eine erbfürstliche nicht nur eine Revision dieser Verfassung, sondern auch neue Bestimmungen zu derselben erfordern, über welche Se. Churfürstl. Durchlaucht nicht ungeneigt sind, die Meinungen und Wünsche der verschiedenen, Höchstdenselben und Höchstdero Churhause nebenbey schon durch den Lehensverband unterwürfig, einer andern fremdartigen Verbindung unfähigen ritterschaftlichen Mirglieder anzuhören, und letztere auch dann zu gewähren, wo sie sich mit der Billigkeit und dem Provinzialverband vereini-

einigen lassen; so haben Höchstdieselben auf den 15ten künftigen Monats November eine aus dem Mittel Höchstdero Vasallen, adeliger Insassen und sonstiger Rittergutsbesitzer gewählten Ausschuß von 13 Gliedern, die das Vertrauen Sr. Churfürstl. Durchlaucht so wie ihrer Genossen vorzüglich verdienen, hierher nach Bamberg einberufen, welchen die Churfürstl. höchste Intention in Absicht der künftigen Verfassung der hierländischen Ritterschaft zur weitern Mittheilung an die übrigen Mitglieder eröffnet, und nach Anhörung der dabey vorkommenden Erinnerungen und Wünsche, der weitere Abschluß Sr. Churfürstl. Durchlaucht zur unmittelbaren Sanctionnirung vorgelegt werden wird.

Alle und jede ritterschaftliche Gutsbesitzer werden sonach seiner Zeit die Mittheilungen des angeordneten Ritter-Ausschusses um so gewisser zu beantworten wissen, da diejenigen, welche sich dessen enthalten, eben so angesehen werden sollen, als ob sie sich unbedingt der Majorität angeschlossen hätten. Bamberg den 9ten October 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretair.

Nro II.

Bischof Heinrich von Bamberg consolidirt 1248 nach Aussterben der Herzoge von Meran den Comitatus und das Landgericht samt allen davon abhangenden Gütern, womit diese Herzoge beliehen waren.

In nomine s. et individue trinitatis, Heinricus Dei Gratia Babebergensis Epus universis Xti fidelibus in ppetuum.

Non solum adeo meritum sed et favorem hominum confidimus promoveri si circa Ecclesiam nobis commissam nostra pie fertur intentio et ipsius comoditatibus providemus et augmentis.

Hinc est quod nos illius intuitu qui de nihilo nos erexit et inter principes collocavit et de diversis periculis misericorditer nos liberavit petitionibus quoque dilectorum fidelium nostrorum universorum ministerialium qui nobis fideles et devoti plurimum extiterunt favorabiliter inclinati. Comitatum et *judicium provinciale* in Dioecesi nostra. 3tiam partem nemoris houstmor. Castra Gig. Nisten. lichtenfels cum pertinentiis eorundem

dem quae nobis de morte Ducis Meranie *vacare ceperunt* beato Petro, beato Georgio, S. Heinrico, beatae Kunegundi contulimus et tradidimus pleno jure ita ut ad Domanium et mensam Epi spectent, de caetero nec ab Eclea Babbgesi ullo modo vel ingenio valeant alienari. Statuentes quod nullus Successor, nostrorum praedicta castra et bona infeodare vel alienare praesumat, et sub vinculo anathematis injungentes ne aliquis de capitulo vel ministerialibus in hoc consensum prebeat et favorem, quod qui presumserit, indignationem omnipotentis Dei et predictorum Sanctorum se noverit incursurum, et cum Dathan et Abyron quos terra vivos absorbuit, recipiat portionem. Ad huius itaque donationis et traditionis nostrae memoriam presens Scriptum fieri et Sigillo nostro jussimus comuniri. Huius rei testes sunt Heinricus Ptus veteris Capellae Ratisp. Henricus Comes de Ortenburg. Henricus plebanus de Aterte. Fridericus de Wolffberg. Otto de porta. Eberhardus de Griven. Ditmarus et Wigandus de S. Stephano. Hartlibus de Winzer. Sifridus de Griven. Marquardus de Lapide et alii quam plures.

acta apud Wolffsberg Anno D'ni M.CCXLVIII. mense Febr. Sept. indict. pontificatus nostri anno 4to.

Nro III.

Kaiser Karl IV. bestätiget die oberste Gerichtsbarkeit des Bischofs zu Würzburg über alle Insassen des Biethums und Herzogthums 1347.

Wir Karel von gots genaden Römischer Kunig zu allentzeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Behem, Bekennen vnd tun kund offentlich mit dem briefe allen den, die jn sehen oder hören lesen, Wann daz lanntgericht zu Frannken von alter her gewesen ist des Bistums zu Würtzburg von des Herzogtumbs wegen zu Frannken das zu demselben Bistumb gehört vnd von allter her gehört hat. So mag von rechts wegen nyemant noch en sol richten mit der Echte im Hertzogthumb vnd dem Lanntgericht zu Frannken dann ain Bischoue zu Würtzburg der allain do lannt Richter ist, vnd sullen auch vor demselben Lannt Richter zu Rechte steen all Herren Grafen freyen vnd auch der Richs dinstlewte vnd Stetlewte vnd auch alle anndre lewte beide Edel vnd vnedel, wie Sye nomen haben die in diesem vorgenannten Hertzogtumb vnd Lanntgericht zu Frannken gesessen sein, Es sol auch in dem vorgenanten Hertzogtumb vnd Lanntgericht zu Franken kain annder Lanntgericht sein, auch sol kain ander Lanntgericht in dem vorgenanten Hertzogtumb vnd Lanntgericht zu Francken richten, Wann kain Lanntgericht in das ander richten soll von Recht wegen, Was auch Priuilegia, Hanntfesten oder briefe, welcherlai die sein auch von weme auch ob Sy von

des Römischen Reichs wegen geben wern oder noch geben würden wider das vorgenant Lanntgericht zu Francken vnd wider die vor vnd nachgeschriben Stücke vnd artikl mit einander oder besunnder vnd was dawider auch gewonhait vnd von gewondlicher haltung bisher gehalten were, oder noch gehalten würde, daz sol alles kein macht oder krafft haben, vnd dem vorgenanten Stift zu Würzburg und seinen vorgeschriben Lanntgericht vnd auch diesen nachgeschriben artikln vnschedlich seyn vnd kein hinderfal oder schaden bringen on alles geuerde. Was auch wider das vorgenant Lanntgericht zu frannken, vnd diese nachgeschriben Artikel geschehen wer, oder noch würde, hat weder Kraft noch Macht von rechts wegen vnd als vorgeschriben stet. Daz ain Bischoue zu Würtzburg allein Lanntrichter ist in dem Hertzogtumb vnd Lanntgericht zu Frannken, darumb sol vnd mag auch niemants des vorgenanten Stifts zu Würtzburg Grafen, Freyen, Ritter, Knechte man diener Stet Lewt vnd Vndersessen geistlichen vnd weltlichen gemeiniklich oder besunder noch Ir habe oder güter vmb kainerlai sachen gros oder klain wie die genant ist für kainen andern weltlichen Richter, wie der gehaissen sei, noch für vnser selbs noch vnserer nachkomen an dem Reiche Hofgericht dann allein für ein Bischoue zu Würtzburg der dann ye zu Zeiten ist vf dheinem weltlichem gerichte beklagen vnd laden. Ez wer dann, daz den Klägeren wider recht vnd des egenanten Stifts gewonheit daz recht verzogen oder versagt würde, oder ob wir oder vnser nachkomen an dem Reiche von vnser vnd des Reichs wegen zu In gemeinklich oder besunnder ichts zesprechen oder ze uordern hetten oder gewunnen, darum mügen wir oder vnnser nachkommen Sy für vns vnd vnser Hofgericht laden und beklagen, Vnd ob kein Richter, Schöff oder yemant annders an vrtaile zu geben oder an keinen anndern sachen des vorgenanten Stifs zu Würtzburg Grafen, Freyen, Ritter, Knechten mannen dienern Stettlewten vnd vndersessen Geistlichen vnd weltlichen an dieser gnade schedlich wern oder dawider teten, wellen wir von vnsers künigklichen gewalts wegen daz das kein kraft noch macht haben sulle, vnd daz In gemeinklichen oder besunderlich das an Irn rechten vnschedlich sey. Darumb gebieten wir allen vnd yglichen Fürsten geistlichen vnd Weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Vogtten Ambtlewten Richtern vnd Schöffen vnd sunst allen vnsern vnd des Reichs getrewen vndertan, vnd auch aller meniklich wie die genant sein, vestiklich vnd ernstlichen mit dem brief, daz Sy dem vorgenanten Stift zu Würzburg dise vorgeschribene gnad vnd Freyhait nicht vberfarn, noch daran hindern, leidigen Irren oder in kein weis beswern noch darein greiffen, Sunder In dabei lassen beleiben, als liebe In vnser vnd des Reichs Hulde sein, Wer dawider tete, vnd vnuerzugk nicht dauon ließ, wann Im dise gnad vnd freyhait verkündt würde, der sol vmb die freuel als offt er das tut Hundert mark lötigs goldeß verfallen sein vnd schuldig werden, die halb in vnser vnd des Reichs Kamer vnd das annder halb teil dem Bischoue zu Würtzburg, der ye zu zeiten were, gefallen sol. Vnd derselb Bischoue oder sein gewalt von seinen wegen mügen den oder dieselben mit gericht oder pfanntunge darumb angreiffen vnd beköttten, on alle vnserer Lanndvogt Pfleger Ambtlewt Richter vnd des Reichs

ver=

verderbten Irrung vnd Hinderung, Vnd haben daran wider vns vnd das reiche nicht getan noch gefreuelt. Vnd des zu ainer ewigen bestettigkait vnd Vrkund aller vorgeschriben Dinge ist vnser grösser Innsigl gehenngt an disen brive, Der geben ist zu Nürnberg am Sambstag nechst vor Sand Elizabethen tag Nach Christi geburde dreyzehenhundert Jar vnd in dem Siben vnd Vierzigisten Jahre in dem anndern Jare vnsers Reichs.

Nro. IV.

Kaiser Karl IV. gebietet, daß des Stifts Bamberg Mannen, Diener und Untersassen an kein auswärtiges Landgericht geladen werden sollen 1372.

Wir Karl von gots gnaden Romischer Keißer zu allen Zeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim, Entbieten den Edelen Borßen von Rißemburg Hawptmann vnd Pothen von Ilemburg Pfleger zum Rotenberg vnd dem erbern Wicken Tumdechant zu Bamberg Landschreiber in vnserm Lande zu Beyren vnsern lieben andechtigen vnd getrewen vnßer genad vnd alles gut, Wir gebieten vnd empfehlen euch, ernstlich vnd vesticlich bey vnsern Hulden, daz ir bestellet und ernstlich von vnßern wegen schaffet, daz man des Erwirdigen Ludwigs Bischofs zu Bamberg vnßers lieben Oheims vnd Fürsten, vnd seins gotshaws man diener vnterseʒʒen vnd gut vff das Lantgerichte zu Sultzbach vnd ander vnßer gerichte nicht laden oder fürtreiben noch bekumern sulle, in Cheinen weis, Sunder das sie bey sulcher freihait vnd genad bleiben, als das gotshaus doselbist zu Bamberg vnd die seinen von Keißern vnd Kunigen gefreiet sein, Geben zu Prag am Donerstag vor Pfingsten, vnßer Reiche in dem fünff vnd zwanzigsten, vnd des Keißertums in dem Sibenzehenden Jaren.

Per Dominum Archiepiscopum Pragensem.

Heinricus de Elbingo.

Nro V.

Vertrag des Bischofs Johann zu Wirzburg mit dem Capitel, Grafen, Herrn und Ritterschaft des Stifts 1461.

Wir Johanns von gottes gnaden Bischoff zu Würtzburgk vnd Hertzog zw Francken, vnd wir Ludwig von Weyhers Dechant vnd das Capitel gemeiniglich des Thumstiffts zu Wirtzburgk, Bekennen vnd thun kunth offentlich mit disem Brieff geyn allermeniglich für vns, vnd alle vnser nachkomen Bischoff, vnd Capitel, das wir angesehen vnd betrachtet

tet haben solche willig Dinst, die die Wolgeboren Edeln vnd vesten Graffen, Herren, Ritter vnd Knecht vnsers Stiffts, vns vnd vnserm Stifft offt vnd vil gethan, vnd jres Leybs vnd Guts vnuerspart bey vnsern vorfarn vnd vns getreulich gesetzt haben, vnd hinfür vngezweyfelt thun werden; Vnd auff das auch sie hinfür vnd jr Erben gein vns vnd alle vnser nachkommende Bischof vnd Capitel keyn Beschwerung oder Vngnaden wartend seyn dörffen, sunder eyn gantzer bestendiger grüntlicher wille zwischen vns gemacht werde, Sie sich aller Gnaden vnd gutes Willens zu vns, vnd wir hilff vnd Beystandt wider zu ihnen versehen mögen, So haben wir vns mit gutem vorrath mit Jnen, vnd sie mit vns vereynt vnd vertragen, jnmassen hernach geschrieben stet, welcher Vertrag von vns, vnsern Nachkomen Stifft vnd Capitel von Jnen, Jren Erben vnd Nachkomen zu ewigen Zeitten also gehalten werden soll, on alle wegerung vnd außzug vnd gentzlich on alles geuerdt,

Nemlich das wir Bischoff vnd Capitel, alle unser Nachkomen Stifft vnd Capitel alle Graffen, Herrn, Ritter vnd Knecht vnsers Stiffts vnd jr jglicher besunder, alle jr Erben vnd Nachkomen bey jren alten Herkomen, Freyheiten, Gerechtigkeiten vnd Erbschafften bleyben lassen, Jnen auch an jren Pfandtschafften vnd Verschreybungen kein Betrangk, gewalt, oder vnrecht thun sollen, noch wollen, vnd jr keinen jngemeyn, oder jnsunderbeit nichts on Recht nemen, oder zu nemen gestatten, ongeuerde, Vnd ob wir Bischoff Johanns obgenannt vnser Nachkomen vnd Stifft zu den genanten Graffen, Herren, Ritter vnd Knecht, jren Erben vnd Nachkomen, Eynen oder meher zu sprechen hetten, oder gewünnen, So sollen vnd wollen wir dieselbigen für vns, vnd vnser Edel vnd werentlich Rethe fürvordern, vnd sie also vor denselbigen bey recht bleyben lassen, ongeuerde. Hetten oder gewünnen aber dieselbigen Graffen, Herren Ritter vnd Knecht jr erben vnd nachkomen, eyner oder mehr zu vns oder vnsern nachkomeu zu sprechen, So sollen vnd wollen wir denselbigen auch gerecht werden vor vnsern edlen vnd weltlichen Rethen, ongeuerde.

Hetten oder gewünnen auch wir Dechant vnd Capitel vnd andere Prelaten vnd Geystlichkeit, oder vnser Nachkommen jn gemein oder jnsunderheit zu den gemelten Graffen, Herren, Rittern vnd Knecht oder jren Erben Eynen oder mehr oder sie widerumb zu vns zusprechen, So sollen wir, vnd sie, vor dem genanten vnserm gnedigen Herren von Würzburg, vnd sein Nachkomen vnd jren gnaden Rethen geystlich vnd weltlich, zu rechten Austrag komen, Also nemlich, wer der antworter geystlich, so sol eyner geystlichen Person mer dan der weltlichen seyn, were aber der Antworter werentlich, so sol eyner weltlicher Person mehr zu recht gesetzt werden, vnd yder den andern alldo bey Recht bleyben lassen, doch was spruch weren zwischen den obgenanten Partheyen, die

do geystlich sach antreffen, die sollen vor geystlichen gerichten außgetragen werden, dahin sie dan gehören, ongeuerde.

Wan auch vormals den geystlichen Gerichten eyn form vnd Ordnung gegeben sein, wie die gehalten sollen werden, vnd darüber ein versigelt Reformation begriffen vnd gemacht ist, Sollen vnd wollen wir Johanns Bischoff, Dechant vnd das Capittel, alle vnser Nachkomen, Stifft vnd Capittel ordiniren vnd bestellen, das solch Reformation der geistlicher Gerichte getrewlich vnd vnuerbrochenlich gehalten werden, Vnd wo eynicher, der solchs Gericht vbet, straffbar funden würdt, denselbigen vnleßlichen straffen, nach laut derselbigen Reformation, vnd des keinen Gebruch an vns erscheinen lassen,

Wir sollen vnd wollen auch vnser Lantgericht orden vnd bestellen, das es mit Rittern ordenlich besetzt, vnd daran gericht werde nach laut der Reformation, demselben Landgericht gegeben worden, also das nymant vnbillich daran verkürzt eder beschwert werde, Vnd als jn Gewonheit herkomen ist, So eyner Ladung an demselbigen vnserm Lantgericht gewune hat, das alweg verbotbrieff auff sein Hab vnd Güter bey mercklicher Pene mit solcher Ladung aufgangen ist, darinnen dan die gemelten vnsere Graffen, Herren, Rttter und Knechte von jrer vnd der Jren wegen beschwerung haben, eynem das sein bey penen zu verbitten, der noch mit Recht nit überwunden ist, Darumb setzen vnd machen wir, das nymant von Landgerichts wegen das sein bey penen oder sunst verboten werd, Es sey dan vor jn der Haubtsache eyn entlich vrteyl gangen, außgenumen geyn den, die jm Stifft nit seßhafftig weren, oder auf flüchtigen Fuß, verthane, oder arm weren, das zu besorgen stünde, sie möchten die Haab verthun, oder entfremden, ehe das Recht gesprochen würdte, geyn denselbigen mocht man verbotte bey Peene fürnemen, vnd geyn der Hab, darumb die Clag were, ongeuerde. Es sol auch mit den geistlichen Richter vnd Gericht nichts verbotten oder verpent werden, vnd damit nichts anders werden gehalten, dann nach laut der reformation, darüber sagende, ongeuerde.

Auch sollen und wollen wir das Bruckengericht zu Würtzburg, vnd die Zentgerichte jm Stifft also orden, vnd bestellen, das daran gericht, vnd es damit gehalten werde, nach Jnhalt vnd Außweysung der Reformation, die darüber begriffen vnd gemacht sind, on alles geuerde. Wir Johanns Bischoff obgenanter für vns vnd vnser Nachkomen vnd Stifft sollen vnd wollen eynen yglichen Graffen, Herrn, Ritter vnd Knecht, vnd rittermessigen Man auff seinen Manlehen, die er von vns vnd vnserm Stifft hat, jren Weibern vnd Töchtern bekenntnus thun, doch das die Lehen allwegen des dritten Theyls besser seyn sollen, dan darauff bekant wird, ongeuerd. Deßgleichen sollen vnd wollen wir,

wir, ob sie jren Weibern vnd Töchtern auff Pfandtschafft, die sie von vns vnd vnserm Stifft hetten, Verschreybung thun wollen, solches willigen on Widerrede; Vnd ob auch eyner sein Lehen von Not wegen versetzen oder verkeuffen würde seinem Genossen, das sol auch gewilliget, vnd darauff bekannt werden, in obgeschriebener maß, on geuerde.

Mer haben wir vns mit Jnen, vnd sie mit vns gütlichen vereint, vnd vertragen, das vnser keyner, den seinen gestatten sol, dem andern die seinen mit westfelischen gerichten fürzunemen, Es wer dan, das eynem Eer vnd recht an ordentlichen Gericht, daran der antworter gehört, wissentlich versagt wer worden, Vnd welcher das überfüre, vnd darüber solchs fürnemen thet, das die an Leyb vnd an Gut darumb gestrafft werden, vnd keyn fried noch geleyt haben sollen, Deßgleich sollen vnd wollen wir vnd sie, vnd vnser yder sein knecht, oder die zu vnserm yden verwant weren, nicht gestatten, Rawberey auf den Straſſen, oder sunst jm Stifft zu thun, Welche aber darüber solch Rauberey theten, die sollen weder fried noch geleyt haben, jn vnserm noch jrem Landen, schlossern, stetten, Mercken vnd Gebieten, vnd möcht sie ein yder angreyffen vnd rechtfertigen, do auch zu Jnen als zu Straſſenraubern, gericht werden sol, on alle Außzug vnd Widerrede, gentzlich, on alles Geuerde.

Vnd wir Johanns Bischoff obgenanter, gereden vnd versprechen für vns vnd alle vnser nachkomen vnd Stifft, bey vnsern fürstlichen Ern vnd Wirden, So gereden vnd geloben wir Dechant vnd Capittel obgenant, für vns, vnser Capittel, vnd alle vnsere Nachkomen, mit guten waren Trewen an eynes rechten Eydes stat, diesen obgemelten Vertrag, satzung vnd Ordnung jn ewigen zeyten getreülichen, stet, vnd vnuerbrochenlich zu halten, zu thun, vnd zu volfüren, vnd dawider nicht sein, thun, noch schicken gethan werden, weder mit gerichten, geystlichen oder werntlichen, noch on gericht, auch nichts erwerben von der Oberhant, das do wider gesein mocht, vnd ob von eygener Gewalt vnd Bewegens der Oberhand vnd eynicherley gegeben würde, das dowider gesein mocht, das wir solchs nit annemen, noch vns des gebrauchen wollen, auch fürter mer keinen zu Bischofflichen wirden vnd regierung zu lassen, Er hab dan jn dem Bischofflichen Jurament an dem Endt, ais darjn stet, das er alle vnd yglichen Graffen, Freyen, Ritter, vnd rittermessigen Man, zu der Kyrchen zu Würtzburg gehörende, bey jren alten erbarn vnd redlichen Rechten bleyben lassen wollen, den Zusatz auch gelobet vnd geschworen, vnd das er auch die Verschreybung, die sein Vorfaren vnd Capittel der Ritterschafft gegeben, vnd mit jr beyder Jnsigel versigelt haben, getrewlich vnd vnuerbrochenlich halten wolle, Alle Arglist vnd Geeurde hir innen gentzlich aufgeschlossen vnd hindan gesetzt. Deß also zu warem Vrkunt haben Wir Bischoff Johanns vnser, vnd Wir Dechant vnd Capittel obgenant, vnser gemein Capitels Jnsigel an disen Brief thun hencken, der

gegeben ist am Sambstag nach sant Gallen Tag, nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt, virzehenhundert, vnd inn ein vnd sechzigisten Jaren.

Nro VI.

Investitura D. Caroli quarti Imperatoris Romanorum, in Anno Christi MCCCLXXII. Domino Gerhardo Episcopo Wirceburgensi de Regalibus Episcopatus facta.

Karolus quartus divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus & Boemie Rex. Notum facimus tenore presentium vniversis, Etsi Imperialis dignitatis clementia vniversorum fidelium, quos Imperii sacri latitudo complectitur felicibus profectibus, gratis comodis, & speratis augmentis favorabiliter dignatur intendere. Ad llorum tamen profectus & comoda diligentiori studio clementius inclinari consuevit, quorum fides nota merita prompteque devotionis integritas continuatis studiis ceteros antecedunt. Sane nobis in Imperiali solio sub apparatu Cesareo cum sollempnitate consueta sedentibus, accedens ad nostre presentiam Maiestatis Venerabilis Gerhardus quondam Nuemburgen: nunc vero Herbipolensis Episcopus, Princeps, Consiliarius, & devotus noster dilectus Celsitudinem nostram, Qualiter ipsum Dominus noster Summus Pontifex de Nuemburgen. ad Herbipolensem Ecclesiam transtulerit, & eidem Herbipolensi Ecclesie prefecerit Episcopum & Pastorem Apostolicis literis sufficienter edocuit, & nobis humiliter supplicauit, Quatenus sibi omnia sua & dicte sue Herbipolensis Ecclesie Regalia sive pheuda conferre, Ipsumq; de eisdem investire gratiosus dignaremur. Nos itaq; qui quorumlibet juste petentium vota gratiose complectimur, presertim cum juste petentibus non sit denegandus assensus, dicti Gerhardi Herbipolensis Episcopi fidem, & devotionis immote constantiam, quibus in nostris & Imperii sacris dirigendis honoribus, experientia teste, virtuosis actibus claruisse dinoscitur, diligentius attendentes, Sibi animo deliberato, sano Principum, Baronum, ac Procerum nostrorum accedente consilio, de certa nostra scientia, & auctoritate Cesarea, recepto prius ab eo fidelitatis, subiectionis, & obedientie debito & solito Juramento, Regalia nec non temporalia sive pheuda dicte sue Herbipolensis Ecclesie, que singulare quoddam, & insigne membrum Romani existit Imperij, cum omnibus suis Juribus, honoribus, consuetudinibus, observantiis, & pertinentiis, sicut eadem bone memorie sui Predecessores Herbipolenses Episcopi actenus possederunt, Sceptro Imperiali & aliis cerimoniis in talibus consuetis & observari debitis contulimus, conferimus, ac Ipsum de eisdem investivimus, & tenore presentium investimus, Mandantes vniversis & singulis *Comitibus, Baronibus, Nobili-*

bilibus, Militibus, Vasallis, Universitatibus, Officiatis, ceterisque Terrarum, Civitatum, & locorum dicti Herbipolensis Episcopatus subditis cuiuscunq; conditionis, gradus, seu dignitatis extiterit, Quatenus eidem Episcopo, tanquam vero, naturali, ordinario, & legitimo suo Domino in omnibus reverenter obedire & intendere debeant, difficultate & impedimentis, quibuslibet procul motis, Supplentes omnem defectum, si quis in præmissis ex defectu verborum, sententiarum obscuritate, aut solempnitatis obmissione compertus fuerit, de prefate Imperatorie plenitudine potestatis, Presentium, sub Imperialis nostre Maiestatis Sigillo, testimonio literarum. Datum Molberg Anno Domini Millesimo trecentesimo, Septuagesimo, secundo, Indictione decima, Kalendis Decembris, Regnorum nostrorum Anno Vicesimo Septimo, Imperij vero decimo octavo.

.:. Ad Mandatum Dñi Imperatoris .:.

Theodor. Damerob Canonicus Warmiensis.

R. Joannes Lust.

Sigillum appendens.

Nro VII.

Ausspruch des K. Friedrich III. zwischen dem B. Sigismund und dem Domkapitul zu Wirzburg 1442.

Wir Fridrich von gotes gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeitten Merer des Richs, Hertzog zu Osterreich, zu Steir, zu Kernden, vnd zu Krain, Graue zu Tirol ꝛc. Bekennen vnd tun kunt offentlich mit dem Brief allermenielich. Als von solicher spenne zwytracht vnd Missheluug wegen so zwüschen dem Erwirdigen Bischoff Sigmunden, Hertzogen zu Sachsen vnserm Oheim, fürsten und lieben Andechtigen an Einem, vnd den Ersamen vnsern lieben Andechtigen den Tumherren des Capittels zu Wirtzburg am andern teil, als von des Stifftes zu Wirtzburg wegen sind, der Sy bayder seit gentzlich vnd wissentlich by vns sind beliben, vnd die volkomenlich an vns gestellet haben, also, wie wir Sy mit Rate vnser vnd des heiligen Richs kurfürsten, oder jr ein teil, auch ander fürsten, vnd vnser geistlichen vnd weltlichen Rete, die wir vngeuerlich zu vns nemen würden, vmb solich jr gebrechen entschaiden, vnd Zwüschen Jn ordnen setzen vnd aussprechen würden, das Sy vnd alle die, die yglichs tails Parthie sind, das alles gantz stete halten, tun vnd volfürn wollen, vnd sollen, on alle waigrung vnd widerred, das Sy dann auch also zu halten zu tun vnd zu volfürn mit guten waren vnd rechten trew-

en,

en, vnd bey solicher peen, die wir darauff in vnserm aussprůch setzen würden, geredt, gelobt vnd versprochen, darauf wir Inen dann auch jr baider gebrechen aigentlich zu verhören, einen nemlichen tag auf Sant Margareten tag nechstuergangen her gegen Frankfurt für vnser kuniglich Maiestat beschiden haben, wie das dann alles die versigelten Anlaßbrief, die vns von baiden tailn vbergeben vnd geantwurt worden sind, clerlich ausweisent, vnd ynnhaltend, vnd also sind die obgenanten baid tail auf denselben tag für vns komen, vnd wir haben darnach die vnsern trefflich darzu beschiden, jr yglichs Clage antwurt, red vnd widerred aigenlich vnd grünntlich verhören lassen, darjnn befunden vnd gemerckt, daz der wirdig Stifft vnd die Kirch zu Wirtzburg durch solich vneinigkeit vnd regierung, gantz vnuersehen stet, des grossen schaden empfangen hat, vnd ob das nicht vnderkommen würde, zu grünntlichem verderben vnd gantzer Zertrennung kommen möcht, dadurch vns vnd dem heiligen Rich ein mercklich glid entwant vnd abgezogen, vnd auch gotes dinste grofflich gemyndert würde, das vns von Römischer kunigklicher macht, pillich zu wenden vnd zu vnderkomen steet, vnd wann wir auch sunderlich, vnd mit gantzer begir zu widerbringung des obgenanten Stifftes, den in Recht wesen vnd ordnung zu setzen genaigt sein, darumb so haben wir nach Rate der obgenanten Kurfürsten, Fürsten vnd vnser Rete, die wir darinn zu vns genommen haben, disen ausspruch satzung, vnd ordnung getan, in massen als hernach geschriben stet. Zum Ersten, daz der Stifft zu Wirtzpurg geregieret sol werden, durch einen Pfleger, den wir benennen, vnd nemlich so benennen vnd geben wir yetzunt den Ersamen Gotfriden Schenk von Lymburg Tumtechant zu Bamberg, vnd Tumherrn zu Wirtzburg, der sol alle des Stifftes Sachen regiern vnd hanndeln, geistlich vnd Weltliche Lehen leihen, vnd die Gericht geistlich vnd Weltlich, darzu gepot vnd verpote im Stifft zu gewalt haben, vnd mit namen alles das tun handeln vnd bestelleu, das zu regierung vnd versehung des Stiffts, vnd seinen Vnderthanen, in welichen wirden oder wesen die weren, sich zu tun gebüret, gantz, nichts darjnn ausgenommen, noch hindan gesetzt, vnd sol es auch damit halten vnd handeln nach ynnhalt des bischöflichen Eydes, den vormals vnd von alter her ein yglicher Bischoff zu Wirzpurg gesworn hat, den er auch also in pflegerswise, vnd darzu dise hernach geschriben stuk, punkt, vnd Artikel zu halten zu tun vnd zu volfüren geloben vnd sweren, vnd derselb phleger sol also getrewlich zu nutz vnd frumen dem Stifft vnd seinen vndertan regirn vnd ein pfleger sein, biß auf vnser kunntlich vud wissentlich widerruffen, Er sol auch die treffenlichisten auß dem Capittel, vnd von Prelaten, Grafen, Herren, Rittern, vnd Knechten im Stifft zu seinen vnd des Stifftes Reten nemen, nach der Rate er regirēn, das Schloß vnser frawen perg vnd ander des Stifftes Slosse ordenlich vnd redlich bestellen, vnd ein were im Stifft begreiffen, vnd sust alle ander des Stifftes notturfftige sachen halten vnd handeln, vnd darzu so sol er auch nach Rate der genanten Rete alle des Stifftes nutzung, felle, vnd

Rent

Rent von geistlichen vnd werntlichen ynnemen vnd aufheben, vnd sullen Im dauon jerlich uolgen vnd Werden Sechshundert Reinischer gulden ierlicher, damit er sich vnd sein gesinde zu haws verlegen, vnd von dem vbrigen sol er Bischoff Sigmunden obgenant seinen beschaid zu yeder Quatember ierlich als hernach geschriben steet bezalen vnd ausrichten, vnd was dann darüber meer gefallen were, oder würde, das sol er nach Rate der obgeschriben Rete keren vnd wenden, zu des Stifftes nutz vnd frumen, vnd zu ausrichtung vnd vergeltung desselben Stifftes schulde, vnd sol alle Jar dem Capittel vnd den Reten obgenant ein redliche Rechnung tun vmb alles ynnemen vnd ausgeben, vnd er sol auch von dem Stifft nichts versetzen, verkümern oder verkauffen, vnd kein schuld verschreiben oder machen, on Rate willen vnd verhengnnß desselben Capittels vnd der Rete obgerürt, oder des merern teil vnder In. Ob auch der Pfleger ausser seinem Haws in des Stifftes sachen reyten würde, was er dann also von Haws auß biß wider darin vngeuerlich verzerte, das solte von des Stifftes fellen vnd renten ausgericht werden. vnd seinen bescheid der Sechshundert gulden nicht angeen. Es sol auch den obgemelten Reten in iren ayd, den sy dem phleger vnd Stifft tun, gepunden werden, ob Sy an dem phleger empfinden vnd merken würden, das er zu der Regierung des obgenanten Stifftes nicht nützlich, oder auch nicht regiert, das für den Stifft, Lannde vnd Leüte wer, daz Sy solichs dem egenanten Capittel melden vnd fürbringen wollen, vnd wann dann dasselb Capittel vnd die Rete, oder der merer teil vnder In auf Jr ayde beschliessen, vnd erkennen würden, das der phleger also gebrechlich vnd abzusetzen wer, vnd vns das durch Jr brief vnd botschafft kund vnd zu wissen täten, oder ob wir der sust kunntlich vnderricht würden, so solten vnd wolten wir alsdann denselben phleger von alles verziehen mit vnsern offen briefen widerruffen, vnd einen andern an sein stat, oder ob er mit tod abgieng, auch einen andern an desselben abgangen stat, aus dem obgenanten Capittel setzen, mit dem es auch in aller maß, wie oben geschriben stet, solt gehalten werden, vnd als offt wir denselben pfleger oder sein nachkommen also absetzen, vnd die pflege widerruffen würden, der oder dieselben solten alsdann von stund an, on alles verziehen, der phlege vnd Stifftes regierung willigclich vnd ledigclich abtretten, vnd darjnnen kainen behelff suchen, oder fürnemen, vnd sich dawider nicht setzen, oder keinerley yntrag darin zu tun, bey den obgeschriben seinen aiden vnd glübden, gantz on alles geuerde. Vnd der offtgenant pfleger sol von des Stifftes prelaten, Grafen, Herren, Rittern vnd Knechten, so Sy Im in phlegweise gehorsam tun, vnd Jre lehen von Im emphahen, vnd von des Stiffes Steten, so Im die Huldung tun werden, soliche gelübd vnd eyde nemen, daz Sy Im als von des Stifftes wegen, vnd demselben Stiffte getrew gehorsam vnd gewertig sein sullen, jren schaden warnen vnd frumen werden, als lang er ein ein vnentsetzter pfleger sey, vnd nicht lenger, wann wir Jn aber entsetzen, oder widerruffen in massen, als oben geschriben stet, oder ob er mit

tod

tod abgeet, daz Sy alsdann solicher gehorsam glübde vnd ayde von Jn selbs gantz ledig, vnd los von Jm seyen, vnd sullen dem Capittel biß an einen zukünnftigen phleger, vnd darnach demselben pfleger, welichen dann wir setzen werden, gehorsam vnd gewertig sein, auch in massen, als vor begriffen ist, doch dem Capittel zu Wirtzburg obgemelten an der Huldung, die Jm des Stiffts Stete getan haben, gantz on schaden, alles on geuerde, desgleichen sullen auch des Stiffes Ambtlewt sweren, vnd in solicher maß sullen auch die Fürsten, die von dem Stiffte belehend sind, dem pfleger verpuntlich werden, von Lehens wegen, Auch setzen ordnen vnd sprechen wir, das alle prelaten, vnd geistlikeit Grafen, Herren, Ritter vnd Knecht des Stifftes, vnd desgleichen all vnd yglich Burgern vnd geburen, die in desselben Stifftes Steten Merkten vnd Dörffern wonhafft vnd gesessen sind, vnd sunderlich Burgermeister Rete vnd gantz gemeind der Stett Wirtzpurg, yyphofen, Geroltshofen, Hassfurt Newenstat vnder Saltzpurg, Melerstat, vnd aller ander des Stifftes Stete, wie sie geheissen sind, aller gehorsam huldung, glübd vnd ayd, die Jr yglicher dem vorgenanten Bischoff Sigmunden getan hat, oder zu tun pflichtig war, ledig vnd los, vnd Jm gantz nichts verbunden sein, Sunder dem obgenanten pfleger fürbaß damit gewarten, hulden vnd sweren sullen, in massen als oben begriffen ist, vnd derselb Bischoff Sigmund sol von stunden an on verzihen, als pald er diesen vnsern ausspruch vernomen hat, dem obgenanten pfleger notturfftige brieff, an alle des Stifftes Rete, vnd yglicher besunder, das er sy solicher huldung glübde vnd eyde, die Sy Jm getan haben, fürbaß nicht zemanen hab, noch ermanen wolle, vnd das Sy der gantz von Jm ledig sein, vnd was brief er ober solich huldung besagend von Jm ynnenhet, das die vntauglich vnd vnkrefftig sein sollen, vnd die wissentlich tötten vnd abtun wolle, die wir auch also mit disem vnserm ausspruch vnkrefftigen tötten, vnd abtun, das Sy fürbaß kein krafft oder macht haben, sonder gantz vntauglich sein sullen, alles vngeuerde. Wir schaiden vnd sprechen auch, daz dem offtgenanten Bischoff Sigmunden jerlich von des Stifftes wegen sullen gegeben vnd ausgericht werden zwaytausent Reinischer gulden, nemlich zu yeder Quatember fünfhundert gulden, vnd die Betzalung zu yeder frist sol Jm geschehen zu Wirtzburg, oder sust in des Stifftes Stete ainer, wo er die allerliebst haben vnd nemen wil on seinen schaden on geuerde, vnd der obgenant pfleger sol sich gen Jm verschriben mit trewen, an eines rechten aydes stat, Jm soliche obgenante Summe geltes auf yglich Zyle also außzurichen, vnd sol Jm darzu aus den Grauen, Herren Rittern vnd Knechten des Stifftes vorgenanten Zehen Burgen setzen von den redlichisten, die er vngeuerlich gehaben mag, die sullen sich bey guten waren trewn, gen dem egenanten Bischof Sigmunden einer redlichen Bürggschafft verschreiben nach gleicher pillicher form, daran er sich auch also benügen lassen, vnd sol mit des Stifftes versehung regirung und ordnung vnd aller seiner vndertan geistlicher vnd weltlicher nichts zu schicken haben, noch sich darinne

jene keynerley vnderwinden, vnd dem pfleger kainerley darein tragen, noch Jn daran Jrren, gantz on alles geuerde, vnd das alles so vor geschriben ist, sol weren vnd besteen biß auf vnser kunigclich widerruffen, Der obgenant Bischoff Sigmund mag sein wonung haben zu Wirtzburg in der Statt, in einem Hof, doch das er sich keins gewalts vnderwinde, noch dem pfleger yntrag tu, on alles geuerde, vnd er sol auch verwilligt haben, vnd vnwiderrufflich sich verwilligen, das der Erwirdig vnser lieber Neue vnd kurfürst Dietrich Ertzbischoff zu Mentz dem phleger die Jurisdiction, vnd einem suffragani Bischofflich Ampt zu tun beuelchen, darein er auch nicht tragen, vnd sich der zu tun in chein wise vnderwinden sol. Auch so scheiden vnd sprechen wir, das beide obgenant teil, nemlich Bischoff Sigmund, vnd das Capitel disen vnsern gütlichen Ausspruch, satzung vnd ordnung in allen vnd yglichen Puncten vnd Artikeln Sy berürenden gantz stet vnd vnuerrukt halten, vnd sollen dawider nicht tun, oder schicken getan werden, vnd auch nicht erwerben von der geistlichen Oberhandt, das dawider gesein möchte, Ob aber von Jn selbs oder sust yemands anders, oder von aiger gwalt vnd bewegnuß der obernhandt icht dawider erworben, oder gegeben würde, das solt sich kain tail annemen, vnd sich des auch in cheinweiß gebrauchen, on all geuerde, bey der peen, welicher dem nicht nachkome, das verprech, oder dawider täte, der solt aller seiner eeren wirdigkeit, gots lehen vnd aller gerechtigkeit, die er hett oder gehaben möcht, gantz verlustig, vntauglich, darzu auch trewlos sein, vnd von allermeniclich dafür gehalten werden, vnd des zu Vrkunt haben wir vnser kunigclich Maiestat Insigel an den Brief tun hengken, der geben ist zu Frankfurt an vnser lieben frawen abent Assumptionis, Nach Christs geburt, viertzehen hundert, vnd im zway vnd viertzigisten Jar vnsers Richs im dritten Jare.

Ad mandatum domini Regis.

Nro VIII.

Revers des Bischofs Berthold, und des Domkapituls, daß die von der Geistlichkeit, von dem Adel und Lande bewilligte Steüer ein Don gratuit gewesen sey 1276.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis, amen. B. dei gracia Herbipolensis Episcopus, et si in factis perpetuo duraturis, ne in obliuionem decidant, auctoritas scripturarum munimine autenticata requiratur, in hiis, que pro necessitatibus et vtilitatibus communitatis, de prudentum virorum consilio certo moderamini fiunt, ne in peius malo ingenio commutantur, sed ea intentione, qua fiunt, obseruentur, necesse est, scripturarum

testimonium adhiberi. Nouerint igitur vniuersi huius pagine inspectores, tam presentes quam postfuturi, quod cum Ecclesia nostra, que longo tempore pastore et Rectore extitit viduata, esset sede vacante propter destructionem totius dyocesis grauibus debitorum oneribus onerata, et bona ipsius pro maiori parte obligata, nosque pro negociis ipsius Ecclesie laboribus et expensis in Curia Romane Ecclesie fatigati, et multis aliis disturbationihus totius terre, que longum forent per singula enarrare, *a clero tam religiosis quam secularibus, nobilibus terre, ministerialibus, ciuibus et vniuerso populo tam Ciuitatis quam dyocesis* subsidium peteremns, per quod nobis et Ecclesie nostre subueniretur, et vniuersitas predictorum nostre petitioni beniuole annuerent, ne Ecclesia nostra propter vsuras in Curia Romana et alias cottidie accrescentes, aliaque dampna in dispendium irrecuperabile laberetur, statuerunt et ordinauerunt inter se communicato consilio, vt vnusquisque nobis in subsidium daret de suo vineto, de quolibet jugere vnum solidum denariorum Herbipolensium, quam donationem, exactionem, seu precariam, quocuncumque nomine censeatur, nos recognoscimus ex nullo prorsus iure vel consuetudine sed ex ipsorum beneuolentia recepisse, cum eciam ante nostra tempora huiusmodi exhibitio nunquam fuerit instaurata, et ne pro aliquo iure aut consuetudine ab ipsis huiusmodi subsidium de cetero nos petamus, aut ad nostros transeat successores, de consilio et consesu totius Capituli nostri statuimus et ordinauimus, vt supradicta exactio siue precaria in posterum a nobis aut a nostris successoribus de iure, de facto seu consuetudine nullatenus requiratur, sed predicta vniuersitas cleri et populi a peticione predicta sit perpetuo libera et secura. Vt autem ipsorum beneuolentia, et nostrum Capituli statutum liqueat omnibus, presentem litteram nostri Capitulique nostri sigilli karactere communimus. Datum anno domini M°. CC°. LXX°. sexto. In die sancte Afre, Pontificatus nostri anno secundo.

Nro IX.

Uebereinkunft des Bischofs Johann und des Kapitels mit den Lantständen, zur Bezahlung der Landes-Schulden eine Steuer fünf Jahre lang zu erheben 1401.

Wir Johannes von gottes gnaden Byschoff zu Wirtzburg, Niclaus von Maßbach Techant, vnd daz Capitel gemeinclichen des Stiffts zu Wirtzburg, Bekennen vnd tun kunt offentlichen an diesem brieff allen den die in sehen, horen oder lesen, das wir mit vnsern Reten, mannen, dynern, und Vndertan, vnsern lieben getruwen, durch gemeins nutzes vnd vil ander anligender gebrechen wegen vnd nemliche vmb vnsers

landes,

landes, vnd vnsers Stiffts schulde zu bezalen, fride vnd gnade zu machen, ein worden sint, eynen Tetze zu setzen, in vnserm lande vnd gebiten vff geistlichen vnd werntlichen lewten peyde Cristen vnd Juden, als hernach geschriben stet, zum ersten so sol sich derselbe Tetze anheben an sand Michelstaag, der nechst kumt, vnd sol furbaßer an hinweren vnd besten funff gantze Jar vnd nicht lenger, darnach ist berett, daz derselbe Tetze sol gen in allen vnsern vnd vnsers Stiffts Sloßen Steten, dorffern Merckten Weilern hofen hewsern und Mulen vnd auch in der herren in dem Capitel vnd Ritter vnd knechte gebiten, vnd allenthalben anderswo, der gunste wir dann darumb gehahaben mugen, Auch ist berett, das kein vnser Tumherren Ritter und knechte, wes sie bedurffen, mit Inkauffen vnd ußkauffen, vnd daz sie selbs mit Iren pfenningen erbuwen uff dem Iren on alles geuerde keine Tetze dauon geben sullen es were dann das Ir einer oder merere Inkaufften uff gewin ode uff fursatz, des sie nicht bedorffteu, vnd daz wider verkauffen wollen, waz daz were oder wie daz Namen hett, dauon solt der oder die Tetze geben als ander lewte nach ußweisung des Tatzes ongeuerde. Auch sol der Tetze der denn zu Ochssenfurt geuallen mag, vnserm Capitel gantz volgen on widerrede diese funff Jar fur die Stewer vnd bete, die vnser Capitel doselbst jerlichen hat, vnd von dem egenanten Tetze der dann anderswo in vnserm lande vnd gebiten gefallen mag, als obengeschriben stet, sal man vns das Capitel betzalen, die Tetzemeister, die daruber gesetzt werden, vnd vßrichten, die schulde die wir gemacht, ußgewunnen, vnd dargelegt haben, zu dem krige, mit den Steten, die wir kuntlichen und wissentlichen berechen mugen, wo wir der nicht betzalt weren. Auch ist berett daz suliche gut, daz do gefellet, von den egenanten Tetzen, da sol auch von ußrichten vnd betzalen jerlichen die herren Rittere vnd knechte, Im Lande vnd außer dem lande geseßen, vnd andern den man schuldig ist ungeverde, nach erkentniß vnsers Herren von Wirtzpurg, vnd des Capitets, oder des merteils, oder wem sie daz enfelhen, die obgenanten schulde zu betzalen, wo daz am notlichsten vnd redlichsten sey, Wer es auch, das vns vnd vnsern Stifft icht antreffe oder furgeuiel, dortzu man gelts oder Zerunge notlichen vnd redlichen bedorffte, des wir vnd vnser Capitel, oder der merteil einwurden, das sol man auch von dem egenanten Tetze nemen vnd ußrichten, Were auch ob dheinem Amptman Rittern oder knechten Zinse oder gulte verschriben weren uff beten oder Stewren, vnd dieselben Stewer odir bete abegingen, vnd In dauon jerlichen nicht geuielen, die solten derselben Zinse oder gulte wartende sein, vnd vffheben von dem Tatzmeister von dem daz in den Ampten vnd gerichten gefallen mochte, dorinne sie sulcher Zinnse oder gulte verschriben weren, vnd des sullen die Tatzmeister verbunden sein zu geben vnd ußrichten, alz verre, alz daz dauon geuellet ongeuerde. Auch sein wir obgenanter Johanns Byschoff mit vnserm Capitel einworden das die von hanaw jerlichen betzalt sullen werden Ir schulde dreytawsent Gulden von dem Tetze der zu karelstat geuallen

 mag

mag, vor andern lewten nach ußweisunge der brieff die sie daruber haben vnd were auch daz vnser Capitel benöttigt würde, von Ir schulde wegen, dofür sie karelstat versetzen oder verkauffen müsten nach ußweisunge der brieff die sie daruber haben, do solt in der egenanten Tetze keinen schaden oder hindernuß anfügen, noch bringen, ongeuerde, ob sie daz nicht anders verpfenden noch verkauffen mochten, vnd wann sie daz also versetzten oder verkaufften, So sol man dann die von hanaw zu dem ersten bezalen, von dem egenanten gemeinen Tetze des Landes. Des zu urkunde haben wir obgenanter Johanns Byschoff vnser Insigel heißen hencken an diesen Brieff, vnd wir Niclaus von Malkos, Techant, vnd daz Capitel gemeinclichen des Stiffts zu Wirtzburg, haben auch vnsers Capitels Insigel mit guter gewißen zu vnsers obgeschriben Herren Insigel gehangen, an diesen brieff, der geben ist do man zalte nach Christs geburt viertzehen hundert vnd darnach in dem Ersten Jaren an sand Jacob abent des heiligen Zwelffboten.

Nro X.

Hintergangsbrief v. J. 1441. über die unter Bischof Anton von Bamberg angeordnete Landesadministration.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Graf und Herr zu Hennberg, als der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Antonius Bischof und die Würdige Mertein von Lichtenstein, Domprobst, Gottfried Schenck Herr zu Lymburg Dechant, und das Capitl gemeiniglich des Stiffts zu Bamberg, durch die Prälaten, Pfaffheit und Ritterschaft deselben Stiffts von des Regiments wegen desselben Stiffts geweiset seyn, und einen Hintergang auf Uns gethan haben nach laut und Innhalt desselben Hintergangs, der von Wort zu Wort hernach begriffen ist, und hebt sich also an:

Zu wissen, daß mein gnädiger Herr von Bamberg und sein Capitel durch die Prälaten, Pfaffheit und Ritterschafft des Stiffts von des Regiments wegen desselben Stiffts geweiset seyn, und ein Hintergang gethan haben auf den hochgebornen Herrn Wilhelm Grafen und Herrn zu Hennenberg, also daß Er ganzed Gewalt und Macht haben soll von den genanten meinen Herrn von Bamberg und seinen Capitel an ihm zu nehmen geistlich und weltlich Person aus desselben Stiffts Prälaten, Geistlichkeit, Ritterschafft und Mannschaft, welche und wieviel Er will und ihm nothürfftig beduncket, und wie Er und dieselben mit ihn, oder Er mit den mehrern Theil unter ihnen des setzen, ordnen und machen, dabey soll es unwiederruflich bleiben, und von beeden Theilen gehalten, nnd vollführt werden, ohn allerley Ge-

Gefehrd, auch sollen der ehgenannt mein Heer von Hennberg, und die Er also zu ihm nehmen wird, solches Regiments des Stiffts zu setzen und zu ordnen von meinen genanten Herrn von Bamberg und seinen Capitel unverdingt seyn und bleiben ongeuerde, und darauf so hat der obgenant mein Herr von Hennberg benannt und zu ihn genommen auf des Stiffts Prälaten, Pfaffheit, Ritterschaft und Mannschaft die hernachgeschriebene zehen Persohn mit Namen, die würdige nnd erwere veste Herren, Erharden Abbt zu Banz, Herrn Görgen von * * * * Dombhrn zu Bamberg, Meister Johannsen Crauschen Dechant zu St. Stephan zu Bamberg, Herrn Herrmann von Hirschberg, Herr Martein Truchsess, Ritter Hannsen von Guttenberg den jungen, Herrmann von Streitberg, Heintzen von Auffsees, Görgen von Giech, und Bernharden von Schaumberg, die mit samt ihme obgeschriebener Mas Macht haben sollen, vorzunehmen, und das getreulich thun dem Stifft zu nutz nach ihren besten Verstendnuß, als sie darüber gelobt und zu den Heiligen geschworen haben, ongeuerde. Und wir Antonius von Gottes Gnaden Bischoff Mertein von Lichtenstein Domprobst. Gottfrid Schenck Herr zu Lymburg Dechant, und das Capitel gemeiniglich des genannten Stiffts Bamberg beckennen offentlich in Krafft dis Brieffs, das wir solchen Hintergang in obgeschriebener Maas gethun haben, und gereden und geloben auch bey unseren Würthen, und mit guten wahren Trauen, wie und in welcher Maas der obgenant Graff Wilhelm von Hennberg und die genante zehen Persohn, die Er zu Ihn genant und genommen hat, und Er mit den mehrern Theil unter Ihn solch Regiment des genanten Unsers Stiffts besezen, ordnen uud machen, daß wir dem unwiederruflich nachckommen, und das vollführen sollen und wollen, als viel uns das zu beeden Theilen in Gemein und besonder berürt und antrifft, ohn alles Geuerde, und haben des zu Uhrckund und mehrerer Sicherheit Unser Insigel an diesen Brieff gehangen, der geben ist zu Bamberg am Montag nach Sant Johannis Tag Sunnwend genannt nach Christi Geburt Vierzehenhundert und darnach in den zwey und vierzigsten Jahren.

Auf solchen Anlaß, daß wir Uns mit sambt den Zehen von Uns benant und in den Anlaß begriffen, verfangen haben, bekennen wir offentlich gen allermänniglichen, daß wir mit samt derselben zehen Persohnen solch Sach vorgenommen, und dem Stifft zu nutz getreulich nach unsern besten Verstendnus beschlossen und einmuthlich ausgesprocheu haben, und sprechen in Krafft diß Brieffs.

In ersten soll der wohlgebohrne Herr Jörg Graff von Leonstein Dombherr des Stiffts Pfleeger seyn, und sollen die würdige Herren, Herr Gottfrid Schenck Dombdechant, Herr Hanns Marschalch, und Herr Georg von Schaumberg Dombherr, desselben

den Graffen von Leonstein Pfleegers die Zeit solchs seins Regements-Räthe heisen und seyn, dieselbe Pfleger und Räthe, oder der mehrere Theil mögen zu ihnen nehmen Ritter und Knecht, wann und wie sie ein Nothurfft beduncket, also, daß alle und iglich des Stiffts werntliche Sach hie in Land diese nechstkünfftige sechs Jahre schierst nacheinander folgente regiert, gehandelt, und ausgericht sollen werden durch die genante Pfleeger und Räthe, des ihnen dan also zu thun, zu handlen, und zu regirn Unser gnädiger Herr von Bamberg und das ganz Capitel ganz Macht und Gewalt durch diese Untersazung und Regement gegeben haben, und sollen auch derselben Pfleeger und Räthe mit des Stiffts sachen getreulich nach ihren besten Verständnuß und Vermögen dem Stifft zu nuz und zu Frummen umgehen, thun und handlen, und das geloben und schweren zu thun, und was also der Pfleeger und die Räthe in des Stiffts sachen vornehmen, handlen und thun oder der mehrer Theil, darbey soll es bleiben, die obgnante sechs Jahr aus, ungehindert von unsern Herrn von Bamberg, und seinen Capitel. Auch soll der Pfleeger und die Räthe wider Unsers geädigen Herrn von Bamberg Jurament und Verschreibung gegen den Capitel nicht thun, noch gestatten zu thun, nach ihren Vermögen, doch unschädlich denen Articuln, die in dieser unsern Ordnung ongeuerde. Es soll auch der genant Pfleeger und die Räthe ganz volle Macht und Gewalt haben, in diesen sechs Jahren Taz, Steuer oder andre Fälle, die dem Stifft am nüzlichsten seyn mögen, nach ihren besten Verständnus in denselben Stifft zu sezen und zu machen auf geistlich und weltlich ongeuerde. Auch soll der vorgenant Pfleeger unsers Herrn von Bamberg Insigel innhaben, oder die andern Leute befehlen nach seinen besten Verständniß, die ihm auch unser Herr von Bamberg übergehen soll, und als offt der Pfleeger und die Räthe in des Stiffts Regierung des Capitels Insigel bedarffen werden, also offt soll mit desselben Capitels Insigel ohne Eintrag versigelt werden, doch soll derselbe Pfleeger kein Macht haben, des Stifftsgüter in Ewigkeit zu verkauffen, noch zu versezen ohn wissen und Willen unsers Herrn von Bamberg und des Capitels und daß auch in allen und jeden Brieffen, die sie überkaufft, auf wiederkaufft ewig Geld, Leibgeding und andere Schuldbrieff Gebührn wären zu geben, und des Capitels Insigel zu versiglen, der gemeine Articul darin begriffen werden, daß solch versiglen ihn und ihren Capitel, Leuthen und Güttern in gemein und besonder unschädlich seye ongeuerde. Es soll auch der Cammermeister, der je zu Zeiten von den Pfleeger gesezt wird, alle des Stiffts Zinnß, gülte, Fälle, und Nuzungen, wie die genannt seyn oder werden, und von wem die herkommen, es sey von geistlichen oder weltlichen Persohnen, Christen oder Juden, Castnern und allen andern des Stiffts Amtleuthen, wie die genant seyn, der von des Stiffts wegen ichts einzunehmen haben, die die Zeit der 6 Jahr und Regierung gefallen einnehmen, und die Fürbasser ohn des Stiffts Schulde und Nothurfft, nach Rath und Geheiß des ehegenanten Pfleegers und Rathen bey solchen eyde ihnen darüber gethan kehren und wenden, und da-

darum dem Capitel und dem Pfleeger und Räthen jährlich eine redliche gründliche Rechnung thun ongeuerde. Auch so soll der Pfleeger und die Räthe in Besonderheit einigerley Schenckung mithe oder Gab ohn der ander wissen nicht nehmen, wurde aber von ihr einen, mit der andern eins wissen, alſ ichts genommen, das soll doch Fürbasser an des Stiffts Nutz und Frummen gewendt werden ongeuerde. Auch soll Unser Herr von Bamberg dem Pfleger je zu Zeiten Heischbrief geben, dadurch ihm all des Stiffts Unterthanen in solcher des Stiffts Regierung diese sechs Jahr gehorsamb, gewärtig und unterthänig seyn sollen ongeuerde. Doch nach ausgehend der sechs Jahr, so sollen des Stiffts Unterthanen und Ambtleuth, wie die genant seyn, wieder gehorsamb und gewärtig seyn, alſ vor, Es ist auch beschlossen, daß der genant Pfleeger und Räthe, also offt daſ zu Schulden komt, in des Stifftssachen zu Capitel zu gehen, und des Stifftssach durch Anbringung des Pfleegers oder der Räthe oder in andere Weiſ zu handlen, daſ dan dieselbe Pfleeger und Räthe dabey und damit solch sach zu handlen, ob sie mögen, seyn sollen, und darum nicht ausgeschlossen werden, bestunden sie sollen da rathen, als sie dem Stifft und Capitel schuldig seyn, und ob es darzu köme, daß in der Zeit des Regements der Pfleeger oder der Räthe einer oder mehr von Tods oder anderer Sache wegen abging, oder abkomen, so soll ein Capitel oder mehrer Theil unter ihnen in einem Monat darnach unverzöglich einen andern Pflegern, Rath oder Räthe an des oder der abgegangenen statt wehlen, der oder die alsdann thun sollen, was die abgegangene gethan haben.

Item wir haben auch gesehen, daß in vergangener Zeit durch unsern Herrn von Bamberg und sein Capitel viel Ordnung und Regements als um des Stiffts Nutz, und Wiederbringung mit grosverderblicher Kost, Mühe und Arbeit und doch ohne Nutz des Stiffts bis auf diesen heutigen Tag vorgenommen seyn und die Herrn des Capitels und andern allweg ie gemeint haben, wo sich unser Herr von Bamberg in ein Sparung gebe, und setzte um etliche Zeit und weihle in sein Land zu Kärnthen oder anderstwo sein Weesen und Deputat hette und nehme, daß zu hoffen wäre, dem Stifft soll solches fast zu Nutz, Frummen und Wiederbringung beckommen. Solches haben wir mit Fleiß gemerckt, und nemblichen angesehen, daß Land und Leuth in lauter verderblichen Weesen stehen, und wo man das nicht vorckommt, daß unverwindlicher Schad, Noth und Jammer dem Stifft, Land und Leuthen daraus wachsen mögte, und darum zu meithen solch großes Uebel und Kümmernuſ haben wir um des Stiffts besten von solcher groser Nothdurfft, nicht unsern Herrn von Bamberg damit in kein Weiſ zu beschuldigen, vorgenommen und beschlossen, daß der genant unser Herr von Bamberg der genant sechs Jahr des Regements, die ersten drey Jahr zu Kärnthen oder anderstwo aufs wenigst, wo es ihm gefallt

fallt, mit seinem Deputat seyn und bleiben soll, und solch Deputat nehmen und gebrauchen nach inhaltung des hernachfolgenden Articuls.

Item unser Herr von Bamberg soll haben für ein Deputat alle Rent, Nutzung und Fälle in seinem Land zu Kärnthen, die zu diesenmahl ledig seyn, und man soll Ihm alle Jahr von diesem Land zu denselbigen Nutzungen und Renten reichen und geben Vier hundert Gulden Rheinisch mit Namen alle Quatember hundert Gulden, darum Ihm und wenn er das befihlt, geloben und schweren sollen die Ambtleuth, die hernach benennt werden, Ihm die alle Jahre zu reichen und zu geben von denen Stücken, Nutzungen des Stiffts hernach benant, dieweil Er das Land zu Kärnthen also inn hat, und Er soll das genant Land zu Kärnthen von solchen seinen Deputat davon regirn und ausrichten ohne des Stiffs Schaden ongeuerde; Doch also, daß Er nicht von dem Land zu Kärnthen veekümmern, zu verckauffen, versezen, oder zu entfrembden macht haben, noch soll ohn wissen und willen eines Pflegers und des Capitels, deſ sich auch der Vicedomb zu Kärnthen, der das Insigel innhat und haben soll, das also zu thun nach Nothurfft verschreiben soll: Wäre aber Sach, daß unser Herr von Bamberg solch Regement des Lands zu Kärnthen in obbeschriebener Maaß an sich genommen, nachdem und Er das versucht hatte, nicht länger haben wollt, so mag Er sich seines Deputats halten, inmassen als hernach geschrieben ist, als aber Er von dem Regement zu Kärnthen stehen und lassen, und sein Weesen anderstwo haben wollt, daſ soll Er ein Viertel Jahrs zuvor, ehe Er davon stehet, dem Pfleeger und dem Capitel verckünden, daß ein Pfleeger möge das Land zu Kärnthen versorgen zu regirn vollmächziglich, als das Land heraußen die Zeit des Regements dasselbig Land zu Kärnthen dem Pfleger zustehen soll, nach Ausgang des Viertel Jahrs, so viel der Nutzung des Lands zu Kärnthen hinter ihn verlassen, als sich gebürt, nach Anzahl desselben Jahrs, als Er davon stehen und lassen wird, so soll man ihn nach Ausgehen des Viertel Jahrs gewarten mit dem Deputat, nemblich mit Sechszehenhundert Gulden Rheinischer, die Er haben soll auf den Cammermeister von den Tausend Gulden, die der Stifft hat auf der Statt Bamberg und den Zinsen und Gülten in Cammerambt, die noch unversezt seyn und auch auf den Nutzung des Haubtsmords und den Taz, und auf den Ungeld zu Bamberg und Kasten Weißman und Scheßliz von allen und iglichen Nutzen derselben Kasten. Darumb sollen ihn, oder wem Er das an seiner statt befihlt, der Cammermeister Tazer, Ungelder, und Castner, die iezunt seyn, oder iezuzeit werden, also offt das zu Fall kombt, sonderlich geloben und schwehren, ihm getreulich und unverzüglich zu seyn, ehegenant Deputat zu iedlichen Quatember Vierhundert Gulden ausrichten, also, was Ihn daran am einen der iezgenanten End abgehen werde, das soll Ihm an den andern End iezuzeiten zugehen, also daß Er voraus seinſ Deputat ausgericht werde ongeuerde, und ob daſ zu jeglicher Frist

nicht

nicht geschehe, was darnach deß unser Herr von Bamberg Schaden nehme zu Christen oder zu Juden, oder wie sich der Schad macht, denselben Schaden allen sollen Jhm die genante Amtleut auch ablegen und ausrichten bey ihren eyden und ongeuerde, also, daß Jhm an den genanten Deputat und Bescheid nichts abgehe die genant sechs Jahr aus, daß auch der obgenant Pfleeger und Räthe iezuzeiten bey denen eyden, die sie dem Stifft gethan haben, mit dem vorgenanten Cammermeister Taxer, Ungetder und Castner umb sein Deputat und Schäden getreulich bestellen und heischen soll ohn alles Geuerde. Und solch Deputat sollen die genante Amtleul zu ieglicher obgemelten Zeit Unsers Herrn, oder wenn Er das befiehlt zu Bamberg oder Nürnberg bezahlen, wo Er oder dem Er das befiehlt daß nehmen wollen. Was aber der Cammermeister, Taxer, Ungelder und Castner, und andere des Stiffts Ambtleut Gülde, Zins, Rente, Nutzungen iezuzeiten und Felle über solch genant Summa Geld seines Deputat und Bescheids, sie seyen geistlich oder weltlich, wie die genant seyn, einzunehmen haben, die sollen sie geben und wenden an des Stiffts Schulde, Nutz und Nothurfft nach Rath und Geheiß der vorgenanten Pfleeger und Räth und vor denselben und den Capitel, oder wem sie darzu bescheiden redlich kundliche Rechnung thun.

Es soll und mag auch unser gnädiger Herr von Bamberg sein geistliche Regierung haben, als die seinem bischöflichen Ambt zustehet, die durch seinen suffraganeum und Vicarium in geistlichen Sachen und Fiscalem ie zu Zeiten bestellen, doch also, daß all solche Sach von Jhm gehalten werden, inmassen als Er gegen seinen Capitel verschrieben ist, und sein iurament ausweiset, doch sollen dieselben ihres jährlichen Solds von dem Cammermeister iezu Zeiten ausgericht werden, Jhm an seinen Deputat unschädlich ongeuerde. Jedoch so soll Unser Herr von Bamberg solch seine Ambtleut, Suffraganeum, Vicarium, Fiscalem bestellen, so Er geneuest kan und mag ongeuerde, und was auch Canones und andere gebührliche Sach, die Er als ein Bischoff schuldig ist, und Pflicht zu gebeu auf den Chor seines Stiffts, das soll von des Stiffts Nutzungen bezahlt werden zu rechten Zeit Jhm an seinen Deputat unschädlich. Auch so soll Unser Herr von Bamberg vollkommene Macht haben, zu verleihen die geistliche Lehen, als das vormals verschrieben ist ongeuerden, auch wann sich gebühren werde, des Stiffts Regalia zu empfahen, daß soll Er thun, nach Rath und mit Wissen der genanten Pfleegee und Räth, und was das kosten wird, das soll von des Stiffts Nutzungen ausgericht werden; Jhu an seinem Deputat unschädlich ongeuerde. Auch ob unser Herr von Bamberg Unsern heiligen Vater den Pabst, dem Concilio, oder unsern Herrn dem Römischen König Generalem Decimam oder subsidium Charitativum geben mußte, was das alles geschehen wurd, das soll von dem Cammermeister von des Stiffts Gülten ausgericht werden, mit wissen und Rath des Pfleegers oder Räthe ongeuerde, Jhm an seinen Deputat unschädlich

lich

lich. Item wäre Sach, daß Unser Herr von Bamberg nach Ausgehen der ersten drey Jahr sein Wesen und Wohnungen in seinem Stifft zu Bamberg haben wollt, so sollen Ihm zu seinem Deputat der Sechzehenhundert Gulden, darzufolgen alle fliesende Fischwasser ganz, die jezunt unversezt, und darzu die See und Weyer, und das Wisamt umb dem Haubtsmordt, daſ noch iezunt unversezt ist, halbſ ausgenommen den Kuffelsee, den mann hegen soll Fürsten und Herren Ehrunge daraus zu thun, ongeuerde. Wers auch sach, ob unser Herr von Bamberg wegziehen wird, so soll Er heischen all seine Amtleut, und mit Ihn, bestellen, was sie von des Stiffts wegen innhaben, es seye Getraid, Wein, Haußgeräth, Büchsen, Armbrust, und was zu der Wehr gehört, oder anderſ, daſ sie doch dem Pfleger von des Stifftswegen getreulich überantworten, der auch das getreulich von Stucken zu Stucken in ein Verzeichnuß und Verschreibung sezen soll, und solch Verzeichnuſ dem Capitel zu behalten übergeben.

Item umb die Schuld, die unser Herr von Bamberg von des Stiffts wegen Caspar von Bibra schuldig ist, dafür Er auch sein Gaisel ist, sollen der Pfleeger und Räthe Unsern Herrn von Bamberg ledigen, so sie erst können und mögen von des Stiffts Guthe ongeuerde, und auch, wo unsers Herrn von Bamberg Bruder Herr Veit und Hannſ von Rotenhan für unsern Herrn von Bamberg von seines Stiffts wegen Gaisel und selbst schuldner seyn ongeuerde, das sollen sie von den Pfleeger und Räthe von andern Gaiseln oder selbstschuldern des Stiffts nicht gesundert werden, besonders mann soll sie davon ledigen und lösen, so mann erst kan und mag, alſ andere Gaisel oder selbst Schuldner des Stiffts ongeuerde.

Item es sollen die Pfleeger und Räthe Unsers Herrn von Bamberg Hofgesind und Diener umb ihr Liedlohn und Schuld, die ihnen der Stifft schuldig ist, ausrichten und bezahlen, so erst sie können und mögen ongeuerde.

Item ist man unsern Herrn von Bamberg ichts schuldig, das ihm von seinem Deputat hinterstellig blieben ist des Virtelſ Jahr, als wir obgenanter Graff Wilhelm regirt haben, daſ soll man unsern Herrn von Bamberg ausrichten und bezahlen.

Hette auch unser Herr von Bamberg die Zeit unsers Graff Willhelmſ Regements icht Schuld gemacht, daſ soll dem Stifft unschädlich seyn. Was auch der Cammermeister und Kuchenmeister darnach, und Unser Herr von Bamberg das Regement wieder an sich nahm, ausbracht haben, und kentlich machen, das solches an des Stiffts Nothurft und Zehrung kommen seye, daſ soll auch von des Stiffs Guthe, so mann erst kan und

mag,

mag, ausgericht und bezahlt werden ongeuerde, doch also, das man des Stiffts wegen eingenommen hätte, das nicht ausgeben, noch des Stiffts Nutzen kommen wäre, das solle an solcher Schuld abgezogen werden ongeuerde;

Item daß unser Herr von Bamberg desto stattlicher kommen möge gen Kränthen, so soll man Ihm geben von Decima der Pfaffheit, die mann iezunt aufgelegt hat, fünfhundert Gulden zur Zehrung ohn egemelten seinem Deputat.

Item solch Regement, alſ oben begriffen ist, soll sich mit dem Pfleeger und Räthen anheben, unverzüglich zwischen hie und St. Jacobi Tag schirstkünftig oder ehe, ongeuerde, und sollen unsern Herrn von Bamberg und seinen Capitel schwehren, auf den Sambstag vor St. Mariä Magdalena Tag ungeuerlich, Solch eyde soll auch unser Herr von Bamberg und sein Capitel von den Pfleeger und Rathen auf genanten Tag nehmen, und sie mit Fleiß bitten, sich solchs Regements anzunehmen ongeuerde. Es soll auch unser Herr von Bamberg von Nothdürftigkeit wegen des Lands zu Kärnthen, und auch inmassen, als obbegriffen ist, sich dahin fügen, so erst Er kan oder mag. Doch soll Er das gethun zwischen hie und St. Peters Tag ad vincula schirst, ongeuerde. Sonderlich sprechen wir, ob unser Herr von Bamberg zwischen den genanten Zeit St. Jacobs Tag, oder ehe, nicht hinweg züge, so soll Er stifft getreulich regirn mit Schutz, und wer nach seinrn Vermögen ongeuerde, und wann dan die vorberührte sechs Jahr vergangen und aus seyn, so sollen unsern Herrn von Bamberg oder seinen Nachkommen alle Ambtleut, Cammermeister, Castner, Tatzer, Ungelter und andere, die von seines Stiffts wegen einzunehmen haben, mit allen, das sie zu den Zeiten von seinen und seines Stiffts wegen inngehabt, Ihm und seinen Stifft und Nachkommen gewarten, ohn Hindernuß und Eintrag allermänniglichs, und Ihm auch all sein und seines Stiffts werntlich Regierung wieder werden, und gebühren, zu thun ongeuerde, doch also, daß Er kein Schuld machen soll anders, dann sein Jurament ausweist, und auch besonder onschädlich dem Statut, daß Er mit seinem Capitel übercommen ist für sich und alle seine Nachcommen in Ewigkeit zu halten, darinn begriffen ist, daß Er und seine Nachcommen, in Ewigkeit nichts versetzen, verckauffen, noch entfrembden soll ohne Rath und Willen seines Capitels, seines Stiffts Prälaten und Ritterschafft, alſ das dasselbe Statut von Wort zu Wort klärlich ausweist, das auch in Ewigkeit bey seinen Mächten und Kräften bleiben soll ongeuerde. Aller obbeschriebener Articul zu Uhrkund, haben Wir Graff Wilhelm, und auch wir die zehen vorgenante Persohnen unser ieglicher zum Verzeugnuß dis einmüthigen Ausspruchs sein Insigel wissentlich an diesen Brief gehangen, geben und geschehen zu Bamberg am Samstag vor St. Kilians Tag nach Christi Geburt Vierzehen hundert und darnach in den zwey und vierzigsten Jahren.

Nro XI.

Schreiben des Bischofs Georg von Bamberg und seiner Ritterschaft, die von dem Bischofe zu Wirzburg verlangte Verfolgung seiner Feinde und Befehder betr. 1465.

Vnnser freuntlich dienst zuuor ꝛc. Als ewr liebe vnns jn vergangen zeytten jn ewerm offen briue geschriben hat, Ewer veynde nemlich Connzen von Auffess, Conzen von Streitberg Lamprechten von Rinhouen, vnd Conzen Ochssen dortzu zu halten, Jre vehde gen Ewr liebe abezuthun, euch auch von Jnn Carung vnd wandel zu helffen, oder das sie die recht gebote vffnehmen, vnd sich der genugen liessen, Jnmassen solch Ewr liebe brieff innhelt, wo sie aber des nicht thun wolten, das wir euch dann mit macht jn eins veltzugßweyse wider sie hilff thun solten, nach lawt derselben ewr schriefft und jnmassen ewr Rete werbung auff denselben form douor auch an vns getan ist, daruber wir zum ersten geantwort haben auff solch angesynnen, das vast gros vnd swere were, vnnser Capitels Ritterschafft vnd lantschafft Rate zu haben, vnd euch des so wie kurtzlichst mochten antwort zu geben, So haben wir auch uff die schriefftlich ermanuuge schrifftlich geantwort, ewer anuorderung vnd rechtgebote gen den genanten ewrn veynden furgeschlagen, denselben zuzuschicken vnd ernstlich derselben vervolgung an sie zu begern, vnd euch jr meynung wissen zu lassen, Das wir dann mit allem vleis zu zweyen malen als jr jn vnnsern vordern schrifften vernomen habt, getan, vnd vnnser vnd vnnsers Stiefts treffentlich lantschafft von Rittern vnd Knechten, auch von den Steten vtz bey vnns gehabt, vnd auf gestern von dem gnanten von Auffses von Streytberg, Rinhouen, vnd Ochssen auff ewr anuorderung vnd rechtgebote, die jr auch dornach etlichen von vnser Lantschafft alsbalde zugeschrieben habt, jr antwort und rechtgebote empfangen haben, inmassen ewr liebe hierjn verflossen vnd vertzeychent vindet, Solche jre erbietung wir vnser Capitel, Ritterschafft vnd von Steten, die vtz bey vns gewest sind, die gehoret vnd vernommen haben, fur vast billich volkumlich lantleufftig vnd nach gestalt der sachen genugsam vermeynt, jn getrawen ewr liebe vnd die ewrn deßgleichen thun werden, doruber wir von denselben den vnnsern 'empfinden, das wir jn keinen wegk einigen veltzuge jn vnnser landt thun noch zu thun gestaten solten, Biten wir ewr liebe gar freuntlich jr wollet solch erbietung gen jn auffnemen, und euch der an derselben ennde eunen genugen lassen, vnd kein weitter furnemen gen vns und den vnnsern thun. So wollen wir gein jn doran sein, vnd sie vermugen, jre vehde gen ewr liebe dorauff abzustellen, vnd hinfur deßter lieber thun, was ewr liebe vnd ewrn Stiefft lannte und leute liebe und dinst

ist,

ist, vnd zu nütz komen mag, vnd biten des ewr liebe freüntlich vnd gütig antwortt. Geben zu Bamberg am Suntag nach assumptionis marie Anno 2c. Sexagesimo quinto.

Georius Dei gratia

Episcopus bambergensis.

Nro XII.

Hochwirdiger Fürste gnediger Herr vnnser gar willig vnd vnkertenige Dienste sind ewere fürstenlicher gnaden mit fleis bereyt, Gnediger Herr, Als vnns ewer gnade itzt gen Bamberg geschrieben hat, wie ewer gnade anlannge, wie Conntz von Auffses, Lamprecht von Rinhouen, Contz von Streytberg, Contz Ochs vnd Pangratz Bollinger, die euch vnd ewre Stieffte wider gote vnd alles rechte bekriegen sollen, Solch jr vnbillichs fürnemen jn Zugelimpff vnd nach jrem geuallen außbreiten sollen, der doch jm grunde vnbestendig vnd nichts sey 2c. vnd mitgeschickt habt recht gebote, die ewer gnade gen jn zu Nürenberg getan habe, Begerende solch ewer gerechtgebote zu uermessen, ewr gnade dorauff zuuerantworten, vnd annders zu thun, Jnmassen solch ewer gnaden briue jnnhelt, haben wir uerstanden, vnd biten ewer gnade mit vleis zu wissen, das der hochwirdig Fürste vnnser gnediger Herr von Bamberg vns vnd anndern von seinen gnaden vnd des Stiffts Bamberg Lantschafft geuordert, vnd ettlich seiner gnaden anligend fürgehalten vnd dorauff von solcher seiner Lantschafft von der Ritterschafft vnd von den Steten antwort, Rate vnd meynung empfangen hat, Alsdann sind der obgenant ewer gnaden veynde der Bollinger hindan gesatzt, auch zu Bamberg gewest, die wir geuordert, vnd jn die obgemelten ewer gnaden schrieffte vnd eingeslossen recht gebote haben hören vnd sehen lassen, vnd nachdem sie vnnser gnediger Herr von Bamberg mit ettlichen schriefften von ewern gnaden vorderung vnd rechtgebote ernstlich angesucht hette, haben sie seinen gnaden vnnsern Herrn vom Capittel zu Bamberg vnd der Lantschafft alßdann versamelt ein offene vntterrichtung alles jres hanndels vnd kriegs, wie jr iglicher vor vnd jn der vehde gehandelt vud sich erboten, vnd recht zu nehmen habe, genügen wollen lassen, ertzält vnd gesagt, vnd jre rechtgebote, der sie sich noch zu ewern gnaden zu nemen, vnd zu geben gesatzt, Als ewer gnade jn der eingeslossen schrieffte vertzeychent vindet, die wir dann nach lantleüfften gestalt vnd herekomen der sachen für vast billich, volkumlich vnd genugsam halten, Ewer fürstlich gnade mit allem dinstlichem fleis vnterteniglich bitend, solche jre völlige Rechtgebote aufzunemen, vnd eüch der an der ende einem genügen zu iassen, groß nachrede vnd verderben der lande dodurch zu uermeyden, vnd dorüber kein vnfreundlichs gen vnnserm gnedigen Herrn von Bamberg, vnd seinen Stiefte jrenhalb fürzunemen, als wir des gantzen getrewen zu ewern gnaden tragen, wollen wir vmb dieselben ewer gnade vnd ewern Stiefft mit

vn=

vnterteynigem vleis gar gerne verdienen. Geben vnnter Hannsen Schencken zu Sömen, Albrechten von Redwitz, Ritter, Hannsen Truchsessen zu Bomersfelden vnd Heintzen von Gichs Insigeln, der wir die anndern itzt mit gebrauchen am Montag nach vnnser lieben Frawen tag assumptionis Anno 2c. Lxxto.

Sweypolt vom Brandenstein, Albrecht von Wirßberg, Hans Schenck, Hanns von Waldenfels, Fridrich von Kinßberg, Albrecht von Redwitz, Heinrich vnd Sigmund vom Eglofstein, Hanns von Seckendorff zum Hilpoltstein, Seyfrid Truchsess Rittere, Heintz von Seckendorff, Erhard von Wirtzpurg, Contz von Bibra, Hanns Truchses, Albrecht Stieber, Hans von Streitberg, Heintz von Luchawe, Hanns von Schawenberg, Contz von Eglofstein, Albrecht von Waldenfels, Jörg von Wiesenthawe, Hans von Redwitz, Sittich Groß zu Drockawe, Heintz von Guttenberg, Hanns von Auffes, Dietz von der Tann, Heintz von Gich, Jörg Marschalk, Pangratz Rusenbach, Hanns von Rabenstein, Erhart von Wildenstein, Albrecht Blassenberger, Hanns von Wanbach, Rudolff von Pferßuelt, Hanns von Haßlach, Hanns von Cristans, Andres von Konffelt, Sigmund Schütz, Hanns Ermraither, Claus von Zeyren, Fritz Stör, Heintz Hewt, Jörg von Scheßftale, Ott von Lichtenstein, Contz von Vestenberg, Jörg von Krewlßheim, Fritz Teucher, Heintz Fronhouer, vnd alle andere von der Ritterschafft des Stiefft zu Bamberg, die itzundt doselbst versamelt gewest sind.

Nro XIII.

Ausschreiben des Bischofs Lorenz an die fränkische Ritterschaft zu dem Zuge nach Regensburg. 1492.

Vnnsern grus zuuor lieber getrewer, der Allerdurchleüchtigst, Großmechtigst Fürst vnd Herr, vnser aller genedigster Herr der Römisch Keyser hat vnns einen seinen keyserlichen offen brieff zugesanndt, vnd dorjnnen den hanndel der Stat Regenußburg vnd desselben verwannte berürnnte zu erkennen geben, vnd vnns darauff vnnter anndern ernstlich gepoten, vnns mit geschütz, wegen, vnnd aller gereytschafft zu feldt gehörig zu rüsten vnd zu schicken, So wir durch vnnsern Herrn vnd freünd Marggraff Friderichen von Brandemburg seiner keyserlichen Maiestet vnnd des heiligen Reichs Obersten Hauptmann desselben hanndels von seiner keyserlichen Maiestet, und des heiligen Reichs wegen erfordert werden, das wir vnns alsdann zu Roß vnnd zu Fussen auff das höchst vnd meynest wir jmmdert mögen, auff tag vnd Malstat, So er vnns bescheyden werd, fügen vnnd getrewlich helffen sollen, die gemelten Stat Re-

ge-

genußburg vnnd die Burger doselbst widerumb zu seiner Maiestat vnd des Reichs hannden, dohin die gehöre, vnnd Ir anhengere vnd mitteylhafftig der obeerurten jrer Verhanndlung vnnd derselben Helffer zuschriewen, vnnd beystender zu seiner keyserlichen gnaden Stroff zu bringen, ꝛc. dorauff vnns dann auch der gedacht vnnser Her vnnd freündt Marggraff Fridrich also obgemelter massen ersucht, vnns auch deßhalben Malstat, Nemlich vffs Lechfelt zwischen Augßburg vnd Werd vnd dann die Zeyth vff Sonntag letare halbvasten schirst ernannt hat, Vnnd wann vnns nu gebürdt, der keyserlichen Maiestat zu solchem gehorsam zu erscheynen, vnnser Verwanntthnus vnd pflichten nach, domit wir seiner keyserlichen Maiestat als ein Fürst des heiligen Reichs zugethan sindt, auch die merklichen pene vnd stroff in der keyserlichen maiestat schrifft verleybt zu vermeyden, so begern wir an dich, ernnsts vleys bittende, du wollest vnns als deinem Herrn vnnd Lanndsfürsten selbvirdt zu Roß mit Harnasch vnd anderm Wolerzeügt vnnd gerüst zu Dinst komen, vnd mit denselben vff Sonntag letare halpvasten schirst zu Nacht hie in vnnser Stat Wirtzburg, vnd geschickt sein, fürter nach vnnser geordennten vnd ferner nach vnnser Hauptleüth beuelhe zu reyten, zu hanndeln, vnd in felde zu verharren, vnd mit nichten aussen bleyben, Vnnser, vnsers Fürstenthumbs dein vnd annder vnnser verwannten selbst nütz vnd ere hirjnnen bedacht, Als wir vnns vnnzweyfenlich zu dir versehen, Doran geschicht vnns zu sondern gefallen, das wir mit gnaden gegen dir erkennen wollen, vnd begern hirauff bej disem vnserm boten dein schrifftlich antwort darnach zu richten, Datum jn vnser Stat Wirtzburg am Montag nach Innuocauit anno ꝛc. lxxxxij.

Der Herbrich halben der Ritterschafft,

Erstlich:

Die von Grumbach alle sechs hiehere gein Wirtzburg vff Sonntag Letare schirst zu nacht.

Philipp Truchseß zu Wetzhawsen jr einer selvirde vff Samstag vor Letare gen Sultzheim zu nacht.

Hanns von Sawnnßheim zu Reyppelsdorff selbst hieher gein Würtzburg selbvirdt vff Sonntag Letare zu nacht.

Enngelhardt von Sawnnßheim zu Koppennynnde, selbvirde auch hieher vff Sontag letare schirst zu nacht gein Wirtzburg.

Her Hanns Fuchs Ritter zu Bynnbach Einen Erbarn zu schicken selbvirdt auch gein Wirtzburg vff Sontag letare schirst zu nacht.

Hanns Fuchs von Wunfurt zu Rügheim selbvirdt vff Sambstag vor Sontag letare schirst zu nacht gein Sultzheim.

Thoman Fuchs selbst, oder sein Söne selbvirdt hieher gein Wirtzburg vff Sunntag Letare schirst zu nacht.

Phi-

Philips Fuchs zu Schweinshaubten selbirdt vff Samstag vor letare schirst zu nacht gein Sultzheim.

Philips Fuchs zu Hohriet selbirdt auch gein Sultzheim vff Samstag vor letare schirst zu nacht.

Ciriacus, vnd
Wilhelm von Herbilstat zwen gewappenndt hieher gein Wirtzburg vff Sonntag letare schirst zu nacht.

Hanns, vnd
Steffen Zollner zu Rimpach, jr einer selbvirdt vff Sonntag letare schirst zu nacht hie zu Würtzburg.

Jörg von Rawenneck seiner Söne einen selbvirdt gein Sultzheim vff Samstag vor letare schirst zu nacht.

Caspar,
Rudolffs hanns,
Jörg,
Heintz,
Appel,
Burkard,
Hanns
} vom Stein zum altenstein jr einer mit fünf Pferden auch gein Sultzheim vff Sambstag vor letare zu nacht.

Burckart,
Ernnst,
Kilian,
Panngratz,
Crafft,
} vom Lichtenstein zum Steyn jr einer mit vier Pferden auch gein Sultzheim, wie andere.

Philipps vom Liechtenstein zu Heiligenßdorff, selbvirdt auch gein Sultzheim vff Sambstag vor Letare schirst zu nacht.

Veyth
Götz
} vom Rottenhan, jr einer selbird auch gein Sulzheim wie andere.

Caspar vom Rottenhan zum Eyringßhoff selbst, oder sein son selbvirdt, auch gein Sultzheim wie andere.

Jacob,
Götz,
} von Fülbach, jr einer selbannder auch gein Sultzheim wie andere.

Peter Esel zu Altennschönbach selbvirdt hieher gein Wirtzburg vff Sonntag letare schirst zu nacht.

Claus Zobel zu Tarstat selbvirdt auch hieher gein Wirtzburg schirst vff Sonntag letare zu nacht.

Eber=

Eberhardt Geyer zu Röttingen selbvirdt auch hieher gein Würzburg vff Sontag letare schierst zu nacht.

Wilhelm, oder Herr Melchior Sützel Ritter, jr einer selbvirdt auch hieher gein Würzburg schirst vff Sontag letare zu nacht.

Euckarius vnd Philips Vorstmeister jr einer selbvirdt gein Meydbach jn Ebennhewser Ampt vff Sambstag vor letare schirst zu nacht.

Anthonius,
Valentin von Bibra, jr jeder selbvirdt gein Meydbach vff Sambstag vor letare schirst zu nacht.

Hanns von Bibra, Steffanns Bruder, selbvirdt gein Meydbach, vff Sambstag vor letare schirst zu nacht.

Fritz von Bibra, selbvirdt gein Sulzheim vff Sambstag vor Letare schirst zu nacht.

Bernhardt von Bastheim selb virdt gein Meidbach vff Sambstag vor Letare schirst zu nacht.

Herndt,
Cristoffel,
Fritz,
} vom Stein, jr einer selbvirdt, gein Meydbach, vff Sambstag vor Letare, schirst zu nacht.

Hanns,
Euckarius,
Philips,
} vom Steyn, jr einer selbvirdt, gein Meydbach, vff Sambstag vor letare schirst zu nacht.

Peter von Weyers zu Brenede selbvirdt, auch gein Meydbach, vff Sambstag vor letare schirst zu nacht.

Aßmus,
Melchior,
Philips, sein Sone,
} von der Thann, jr einer selbvirdt, auch gein Meydbach vff Sambstag vor letare ꝛc.

Wilhelm,
Rohlanndt von Butlar, jr einer selbvirdt gein Meydbach ꝛc.

Herr Cunrad von Hutten, Ritter, selbst, selbsechst, oder einen erbarn hieher gein Wirtzburg uff Sontag letare schirst zu nacht.

Marx,
Jörg von Krewlßheim, jr einer selbvirdt, hieher gein Wirtzburg vff Sontag letare schirst zu nacht.

Wolff Wolffskeel selbvirdt hieher gein Wirtzburg vff Sonntag letare schirst zu nacht.

Moritz

Moritz von Thüngen selbvirdt, auch hieher gein Wirtzburg vff Sontag Letare schirst zu nacht.

Mein gnedige Fraw von Henneberg einen Erbarn selbvirdt gein Bildhawsen vff Freytag vor Letare schirst zu nacht.

Herr Philipps, Herr zu Weinßberg der elter einen Erbarn selbvirdt.

Graff Herman Einen Erbarn selbvirdt auch gein Bildhawsen vff Freytag vor letare zu nacht.

Graff Johanns,

vnd Aßmus von Werthheim, jr jeder einen Erbarn selbvirdt hieher gein Wirtzburg vff Sontag Letare schirst zu Nacht.

Crafft,

Gotfridt, Grauen von Hohenloh, jr jeder einen erbarn selbvirdt, gein dückelßhawsen vff Sambstag vor letare schirst zu nacht.

Schenegk Fridrich von Limpurg Einen erbarn selbvirdt, hieher gein Wirtzburg vff Sonntag Letare schirst zu nacht.

Die Zeyt des Zugs ist bis vff dinstag, Mittwochn vnd Donerstag nach dem Sontag Quasimodogeniti schirst Inhalt des Registers erstreckt worden, Actum am Sambstag nach Reminiscere Anno ꝛc. Lxxxxij.

Nro XIV.

Ausschreiben des Bischofs Lorenz zu Wirzburg an die fränkische Ritterschafft, derselben Rüstung betr. 1498.

Lorentz ꝛc. Vnnsern grus zuuor, lieber getrewer, Nachdem sich die Lewfft etwas swind vnd dergestalt ereygen, daß vnser, vnsers Stiffts, dein vnd ander, die zu vns vnd vnserm Stifft gehören, notdurfft erfordert, auffsehens zu haben, darumb vnnser gütlich begere vnd bete an dich ist, du wolst dich, vff das sterckst du magst, jn rüstung vnd gereitschafft schicken, vnd darjnnen enthalten, auch mit wegen, gezelten vnd anderm jn ein feld gehörig, versehen, so wir dich widerumb beschreyben, das du dan mit solcher Rüstung auffseyst, vnd vns zuziehest, an die ende, dahin du durch vns, oder von vnnsern wegen beschiden würdest, und darjnnen nit nachlessig noch sewmlich erscheinen, auch zu nymant anders versprechen, sonder vf vns als deinen Landsfürsten auffsehens haben, wollen wir vns gentzlich zu dir verlassen, das auch jn gnaden erkennen, vnd jn gut nit vergessen, Datum jn vnser Stat Wirtzburg vff Sontag Jnuocauit, Anno ꝛc. Lxxxxviij.

XV.

Nro XV.

Schreiben und Antrag der fränkischen Ritterschaft an den Bischof Lorenz zu Wirzburg, um Schutz gegen die Zumuthung des Kaisers. 1512.

Hochwürdiger Fürst und Herr, Ewern fürstlichen gnaden vnser vnterthenig schuldig vnd willig dinst zuuor. Gnediger Herr, wir haben vnseren lieben Vettern, Oheimen Swegern vnd guten freunden, Zeygern dis vnsers brieffs, Werbung an E. F. G. zu thun beuohlen, wie e. f. g. von Inne vernemen werden, vnd nachdem zuuorderst e. f. g. vnd dann gemeiner Ritterschafft des landts zu Francken mercklich vnd groß daran gelegen ist, Bitten e. f. g. wir vnterthenigclich sy gnedigclich zu hörn, vnd dismals wie vns selbs glauben, und gnedigclichen zu beweyssen, das wellen wir mit vnsern vnterthenigen schuldigen vnd willigen dinsten vmb e. f. g. verdinen, Geben vnter vnser dreyer Insigel am Mitwoch nach Martini Anno XII.

Gemeiner Ritterschafft des Landts zu Francken ytzt zu Sweinfurt versamelt gewest.

Werbung bey vnnserem gnedigen Herrn zu Würtzburg.

Sein fürstlich gnade haben vff nechst gehalten tag zu schweinfurt gehört vnd verstanden weß key. M. bey gemeiner Ritterschafft des Landts zu francken angesucht, vnd wie sie abgeschiden sein, key. M. vff nechstkünfftigen Reichßtag anntwurt zu geben, dorauff gemeyne Ritterschafft (So vil der zu schweinfurt gewest) zu E. f. G. verordennt, vnd Inne befolen, E. f. G. vndertheniglich zu bitten, dieweil gemelte Ritterschafft angesuchter aufflag vnd beschwerden bey allen keysern und künigen bißher vberig gewest, daß E. fürstlich gnade neben vnd mit vnsern gnedigen herrn von Bamberg vnd Brandenburg, solchs gnediglich abtragen vnd verkumen helffen, daß sie je solche wider alte Herkomen fürgenome ordenung gelt zu geben nit gezogen, oder bracht werden, angesehen waß Iren fürstlichen gnaden an gemeiner Ritterschafft gelegen, dan wo solchs fürgang haben solt, daß were gemeiner Ritterschafft vnleydlich vnnd ganz beschwerlich, vnd dorumb E. f. g. umb gnedigen Rade undertheniglich zubitten, wie vnd durch waß weg sie solchen grossen Lasteß vberig sein möchten, ob aber key. Mt. Ihe vff solchem newen bey der Ritterschafft vnd jren eltern vnerhörten beschwerlichen fürnemen vnderstünde zu beharren, daß sein fürstlich gnade gemelte E. f. g. Ritterschaft bey altem Herkumen auch on weitter beschwernus Ir leben, so sie von E. f. g. tragen, gnediglich schützen, schirmen vnd hanthaben wollen, inmassen sein fürstl. gnade jr selbst, vnd stift

 auch

auch derselbigen Ritterschafft schuldig were, dann wo solchs nit geschee, so könnten sein fürstlich gnadn auß hoher vernunfft bedencken, daß solchs zu gemeiner Ritterschafft verderben, vnd abkumen würdt reichen vnd zu vürüstigung dynen, so es auch hinfüro dorzu kumen solt, e. f. g. vnd andern Fürsten wie bißher geschehen zu dynnen nitt vermochten vnd ob auch zeytten ettliche auß der Ritterschafft deß Invermögen weren, dorzu nit geneygt würden, key. Mt. gelt zu geben, vnd den Fürsten, wie bißhere geschehen, dorzu zu dynnen, solt den auch sein fürstlich gnade gemeine Ritterschaft dorjenen verlassen, so würden sie dohin genöttiget, weg vnd mittel zu suchen, solcher zwifacher vnleydlicher Beschwernuß entlestigt ze sein, Mochten daß alleß E. f. g. gnediglich vnd im besten bedencken, wollen Ratt vnd hilff gemeiner Ritterschafft mitdeyllen, domit sie wie ir Voreltern bey altem herkumen bleyben mögen, vff negstkünfftigen Reichstag dornach wissen zu richten, wollen sie mit jren vnderthenigen schuldigen vnd willigen dinsten verdynnen.

Vnnd waß zu anntwurtt begegent vff Montag nach dem Jarßtag den zwölff geordentten auß der Ritterschafft schrifftlich gein schweinfurtt zu eröffnen.

Nro XVI.

Antrag der Wirzburgischen Commissarien an die zu Schweinfurt versammelte Ritterschaft 1519.

Nachdem in vergangen Tagen ein außschreyben gescheen, darjn e. g. vnd freundtschafft hieher gein Schweinfurt sich zusamen erfordert der schwern vnd sorglichen leüfft halben, so sich durch abgangk R. K. Mt. vnsers allergnedigsten Hern hochlöblicher gedechtnus jn allen vmblanden ereügen, was gemeyner Riterschafft derhalb Erlich vnd nütz sey berathschlagen vnd beschliessen mit dem anhangk das kein verhinderung ausserhalb gottes gewalts zugelassen, vnd welcher solcher verhinderung halben sein volmacht nit schickett, das der gespürt werde, als solt er sich von gemeiner Ritterschafft fürsetzlich ausschliessen ꝛc.

Aus dem sein fr. gn. bewegt darumb zu e. g. vnnd freundschafft als grauen herrn vnd Ritterschafft seiner g. vnd Stiefft verwandt vnd zugethan gutter vnd gnediger meinung zu schicken und seiner gn. willen vnnd gemüt in dem anzuzeygen.

Nemblich also wo diß ytzgemelt außschreyben vnd zusamen komen solcher sachen gescheen vnd fürgenumen worden, daran grauen Hern vnd Ritterschafft des Stiffts etwas gelegen, das Innen nachteylig sein mocht, das wer seinen gnaden

als dem es zuuorderst zu nachteyll reichen würde, getrewlich leybe, würde auch dasselb seinen gnaden angezeygt, wie dan hieuor bey seiner gnaden vorfaren vnd des Stiiffts grauen Hern vnd Ritterschafft in solchen handeln mit Rathe vnd wissen seiner gn. als Landtsfürsten zu handeln herkomen ist, So wolt sein Gnad als ein angender fürst mit sambt seiner gnad Thumbcapitell dem Stiefft e. g. vnd euch allen zu gutt solch mit gantzen trewen vnd gnaden gern helffen fürkomen, das best bey euch thun raten vnd helffen Ewer Ere vnnd — zu fürdern des versehens e. g. vnnd jr herwiderumb gegen seinen gnaden vnnd dem Stiefft als die darzu gehörn auch thun werdet.

Solt sich aber solch Ausschreyben vnd zusamenkomen dahin ziehen, von vorigen handelln euch in ichte zu begeben, ferrer vnd anders dan bey euch vnnd Ewern voreltern vorherkomen ist, verbinden zu lassen fürgenomen, vnd durch andere euch fürgehalten werden, so will s. fr. gn. euch gantz getrewer vnd gnediger meinung hiemitt erjnnern gnedigen handlung weyland seiner Gnad nechsten vorfarn seligen löblicher gedechtnus mit des Stiiffts graffen und Ritterschafft vnd dieselben mit seinen gnaden gehabt, dere sie bedersey̆tz benügig gewest, vnnd also bißher wie euer voreltern bey seiner gn. vorfaren vnd Stiefft gehalten vnd bliben, deßhalb auch sein gn. der zuuersicht sein will, euer gn. vnd jr werdet das ytzt bey seinen gnaden als einen angenden regirendem Fürsten des Stiiffts auch thun vnd jn betrachtung, das e. gn. vnd jr zum Stiefft, vnd herwiederumb der Stiefft zu euch gehörn, vnd also bey einander, wie bey seiner gnaden vorfarn, vnd euern Vorelltern geschehen, die jr auffsehen vff dem Stiefft gehabt, getreulich zu halten, dem Stiefft vnd euch allen Erlich vnnd nutz sey; Euch in ichts, das dem Stiefft nachteylich were, zu begeben, het jr dann gegen seinen Gnaden einigen mangel, So ist seine gnad gegen e. g. vnd euch des guttwilligen und gnedigen gemüts vnd erpietens wo sein gnad desselben bericht sich darin also zu erzeygen, vnnd zu halten, das jr euch von seinen gnaden der billichheytt nach nit solt zu beclagen haben, darumb ist seiner gnaden gütlichs vnnd gnedigs begern, das jr euch, als die zum Stiefft verwandt vnd gehören, dermassen vnd wie euch zu thun gebürt, also haben, vnd als die getreuen verwandten und unterthan erzeygen, vnd die gnedigen Handlung und Verträg seine fr. gn. vorfarn seligen, damit Grafen, Herrn vnd gemeine Ritterschafft des Stiiffts yeder Zeitt mit trewen gemeint ist, und unser gnediger Herr ytzt mit allen gnaden auch gern thun will, bedencken, also, das jr jn keinen Zweifell setzen solt, was sein fürstlich gnad eüeren gnaden vnnd euch jn allen zimlichen billichen Sachen, die euer Gnad euch zu Eren vnd vntherhaltung Ewers herkommens dienen mögen fürdern Raten vnd helffen kan, das sein gnad solches zu thun nit weniger geneygt vnd gewillt ist, dan jr selbes begern oder gern sehen mocht, das will sein gnad sampt seiner gnaden Thumbcapitell dartzu in allen gnaden vnd freunt-

schaff-

schafften erkennen und beschulden. Datum Würtzpurg vnter obgenants vnsers gnedigen Hern fürgedruckten secrett am Sontag Judica Anno rc. xix.

Antwort der Ritterschaft auf den Antrag der fürstlichen Commissarien.

Erwürdig, Hochgelerrt lieben Hern und Freunde als geschickte Rethe des Hochwirdigen Fürsten vnsers gnedigen Hern von Wirtzpurg. Die Hochgeborn mein gnedige Hern gefürst und wolgeborn ander Grauen Hern vnd Ritterschafft zu dem löblichen Stiefft Würtzpurg verwandt, vnd gehörig, mein liebe hern und freundt haben Euer Werbung an sie gethan gehört, auch die Instruction darin solch gethan werbung auch begriffen, entpfangen, vnd vernemen vnd sagen zuuorderst vnsern gnedigen Hern von Würtzpurg der gnedigen grueß erbietung fleissigen vnterthenigen Dank, wollen das vmb sein fürstlich gnad gern vnd vntertheniglich verdienen, dan vff die werbung geben sie zu erkennen, das ausschreyben vnd erforderung der gefürsten ander Grauen Hern vnd Ritterschafft dauon meldung, were aus gueten redlichen beweglichen vrsachen vnd nyemandts zuwider gescheen, sonder dauon zu handeln, wie sie bey jrem alten herkomen bleyben möchten, Sie wollen ob Gott will, dieweil sie leben nit fürnemen oder handeln, das Jne nachteylig schimpflich oder nachredig seyn möcht.

Vnd als jr zu der gefürsten Grauen Hern vnd Ritterschafft gefallen gesetzt, den andern Grauen Hern vnd Ritterschafft, so dem löblichen Stiefft auch verwandt, vnd itzt mit zugegen seind, solch Instruction auch fürezehalten, das wollen sie also thun, vnd denselbigen solchs auch anzuzeygen sich mit einander vnterreden vnd antwort geben, dan sie gedencken sich jnn gemein vnd sonderheyt jn allweg zu hallten, wie jnn wol gebürt.

Nro XVII.

Schreiben und Antrag der fränkischen Ritterschaft an den Bischof Conrad zu Wirzburg um Recht und Schutz. 1523.

Hochwirdiger Fürst, Ewer fürstlichen gnaden vnser vntherdenig willig dinst zuuor, gnediger Herr, wir sindt aus mercklicher notturfft verursacht, Ewer fn. gn. vnterdeniglich zu ersuchen, haben darauff Herre Zaissolff von Roßenberg Ritter, Philipp von Maßbach, Albrecht von Adelzaym, Jörg von Bibra vnd Philips Weys vnnser Freunde zu E. f. g. verordent, solich vnser anliegent vnd beschwert vnterdeniglichen anzuzeigen, vnterdenigs vleis

vleys bitten, E. fn. gn. wollen Jne gleich vnns allen dißmals glawen, vnnd sie gnediglich hören, unnd mit gnediger tröstlicher antwurt vernemen laßen, als vnns nit zweifelt, E. fn. gn. aus angeborner fürstlicher Neigung zum adell tragen, des wollen vmb dieselbig E. fn. gn. wir jn aller Vnterdenigkeyt willig und geflissen sein zu uerdinen. Geben vnter Herre Ludwig von Hutten Ritter und anderer Bitzir vff Sontag Oculi Anno tc. xxiij. Jar.

Gefürste unnd ander Grauen Herren vnd Ritterschafft zu Francken.

Gefürste, grauen, Herrn vnnd Ritterschafft dert ortt zu Francken setzen in keinem Zweifel, euer fürstlichen gnade haben in frischer gedechtnis, Wie sich vil Jar vnnd Zeit her allerley beschwerung jm Land zu Francken vnd sunsten auch andere anstossende lande erhallten haben, derhalben zu Zeiten Tätliche hanndlung erwegt, dadurch gemeyner adel jne hoch verdacht komen Also ob sie des sonder lust vnd gefallen hetten, deshalben bey R. K. Mt. oder löblichen Regement, des gleychen bey e. fn. gn. und andern Stenden in Verdacht komen, daraus gefollget vngnad und anders, wie dan jetzunt jüngst des verschiennen zwey vnnd tzwantzigsten Jares sich begeben hat, das der vnschuldig mit dem schuldigen vnuerhört vnd vnuerlanngt aynigs rechten hat leiden müssen, damit aber soliches souil möglich hinfür verkomen werde, haben Grafen Herrn vnd Ritterschafft sich zusamen gethan, wie dann vnnser vorelltern jn gleichen fellen auch gethan haben, darumb vns gefürste grauen Herren und gemeyne Ritterschafft der Ortt zu francken zu e. f. gn. verordennt alls zu vnnserm gnedigen Herrn, E. fn. gn. vnntertenigklich zu bitten, Sie bey gleych recht, vnnd vor unbillichen gewalt zu schützen vnnd hannthaben. Wie dann e. fn. gn. vorfarhen, hochlobenlicher Gedechtnis auch bey vnser elltern gethann haben, des vnnterthenigen vertrawens, vns mit gnediger hilff nit zu uerlassen, des erbieten sich grafen Herrn und Ritterschafft vmb ewer fürstlichen gnad in aller vnttertenigkait willig vnd gern zu uerdienen. Vnnd wessen sich allso Grauen Herrn unnd gemeyne Ritterschafft zu e. fn. gn. vertrösten sollen, bittend gemelte Ritterschafft des gnedige vnd richtig bescheen anttwort.

Nro. XVIII.

Schreiben der fränkischen Ritterschaft an den Bischof Conrad zu Wirzburg, um Schutz gegen Gewalt, besonders gegen den schwäbischen Bund 1523.

Hochwirdiger fürst vnnd herre, vngezweyffelt ist, e. f. g. haben jn frischer gedechtnus, das gefürste Grauen, herren vnnd Ritterschafft, so zu Sweynnfurtt Auf Conuersionis Pauli

Paulj negstuerschynnen bey einnander gewest, vnd sich jnn treffennlicher zalle, auß notturft mitt einnander vnnterredt, vnnd sich eins Erbern vfrichttigen Vertrags, damit frid recht, vnnd einnigkeit erhallten, auch vil böser myßbrauche, so bißhere geübtt, abgestellt werden, vnnd zu erhaltung der löblichen Fürstenthumb vnd Spietall, des Adells zu Franncken ꝛc. Jst auf solichem Tag zu Sweynfurt beslossen, e. f. g. als ein frenncklischen Fürsten zu ersuchen, mit vnnttertheniger biet, Nachdem wir berichtt, das e. f. g. damals mitt jm Pundt, sich darein zu begeben enthallten, angesehen das e. f. g. vorfarn mit gefürsten Grauen, hern vnd adell allwege gnade vnd trost bey einander gehabt, darauf ... vnd ... zu e. f. g. verordennt habenn, e. f. g. denselben geschicktten mitt Anntwort begegnet, dardurch wir e. f. g. jtzundt wider verursacht, zu ersuchen, mitt anzeigung, nachdem der Pundt zu Swaben jetzundt jn kurtzen tagen vnd Zeitt sich entslossen, ein gewaltigen herezug jnn das lannd zu franncken zu thun, Auch etwen viel vom Adell für sich erfordertt, jtzund negst dinstag nach Exaudi zu Nördlingen, vor Hauptleutten vnd Reten des Punds zu erscheynnen, daselbst sich auf annzeigung zu purgiren, woe nitt der maynung dieselbigenn zu überziehenn, darumb ann e. f. g. unser vnnterzhenig bietten, E. f. g. wellen mit gantzem vleyß, bey gemeltten Pundt anhalltten, damitt der fürgenomen zuge vntterlassenn, vnnd ob einer, oder mere vom Adell jnn Verdachtt gegen den Stenden des Bunds stünden, dieselbigen personen nach Vermüge, des heyligen Reichs vfgerichtte Ordnung vnd Landfriden fürzenemen, vnd nitt weytter zebringen, oder vergewelltigenn, vnd zu Vberfluß, so erbietten sich dieselbigen angezeigten verdachtten, gemelttem Bundt, oder were zu Jnnen zu clagen vermeintt, vor e. f. g. als einem fränkischen Fürsten, vnnd desselbigen hochwirdigen Thumb Capietell zu eren vnd recht fürzunemen, der trostlichen hofnung, e. g. werden sollichs sampt dem Thumcapitell gnediglich behertzigenn, vnd sollich gewalttig fürnemen vber angezeigtt genugsam erbitten, den fürgenomen Zuge nitt gestatten, damitt der vnnschuldig (ob anderst jemandt schulldig) nichtt zu entgeltten, Sonnder e. f. g. konnten dieselbigen onn Zuthun frembds gewalldts alls ein fürst des Reichs (woe sie anders verwürkt) wol straffenn, vnd darauff weytther gepetten, sein fürstliche gnade vnd derselben hochwirdig Capitell, wollen diejhenigen, der sein gnade zu Eren vnnd rechtt, mechttig, vnnd uf jr erbitten gnediglich vor gewalldt schützen, schirmen vnnd hanndthaben, damiet dieselben mögen vertröstung von seinen gnaden, vnnd derselben Capittel wissenn empfahenn, wes sie sich zu seinen gnaden versehen sollen, ꝛc. dann sollten dieselbigen vber jr vberflüssigs vnd genugsams erpitten vergewelltigt werden, vnnd solicher gewalttiger herzuge fürgenomen, vnnd der vnschuldig mit schuldigenn, auch lannd vnd leutt jn sterben vnnd verderbenn khomenn, hetten sein fürstliche gnade auß hohem fürstlichen verstanndt gnediglich zu bedencken, auß gedrungener nott, wege zu suchenn, wie man sich sollichs gewalldts wider Rechtt vnd des Reichs

Ord-

Ordnung vnnd Lanndfriden vffhallten, vnnd mit got bezeugen, das wir lieber vnntterlassenn, vnnd ob gesagt wollt werden, wir hetten sollichs nitt fuge, vnd vnbillich fürgenomen, So wollten wir hiemitt bezeugt haben, das wir dess nitt anders, dann auß gedrungener nott, darzu verursachtt, Darauf vnnttertheniglich gebetten, sein fürstliche gnade, alls ein geborner vom Adell zu bedencken, vnnd der nun zu hohen fürstlichem stannd erwelet, des wir dann seinen fürstlichen gnaden wol gönnen, deßgleichen mein herren des hochwirdigenn Capitells, als vnnsere Süne, Brüder, Vetter Swäger zu bietten, solliche obliegennde sachenn zu behertzigen, Inn ansehung, das vnnsere Voreltern allwegen vnd ye, den Stift getreulich mit Verschwendung jres Leybs vnnd gutts jen Aufnemung vnnd n irven erhallten, das wir nitt weniger dann vnser Voreltern bißhere getreulich vnd bey Innen alls vnnsern gnedigen herren vnnd freunden des hochlöblichen Stifts gethan, vnnd hinfüro gern thun wollen, E. f. G. wollen sich hierjnn gnediglich erzeigen, damit wir sollicher beschwerdt enntledigt werden, das wellen vmb e. f. g. wir vnnttertheniglich willig vnd gern verdienen. Datum vf jtztgehalltenen tag zu Bamberg im xxiijten Jar.

Gefürste Grauenn vnnd Ritterschaft, so jtzundt vf dem tag zu Bamberg versamelt gewesen.

Nro XIX.

Antwort der Ritterschaft auf die Artikel, welche derselben zu Haßfurt auf dem Rittertag fürgehalten worden. 1526.

Vff die artickel, so der hochwirdig fürst vnser gnediger herr von wirtzburg hieuor etlichen aus der Ritterschafft der dreyer ort, Rhön vnnd Wehrn, Steygerwaldt, und paunach, zu haßfurt durch herrn Sebastian von Rottenhan Hoffmeyster vnd Herrn Philipsen von Herbilstatt baybe Rittere, fürgehalten ist worden, auch was sich in der rechnung zu Wirtzburg zugetragen, ist vff Montag nach Bartolomej, durch die verordenten der obgemeldten dreyer ort beratschlagt, wie hernach volgt, vnnd nemlich vff den ersten artickel.

Erstlich als vnser gn herr von Wirtzburg hat antzaigen lassen, daß etlich vom Adel jrer Vnterthanen namen vnd zunamen in der Anlag nit angetzaygt, mit gn. begern, daß solchs noch geschehe, rc. achten wir, dieweyl es durch vnsers gn. herrn von Wirtz burg in seiner fr. gn. Ampt vnd allenthalben, vnd von seiner fr. gn. Prelaten der geystlichen, vnd sonsten von gemayner Ritterschafft, der mehrer thayl geschehen, das von andern, die solchs sich zu thun widern, auch pillich geschehe, wo nit, das sein

fürstlich gnad dieselben zuvor beschreyb, wo sie sich des widersetzen, als dan solen die verordente einnemer vnd außgeber demselbigen betzalung seiner scheden vorhalten, vnd nichts desto weniger die betzalung seiner armen leüt einpringen sollen.

Zum andern, Nachdem in vnsers gn. Herrn von Wirtzburgs antzaygen gemelt wurdet, das etlich vom Adel, die zum thayl vnter andern fürsten bekentlich wonen, auch zum Thayl in des Stieffts grentzen vnd oberkeit sitzen, doch frey zu seyn sich anmassen, vnd jrer scheden am Stiefft zu erholen vnterstehen, darauf für gut angesehen, das vnser gn. Herr die jhenen, die sich solchs anmassen, beschriben sich an vffgerichten vertrag settigen zu lassen, vnd den annemen, wie andere; Wo nit, das sein fürstlich gnad recht gebot thun, mit dem anhang die seinen wider recht zu betrangen, nit zu uerlassen gedenk, wes vns dan laut des vertrags gepürt, sein wir willig zu thun.

Zum dritten, als sein fürstlich gnad weytter antzaygen lassen, das etlich im Stiefft nit in vertrag, vermuthlich die jren die Anlag auch nit geben lassen wollen ꝛc. Würt bewegen, Nachdem aynem yeden vnser freünd vom Adel frey steht, jm Vertrag zu sein, oder nit, doch die Jren, so schaden gefügt, die mit der Anlag ayner Ritterschaft zu guttem kommen zu lassen, wo nit vnd doch wissentlich vnd offentlich, das die Jren schaden gefügt, vnd sie des bericht, das alsdan vnser gn. Herr als ayn Landtzfirst, vff das gnedigst beschreybe, mit erjnnerung, das der schaden sonst zugroß vber den Adel ging, wie dan sein gnad, vnd seiner fürstlichen Gnaden Rehte das wol anzutzaigen wissen, wo das nit sein wolt, hat man mit gutten fugen gegen denselbigen Vnterthanen laut des Vertrags zu handlen.

Zum vierten artikel, Nachdem jn obgemelten xxviij artikeln gesetzt ist, Wo ayner oder mehr vor auffrichtung des Vertrags von vnsers gn. Herrn von Wirtzburgs seiner fr. gn. Grauen Herrn vnd Ritterschafft Vnterthanen vnd Verwanten zu erstattung seiner erlitten scheden, durch die schatzung, vfflage, oder in ander wege nichts genomen, das dan der oder dieselbigen, durch die andern vertrags verwanten, zu disem vertrag dem zu geleben, auch gehalten soll werden ꝛc. Sehen wir für gut an, das vnser gnediger Herr dieselbige, were die weren, der wir nit wissen, auch beschreybe, wo dan nit füglich antwort würde, wissen sich sein fürstlich gnade laut vertrags auch gegen denselbigen wol zu halten.

Zum fünfften jm xxvj artikel ist bey den orten vffs vleyssigsts anregung geschehen, vnd souil ayn yeder erfare, soll solchs weytter geschehen.

Ist

Ist beschlossen

Vff den ersten artikel, Nachdem die ersten Einnemer rechnung gethan, derhalb sie sich zu quittirn begern, die alten vnd neüen Einnemer sollen sich derhalb gein Wirtzburg tags veraynigen, vnd soll yedes orts den neüen Einnemern vffs fürderlichst angezaygt werden, were desselben Orts syglen, auch die neüen Einnemer, so sie sich mit den alten Einnemern solchs tags veraynigt, zu solchen Tag die so zu syglen verordnet, beschreyben, die alten Einnemer ihrer Rechnung zu quittiren.

Baunach des orts zu quittiren verordnet; der Hoffmeister Herr Sebastian von Rottenhan, Ritter, vnd Hayntz Truchses Marschalck, bede zu Wirtzburg.

Item des Orts Steygerwaldt sein verordent Schenck Carel von Lympurg von wegen der Grauen vnd Herrn, vnd Cuneth von Giech, von wegen des Orts zu quittiren.

Rhön vnd Wern hat die verordnet Graue Hermans von Henneberg denselbe anzutzaygen seinen gn. zu siglen. Wo aber sein gnad nit siglen wolten, das sein gnad herr philips von Herbilstat vnd Carel Zollner zu siglen beschreybe.

Grauen Herman von Henneberg, vnserm gn. Herrn belangend, was sein Gnad vorhelt, als sechs hundert Gulden vnd drithalben vnd viertzig gulden chost vnd ehergelt, ꝛc. Datzu wollen sein gnad die von Münnerstadt die Anlag zum halben Thayl nit geben lassen, vrsach das Siluester von Schaumberg zwelfhundert gulden worden, jme werde dan das auch abgetzogen.

Vff solchs bewegen die verordente gut sein, das unser gn Herr von Wirtzburg ꝛc. Grauen Hermann ersuchen liessen, nachdem den vom Adel vnsers Wissens kein chost oder ehergelt worden, allein wie jn jr Häuser vnd scheden gewirdigt, dabey sie es haben pleyben müssen lassen, in versehung Graue Hermann von Henneberg ꝛc. auch gnügen habe, damit andere, so noch nit betzalt, auch dester ehe betzalt werden mögen, angesehen jrer scheden, vnd die von Münerstat, jr anlag wie andere geben lassen.

Dan mehr Leüt jr Anlag geben, daneben jrer oberhand, vnd andern auch geben müssen, der von Münerstat halben es auch dabey pleyben lassen.

Item es ist auch bewegen, das jn orten etliche verordent werden, von gemayner Ritterschafft zu reytten vff gmaine täge, jn notturfftigen sachen zu handeln, vnd jr aygen gelt zern vnd aufgeben müssen, das für vnpillig angesehen ꝛc. ist darauff beslossen, das durch die verordente Einnemere von aynem yeden an seinem gemessigten scha-

schadengelt von hundert Gulden, ayn ort ayns gulten sollen jnen betzalet werden. Damit denselbigen so fürther zu reytten verordent, jrer Zerung vnd anders was von gemayner Ritterschafft wegen jn yedem ort außgeben von Bodenlon vnd anderm davon aufgericht vnd betzalet werden. ꝛc.

Item das angetzaygt würt nit zu uergessen, so vnser gn. Herr von Würtzpurg ꝛc. dieser oder anderer zufallenden sachen halben, mit den Grauen Herren vnd Ritterschafft Wissen vnd Rathe zu handeln begern würt, das sie aus den orten ytzt etliche benennen solten, die sein fürstlich gnad, dartzu erfordern mogt, ist vff den angesatzten Tag jn den orten gantz ayn geringe zal der vom Adel erschienen, Derhalben zu diesem mal solchs nit hat grüntlich gehandelt, oder dieselbigen mögen verordent werden, ꝛc. doch sein hernach dartzu aus dem ort drey benennt zu Wirtzburg, wie die hernach volgen

Von wegen des Steygerwalts

Schenck Carel von Lymperg,
Anthonj von Vestenberg.
vnd Erhart von Wichsenstein.

Von wegen des Baunacher orts,

Clas von Stein,
Bernhart von Hutten, vnd ich
Sebastian von Rottenhan.

Von wegen der Rhöner vnd Wehrner.

Philips von Maßbach,
Karel Zollner.

Item zu Einnemern der Anlag von wegen ytzgedachter dreyer ort haben benent die Staygerwelder, Philips Esselln, die Baunacher, Lorentzen von Lichtenstein, vnd die Wehrner vnd Rhöner Christoffel von Bibra.

Nro

Nro XX.

Schreiben des Bischofs Lorenz an die fränkische Ritterschaft wegen ihrer unbefugten Convente. 1510.

Lorenntz von Gottes genaden Bischoue zw Würtzburg, vnnd Hertzog zw Frannckhen. Unnsern grus zuuor, Lieben getrewen, Nachdem vns verganngen tagen Etlich aus euch geschriben, vnnd zu erkennen geben haben, das sie etlich Irer gutten freund bey einander In vnnser Stat Ebern zu sein beschriben, Euch als sich dann etlich andere von Grauen, Herren vnnd Ritterschaft in vnnsern Fleckhen, die wir Jne vff ir bitte vergönstigt, Auch zusam beschriben haben, Vnnd deßhalb vmb vnnser gleyt gebetten, Welchs wir euch also bewilligt vnnd zugeschriben haben, Wann wir aber deßgleichen vnnser thumcapitul bericht sind, das die Jhenen so den Tag zw Sweinfurt außgeschriben habenn, In solchem jrem Außschreyben für vrsach angezeygt, das vor augen sein soll, daran, Grauen, Herren vnnd Ritterschafft, jren erben vnnd nachkomen, Ir ere vnnd wolfart gelegen. ꝛc. Befrembt vnns höchlichen, das solche handlung bißher nit an vns gelanngt, Auch das in solchem on vnser Als ewrs Landsfürsten, Rate, wissen und wollen gehanndelt worden ist, Dann solchs bey vnnsern vorfarn vnnd Ewrn voreltern, Auch bey vns hieuor in dergleichen hanndeln, wo die vor Augenn gewest, nit dermassen herkomen, Solten auch solche henndel vor Augen sein, die Grauen Herren vnnd Ritterschafft vnnsers stiffts zw nachteyl, vnnd verderben reichten, Wem wer das nachteyliger, dann vnns, vnnserm Capittel vnnd löblichem Stifft, Es were auch vnns vnnd vnnserm Capittel solchs getrewlich leyde, Wolten auch vnns mit sampt vnnserm Capittel, vnnserm Stiffte vnnd euch zu guttem solchs zu fürkomen gnedigklich vnnd mit ganntzem trewen erweysenn, Als auch von vnnsern vorfarn löblicher gedechtnus off vnns komen, Ferrer so geht das geschrey, wiewohl das außschreyben des tags halb zw Sweinfurt, wie verlawt, gescheen, so soll doch etlicher hanndlung zw Sweinfurt off einer vereynigung oder verpuntnus, vnnd einem haubtman aufzurichten gestannden sein, vnnd demselben Haubtman solten die Grauen, Herren vnnd Ritterschaft pflicht thun, auch vff sein erfordern volgen ꝛc. Wiewol wir dem allem nit ganntzen glawben geben, Sollt es aber dermassen yemannds vorhaben, So mocht ir abnemen, das vnns vnnd vnnserm Capittel solchs vast beschwerlich vnnd verleydlich were, Auch den Jhennen so zw vnnserm Stiffte gehörn von vnnötten, vnnd jrer verwandtnus nach zw thun nit zymlich, Sonnder bey Männigklich verweyßlich vnnd verkerlich, Darumb ob yemannds were, der euch zu seinem Vortheil von dem rechten wege weysen wolt, So ist vnnser Ernstes begern, vnnd auch vnnsers Thumcapittels bitte, Ir wolet euch in dem allem halten, Als die getrewen vnterthan, und ewr voreltern vnnd ir bißher gethan habt, und euch nymannds des weyß machen lassen, vor vnns zw

schewen,

schewen, In allen zymlichen billichen sachen, die euch zw eren vnnd vnnterhaltung ewrs herkommens diennen, auch euch enthalten, vnnd in solchem Hawbtmann vnnd verpuntnus nit willigen, noch darein komen, das stet euch onzweyffel, zw denn ir das Billich thut, vnnd schultig seyt, Ehrlich und wol an, So seind wir vnnd vnnser Capittel alzeyt geneygt, Vnns gegen euch als ewr Lanndsfürst gnedigklich vnnd getrewlich, vnnd vnnser Capittel als gefreundte mit aller gutheyt vnnd freundschafft zw erzeygen, vnnd zu erweysen, dann jr habt vnns vnnd vnnser Capittel zw allen gnaden vnnd freuntschafft gantz geneygt und gewilt, Datum in vnnser Stat Würtzburg vff Mitwoch nach Conceptionis Marie Anno ꝛc. Xmo.

Nro XXI.

Der Kaiser Karl der V. verbiethet die Conventikel der fränkischen Ritterschaft 1531.

Wir Karl der Fünft von gotsgnaden Römischer Kaiser zu allentzeiten Merer des Reichs Kunig in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, baider Sicilien, Jerusalem, Hungern, Dalmacien, Croacien, Nauarra, Granaten, Toleten, Valentz, Gallicien, Mayorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algetziren, Gibraltar der Canarischen vnnd Indianischen Inseln vnnd der Terre Firme des Oceanischen Mers ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundy, zu Rotterick, zu Brabant, zu Steyer, zu Kerndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lucenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, vnnd Wirtemberg ꝛc. Graue zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Gortz, zu Barcinon, zu Arthois vnnd zu Burgundy ꝛc. Phaltzgraue zu Hennigaw, zu Hollandt, zu Seelant, zu Phierk, zu Kiburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritania vnnd zu Zutphen, Landtgraf in Elsaß, Marggraue zu Burgaw, zu Oristani, zu Gociani, vnnd des hailigen römischen Reichsfürst zu Schwaben, Cathalonia, Asturia, Herr in Frießlandt, auf der windischen Marckh, zu Portenaw, zur Biscaia, zu Salides, zu Molin, zu Tripoli, vnnd Mecheln ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem brief, vnnd thun kundt allermenigklich, wiewol auß beweglichen, treffenlichen vrsachen in gemainen geschrieben rechten auch vnser vnnd des Reichs ordnungen nit onzeitlich fürsehen ist, das niemandt von vnterthanen, was wirden, stands oder wesens der oder dieselben seyn, on jrer Ordenlichen Obrigkait vorwissen vnnd bewilligung, ainiche versamblung, gemaine tag, noch Conuenticel fürnemen ausschreiben oder halten sollen, So hadt vnns doch glaublich angelangt, wie die Grauen, Herren, Ritter vnnd Knecht, so in dem Stifft Wirtzburg vnnd Hertzogthumb zu Franckchen gesessen, vnnd ainem Bischoff

daselbs

daselbs als Irem rechten Landsfürsten vnnd ordentlicher Obrigkait vn-derworffen, zugethan vnnd anverwandt seind, etliche Zeit her dermassen versamblung tag vnnd Conuentickel mer dan ainmal, on gedachts Ires Landsfürsten vnnd or-dentlichen Obrigkait vorwissen vnnd verwilligung, nit allein fürtzunehmen, vnnd zu halten vnderstanden, sonder auch darauf offtmals seltzame vngewondliche vnd der-massen Pratica, pundtnus vnnd ander handlung, die yezuzeiten Inen selbs zu beschwer-den vnnd verrath, vnnd dann Irer Obrigkait vnnd andern zu vngehorsame, verachtung vnnd nachtail vilfeltiglich geraicht, fürgenommen, gehandelt vnnd beschlossen haben sollen, Dieweil aber vnns als römischen Kaiser nit gepürt, noch auch gemaint ist, dergestalt ver-samblung vnnd Conuentikel dem gemainen Recht, auch unsern vnnd des Reichs Ordnun-gen vnnd satzungen zuwider ferner fürzunemen vnnd zu halten, zu gestatten, Demnach se-tzen, ordnen vnnd erkennen wir auß römischer kaiserlicher Macht vnnd volkomenhait aigner bewegnus vnnd rechter wissen, vnnd maynen vnnd wellen, das obgemelte Grauen, Her-ren, Ritter vnnd Knecht, so in dem Stifft Wirtzburg vnnd Hertzogthumb zu Franckhen gesessen vnnd ainem Bischof daselbs als Irem rechten Landts-fürsten vnnd ordenlichen Obrigkait als vnderthanen underworffen, vnnd verwandt seind, nuhinfüran kain versamblung tag noch ander Connentickeln weiter fürne-men, ausschreiben noch halten, Sy haben dan solchs ainem yeden gegenwirtigen vnnd künff-tigen Bischoff zu Wirtzburg als Irem ordenlichen Landtsfürsten zuuor angezaigt, vnnd des von Ime bewilligung erlangt, Vnnd gebieten darauf allen vnnd yeglichen Chur-fürsten, Fürsten, Gajstlichen vnnd Weltlichen, Prälaten, Grauen, Freyen, Herren, Rit-tern, Knechten, Knechten, Hauptleuten, Landtuogten, Vitzthumben, Vogten, Phlegern, Verwesern, Ambtleuten, Schultheysen, Burgermaistern, Richtern, Rethen, Burgern, Ge-mainden, vnnd sonst allen andern vnnsern vnnd des Reichs vnderthanen vnnd getrewen, In was wirden stands oder wesens die sein, vnnd sonderlichen den Edlen vnnd vnnsern vnnd des Reichs lieben getrewen ꝛc. den Grauen, Herren, Rittern vnnd Knech-ten, so dem Stifft Wirtzburg wie obstet, als vnderthanen vnderworfen sein von römischer kaiserlicher macht ernstlich mit diesem brieff, vnnd wellen Das sy den Erwirdigen vnnsern Fürsten, Rath vnnd lieben Andechtigen Conraden Bischouen zu Wirtzburg, alle seine Nachkommen vnnd den Stifft Wirtzburg bey dieser vnnser kais rlichen ordnung vnnd satzung on allen eintrag, betrüebung vnnd verhinderung beruehlichen vnnd gentzlichen beleiben vnnd des vngejrrt gepranchen vnnd geniessen lassen, hiewider nit thuen, noch des yemand anderm zu thun gestatten, Als lieb Inen allen vnnd ainem yeden sey vnnser und des Reichs ungnad straff vnnd peen der Recht, vnnd dartzu Sechtzig, markh lottigs goldes zuuermeiden, Die ain yeder so offt vnnd dickh Efreuenli-chen hiewieder thete, vnns halb in vnnser vnnd des Reichs Camer, vnnd den andern hal-ben tail obgemeltem vnnserm Fürsten vnnd seinen Nachkommen Bischouen zu Wirtzburg,

vnnach-

vnnachleßlich zu betzalen verfallen seyn soll, Mit vrkundt diß brieffs, mit vnnserm kaiserlichen anhangenden Insiegel besiegelt, Geben jn vnser Stadt Brussel in Brabant am Ain vnd zwainzigisten tag des Monats Septembris, Nach Christi vnnsers lieben Herren gepurt im, fűffzehenhundert vnnd Ain and dreyssigsten vnsers Kaiserthumbs im Eylfften, vnnd vnnser Reiche im Sechzehenden Jaren.

Carol.

Ad Mandatum caesarcae et Catholicae M^{tis} proprinm.

Alexander Schweis.

Nro XXII.

Ausschreiben des B. Melchior wegen der von Prälaten, Ritterschaft und Landschaft bewilligten Steuer vom Jahre 1552.

Melchior von Gottes gnaden Bischoff zu Wirtzburg vnd Hertzog zu Franken. Vnsern grus zuvor lieber getrewer, Nach dem wir dich auch andere, vnsers Stiffts, Graffen, Herren, vnnd von der Ritterschaft, von wegen der sorglichen vnd geferlichen Kriegßlauff, die sich eine zeitlang eraigt, vnd noch inn wirckung seien, darob wir, auch Prälaten Graffen, Herren, vnd von der Ritterschaft, gemelts vnsers Stiffts, auch vnser, vnnd derselben diener Arme vnterthanen, vnd verwanten, in großer unt verderblicher gefahr, vnd sorgen gestanden, beschreiben vnd erforderu lassen, auff Sanct Johans des Teuffers tag, jüngst verschinen, gegen dem Abent hie zu Wirtzburg einzukommen, vnd volgenden tag solche handlung, vnd warauff die sachen dieser zeit beruhen, bericht anzuhören und zuvernemen, Darauff dann etliche Herren Graffen, persönlich vnd durch jre gesanten, vnd sonst der mehrer theil, aus der Ritterschafft gehorsam erschinen, dennen als baldt inn irer gegenwart, solcher Kriegßhandlung halben, vnd warauff es besteh vnd beruhe, genugsame anzeigung geschehen, vnnd sonderlich inn dem das wir zufürkommung, beschwerlichs oberzugs, auch unsers Stiffts, vnd dessen Graffen Herren, vnd von der Ritterschaft, vnd allen derselbenzugewanten vnd vnterthaneu, verherens vnd verderbens, vns mit den Kriegsfürsten, vertragen, inn sonderheit aber mit dem Hochgebornen Fürsten? vnserm besondern lieben Herrn und freunde, Markgraff Albrechten, zu Brandenburg rc. von dero lieb wir beschwerlichs oberzugs, teglichs gewertig haben sein müssen, inn vertragshandtlung auch eingelasseu, Nachdem wir aber, solche vertragshandtlung zuvor, vnd ehe wir derselben endtlich eingehen wöllen, mit Rath vnser Ritterschafft und Landschafft, so vil

wir

wir deren inn eyl gehaben können, notdürfftig erwegen, vnn bedacht, auch bey jnen gut angesehen, funden, das es rathsamer vnd besser sey, das die sach, inn der Güte mächte zuuertrag gebracht werden, dann das gantz Landt, vnd die Armen vnterthanen, darob inn sterben vnd verderben zu setzen, mit vnterthenigem erbieten, im fall es dahin gericht mög werden, jre getrewen Rath vnd hilff, darinnen mit zutheilen, vnd darzuthuen, So haben wir sollich, jr trewlich vnd nottwendig gedencken, nit weniger zu hertzlichem, vnd väterlichem gemüt gefaßt, vnd vns darauff mit ermeltem vnserm lieben Herrn vnd freunde, dem Marggraffen weitter eingelassen, vnd wiewol mit grosser Mühe, vnd sondern hohen beschwerten entlich vertragen, wie wir jenen dann die vertrags puncten, Als baldt fürhalten, vnnd anzeigen, Auch ein Copei desselben vertrags zuuerlesen, zustellen lassen haben, mit genedigem ersuchen, vnd begern, dieweil solcher vertrag, so hochgericht das vns denselbigen, one zuthuen vnd hilff vnsers Stiffts Prälaten, Graffen, Herren, von der Ritterschafft vnd Landtschafft zuuerrichten, vnd zuvolnstrecken vnmöglich, vnn dann inn disem vertrag, die Graffen, Herren, von der Ritterschaft, vnd jre Arme leut, nit weniger dann wir vnd die vnsern selbst mit eingezogen, vnd uerleipt, daß sie auff dießmal, unbeschwert sein wölten, vnd jr jetlicher seine vnterthanen, für sich selbs belegen vnd steuren, inn massen wir vnsere vnterthanen belegt, vnd gesteuert haben, vnd vns mit derselben steuer vnd Anlag hierinnen vnd eben inn dem des sie, vnd jre arme leut selbs mit belangt zuuerrichtung solchs vertrags zu statten zu kommen, da gegen wir vns erbotten, auff das nit geacht werden möchte, dz wir solichs inn ein Gebrauch, vnd gerechtigkeit ziehen das wir gemeiner Ritterschaft, derwegen einen genugsamen Reuers geben, auch Copien was gestalt, vnsere vnterthanen besteuert sindt, sich darnach mögen richten, zustellen wollten, darinnen sich dann jedes Orts besonder gantz gutwilliches erbotten, deß vns von jnen zu allem genedigem gefallen, geraichen thut, Ist hierauff vnser genedigs gesinnen vnd begern an dich, du wöllest dich gleicher gestalt wie andere von der Ritterschaft gutwillig erzeigen, vnn deine vnterthane vns zu diesem mal, mit steuer zu hilff kommen lassen, sind wir erbütig, dich neben andern von der Ritterschaft deines orts genugsam zuuersichern, das es inn keinen gebrauch gezogen, Auch dir wie andern von der Ritterschafft inn alle weg ohnnachtheilig vnd vnschedlich sein solle, inn dem wöllest dich gutwillig wie die hohe notturfft, vnd wir vns zu dir versehen, halten vnd erzeigen, das wöllen wir mit allen genaden gegn dir erkennen, vnd bitten deß dein beschriebene antwort. Datum inn vnser Statt Wirtzburg Dienstag nach Visitationis Mariae. Anno LII.

Nro XXIII.

Bischofs Melchior von Wirzburg Ausschreiben des auf dem Landtag v. J. 1554 von sämtlichen Landständen, Domkapitel, Prälaten, Ritterschaft und gemeiner Landschaft bewilligten Umgelds.

Wir Melchior von Gottes gnaden Bischoffe zu Wirtzburg vñ Hertzog zu Francken. Nach dem sich nun etlich vil jar her die Kriegßübung, besonder in vnserm Stiefft, so beschwerlich vnd geuerlich erzeigt vnd gehalten haben, und vns, vnserm Stifft sonderlich vor andern dermassen, zugesetzt worden, das wir dardurch vnsers gehabten vorraths an gelt, Sylbergeschir vñ andern klaineter nit allein gar entplößt, sonder auch darüber iñ mercklich grosse schulden. erwachsen vnd komen, Dieweil sich aber, solche sorgliche laufft, vñ geschwinden Practiken, diser Zeit noch geferlich halten vñ ansehen lassen, das wir vnd vnser Stifft, auch desselben Landt vnd Leut, vns noch weitterer und mehrer beschwerlichkeiten vnd betrangnuß, wie laider vor Augen teglichs zu tragen, vnnd also inn gefahr stehn müssen, Darumb wir nach erwegung aller solchen sachen, für hoch notwendig angesehen, mit fleiß zu trachten, wie wir wider zu Gelt vnd zu einem gemeinen vorrath kommen möchten, damit wir diesen vergangnen vnd künfftigen beschwernussen, So wider vns vnserm Stifft, Landt vnd Leut sich erheben oder eraigen wolten, das doch Gott der Almechtig genedigklich verhüten wölle, zeitlich mit Gottes hilff, souil müglich fürkommen, vnd begegnen möchten, derhalben wir mit vor wissen zeitlichem gehabtem Rath, unserer lieben Andechtigen und getrewen, Herrn Friderichen von Wirßberg, Dechant und gemein Capitel, vnsers Thumbstiffts zu Wirtzburg einen Landtage hie in vnser Statt Wirtzburg Montags nach Jacobi nechst verschienen außschreiben lassen, Darzu vnd darauff vnser Prelaten Ritterschafft, Auch unsers Stiefft gemaine Landtschafft erfordert, und allerley handlung mit jnen gepflegen, vnd ist nach vilen gehabten fürschlegen, und mitteln wie man zu gelt kommen möcht, am nützlichsten und leidtlichsten bedacht worden, das solchs diß mals füglicher vnd leidtlicher nit auffgebracht noch gemacht werden möge, dann durch ein gemein Vmbgelt, welchs allenthalben inn vnserm Stiefft, auff das Getranck geschlagen werden soll darauff wir als baldt wie oben vermelt mit zeittiger berathschlagung vorwissen vnnd bewilligung, vnsers Thumbcapitels, auch anderer unser Prelaten, der Ritterschafft, Vnnd gemeiner vnsers Stiefft Landtschafft, auff fünff jar, die nechsten von Dato anzurechnen, ein vmbgelt entschlossen, bewilligt vnnd verglichen haben, inn massen wie hernach volgt. (Inhalt der Umgeldtsverordnung).

Die

Dieweil nun dise Vngeltsordnung, oberzelter gestalt, vnd aus wolbedachtem, notwendige vrsachen, allein vmb wolfart willen, vnsers Stiefftz, und desselben Lande und Leut, auch sonderlicher berathschlagung, vorwissen und bewilligung, eines Ehrwirdigen vnsers Thumcapitels, und gemeiner vnsers Stiefftz, Landtschafft fürgenommen, angenommen, vnd beschlossen worden, Also wöllen und gebieten wir hiemit ernstlich, gegen allen und jeden, vnsern vnd vnsers Stiefftz, Geistlichen vnd Weltlichen, zu gehörigen und verwanten, hoch vnd nidernstandts, das sie diser ordnung, was einen jeden darinnen begreiffen vnnd berüren mage, dem ganzen Landt, Leuten, vnd jnen selbst zu gutem, getreulich nachsetzen, und geleben, und darinnen kein falsch oder betruge vben oder brauchen, sondern jrer ehr, vñ der straff darunter verschonen, Welches wir auch neben demselben und das es eines jeden selbst hohen notturfft ist, inn sondern genaden widerumb bedencken, und erkennen wöllen.

Wir gebieten auch sonderlich, allen vnd jeden vnsern, Amptleuten, Kellern, Vögten, Schulthaissen, oder wer eines jeden verweser ist, hiemit ernstlichen das jr all vnd ein jeder insonderheit, allenthalben iñ seinen Ampts beuolhenen, Stetten, Dörfern, Weilern, vnd Flecken, dise fürsehung thun, damit die Empter mit Vngeltern, Visierern, Schrötern, oder wo man die visierer nit gehaben kann, mit Eychkübeln, und anderm, diser ordnung gemeß, mit tuglichen vnd dienstlichen personen, besetzt, und versehen werden, auch mit fleiß vnd ernst darob seyn, das ein jeder solchem seinem beuelch, getreulich vnd vnbetrüglich nachkome, jr auch für euch selbs, was einen jeden berürt, und im diese Vngelte ordnung auffgelegt, mit Empfahung vnd wider vberantwortung des eingebrachten Vngelts, vnd darüber gemachten Registers, mit getrewen fleiß handeln, und darinnen kein gefahr, oder Seumsal an euch erscheinen lassen. Zu vhrkunt ist diese ordnung mit vnserm fürgetrucktem Secret verwart, Vnd geben am Dienstag nach Jacobi Apostoli, im Fünffzehen hundert vnd im viervnd fünfftzigisten jar.

Nro XXIV.

Vertzeichnuß deren von der Ritterschafft, so sich jres aussenbleibens vnd nit erscheinens dises den 29. Septembris 1557. außgeschribenen Rittertags entschuldigt, vnd andern Jre Gwält gebenn habenn.

Adam von Schaumberg entschuldigt sich seins nit erscheinens mit fürwendung das Jme von Steffan von Heldrith eben vff dieselbige Zeit ein tag zu kauffung seiner güther,

 so

so er vnter den Hertzogen von Sachsen ꝛc. hat, ernent worden, Bewilligt aber jnn solcher entschuldigung waß die erscheinenden sich vergleichen vnd bewilligen werden, das er demselbigen voltzien thun wölle, gar nichts.

Wilhelm Sutzel zu vnternbalbach entschuldigt sich seins nit erscheinens schwachheit halben, vbergibt Missiff weiß seinen gwalt Hansen Zobeln.

Reinhard von Dalheim zu Talheim ober Amptman zu Weinsperg.

Ludwig von Freiberg zu Bechingen vnd

Hans von Steinheim zu Geissingen als Vormunder Christoffen von Talheim, weilund Joachim von Talheims seligen Son, entschuldigen sich Jres nit erscheinens schwachheit und herren diensthalben, Bewilligen aber was gemeine vnd die erscheinende Ritterschafft schliessen vnd bewilligen, das sie demselben, als ob sie persönlich zugegen gewest weren, volg thun wöllen.

Albrecht von Adeltzheim Amptman zu Crautheim, Entschuldigt sich seins nit erscheinens fürgefallener ehehafften vnd Amptsgeschafft halben, Bewilligt aber, was gemeine Ritterschafft der Sechs ortt sich entschliessen, das er demselben volg thun wölle.

Chilian von Eberstein zu Bischoffsheim vor der Röne, entschuldiget sich, das er schwachheit halben nit erscheinen könne, Bewilligt, was der merer Theil schließ, das wölle er auch bewilligen vnd consentiren.

Hans von Romrodt zu Rentwershausen entschuldigt sich, er könne schwachheit halben den außgeschribnen Ritterstag nit besuchen, Was aber die andern bewilligen, dem wolle er auch gehorsamlich nachkommen.

Hans Ernst von Wolmershausen zu Burlaschwaben entschuldigt sich, schwachheit halben könne er nit erscheinen, Was aber die erscheinenden schliessen, des wölle er auch thun.

Anthoni von Dhurn zu Riperg soll man nit schreiben, Soldan Voit werd von seint wegen gwalt haben vnd handlen, Her Lorentz von Romrodt Marschalck.

Wolff von vnd zu Wilhelmsdorff, entschuldigt sich, das er leibs schwachheit halben nit erscheinen könne, bewilligt nichts. hat ein Anhang, ist generalia.

Christoff von Ostheim zu Friesenhausen vnd

Chilian Fuchs zu Stöckich entschuldigen sich, schwachheit halben jres nit erscheinens, Bewilligen aber was die erscheinenden von der Ritterschafft schliessen, das soll Innen auch beschlossen vnd gemeint sein.

Christoff von Wolmershausen zu Amlishagen hat sich durch Hans Barthelmeß von Velberg zu Leonfelß vermug seines an Inen gethanen schreibens, entschuldigen lassenn.

Ulrich von Ebersberg genannt von Weiers zu Haselbach entschuldigt sich seines nit erscheinens schwachheit halben, Vbergibt aber Missiff weiß sein gründtliche Volmacht, was durch gemeine Ritterschafft den merer theil beradtschlagt vnnd beschlossen wirdet, das soll krafft vnd macht haben, auch sein guther will vnd meynung seyn.

Bastian Geyer von und zu Giebelstadt entschuldigt sich, das er aus fürgefallener gescheften nit erscheinen könne, vnd gibt Ebert Wolffskell zu Albertzhausen seinen gwalt.

Eittel Wilhelm von Kreilsheim entschuldigt sich seines nit erscheinens schwachheit halben, vbergibt seinen gwalt seinem Vettern Jakob Christoff von Kreilßheim.

Christoffel von Weiers zu Gerschfeldt entschuldigt sich hochwichtiger fürgefallener ehehafften halbenn, Bewilligt was gemeine erscheinende Ritterschafft beschleüßt, inn demselben wölle er sich souil jme müglich guttwillig ertzeigen.

Philips von Thüngen entschuldiget sich zugestandener schwachheit halben, vbergibt Herr Valtin von Münster seinen gwalt.

Hans Arnold von Seckendorff entschuldiget sich, das er schwachheit halben nit erscheinen können, erpeüth sich was er als ein Leheman zu thun schuldig, vnd Jme sampt andern gebürt, vnd thunlich, das solliches Hans Bartelmes von Velberg zu Leonfelß von seintwegen zu bewilligen sein volmacht habe.

Wolff Carl von Wenckheim zum Schwannberg entschuldigt sich seins aussebleibens auß fürgefallener ehehafften durch schrifften an den Marschalck, Jedoch was andere bewilligen, soll Jme seines theils nit zu wider sein.

Hans

Hans von Rottenhan zu Rentweinsdorff entschuldigt sich durch schrifften an seinen Bruder Martin vom Rottenhan, das er fürgefallener schwachheit halben nit erscheinen können, Vbergibt Jme sein gwalt missiffweiß.

Daniel, vnd

Bastian von Adeltzheim, vnd

Philips Jacob von Rosenberg zu Rosenberg haben samptlichen Jren versigelten gewalt durch Jörg Löbern, Schultheissen zu Adoltzheim vbergeben, und Jre volmacht auff Jne stellen lassenn.

Neithard von Thüngen zum Zeitloß, entschuldigt sich durch schrifften gegen Ott Wilhelm von Thüngen, Vbergibt aber demselben missiffweiß sein Volmacht.

Wolff und Veit von Stein zum Altenstein vbergeben jren schriftlichen versigelten Gwalt Martin von Rottenhan, vnd entschuldigen sich jun demselben, das sie schwachheit halben nit erscheinen können.

Götz Forstmeister zum Lebenhain, vnd

Wilhelm Truchseß zu Vnsleben vbergeben jren Vettern vnd Schwagern Wilhelm Forstmeistern zu Steinaw an der Saal, vnd entschuldigen sich jres aussenbleibens fürgefallener ehehafften vnd schwachheit halben.

Vulprecht Riedesel zu Eisenbach, Erbmarschalck zu hessen rc. Amptman vnd Pfandtherr zu Melrichstadt rc. entschuldigt sich eines empfangenen Schadens halben an einem schenckel, bewilligt, was andere von der Ritterschafft eingehen, des wölle er auch willig sein.

Nro XXV.

Ausschreiben des Bischofs Friedrich von Wirzburg an alle seine Landbeamten, die Erhebung des von den Landständen bewilligten Umgelds v. J. 1563. betreffend.

Friderich von Gottes genaden Bischoff zu Wyrtzburg, vnd Hertzog zu Francken. Unsern gruß zuuor, Liebe getrewe, wir werden von vnsern Ober vngelts einnemern alhie zu Wyrtzburg bericht, wie das Vngelt so von vnsern vnd vnsers Stiffts Prelaten, Geistlichen, Rytterschafft vnd Landtschafft bewilligt, etlicher massen in in abnemung kommen sey, vnd von vilen, sonderlichen denen von der Rytterschafft nit gegeben werden solle. Wiewol wir nun vor der zeit die antwort von vnser Rytterschafft entpfangen, wan wir das Vngelt richtig machen vnd die gleichheit gehalten wurde, So soll dasselbig hiemit auff den gestelten Reuerß bewilligt sein, So können wir doch nit aigentlich wissen, ob vnd welliche Lehenherren sich solliches beschwert haben oder nit. Dieweil dann sollich Vngelt Land vnd Leuten, vnd denen vom Adel vnnd den jren selbsten als wol, als den vnnsern zu schutz, Land vnd Leuten zu wolffart vnd guttem eingenommen, gebraucht vnd angelegt wird, Können wir ein solliches vnser vnd vnsers Stiffts hohen vnd vnuermeidlichen notdurfft nach, einzufordern vnd richtig zumachen nit vnderlassen.

Ist derhalben vnser ernster Beuelch, jr wöllet erstlich in vnnserm Euch beuolhenem Ampt, bey Geistlichen vnd Weltlichen, vber die wir zugepieten vnd verpieten haben, gütlich vnd ernstlich daran sein, das sie auff das nechst Quatember Trinitatis allen Rest vnd außstand des Vngelts erlegen vnd bezalen, vnd dan furter für Euch selbsten vnd bey den vnter einnemern ein getrewlichs vnd vleissigs auffsehens haben, vnd emsig darob halten, das das Vngelt von Quatembern zu quatembern mit vleiß eingebracht vnd vnsern Ober vngelts einnemern alhie zu Wyrtzburg sampt dem ordentlichen Register zu rechter geburender zeit vberantwort werde, für eins.

Zum andern, so langt vns an, das anfangs des bewilligten Vngelts etliche von der Ritterschafft das Vngelt von jren Schenckstadten, Wyrten und Heckenwyrten gegeben, aber darnach bald auffgehört, vnd jtzt gar keiner kein Vngelt geben, oder geben lassen wölle, Welches vnns dan nit wenig befrembd, vnnd nit zugeringem schaden, nachtheil vnd mißfallen

allen gereichen thuet. Wan wir dan sollich bewilligt Vngelt, wie vor gemelt, keines wegs dahinten lassen können. So beuelhen wir Euch jr wöllet samentlich oder sonderlich mit den Geystlichen vnnd der Ritterschafft in Ewerem beuolhenem Ampt gesessen, mit jr jedem besonder von vnsernt wegen mit vleiß handlen, das sie auß den furgewandten bewegenden vrsachen, vnnd laut jres gethanen bewilligens, nochmals von jren eygen Leütten, vnd dan von vns habenden Lehen, vnd frembder herschaft Lehenleüten das bewilligt Vngelt geben lassen vnd jr gebürnuß dauon nemen wolten. Wo sich dan einer oder mehr des zuthun, beschweren wurde, alsdann von jme vernemen, was doch die vrsachen, und woran der mangel sey, darumb sie das Vngelt bißhero nit geben haben, was sie daran verhindert, ob jre Lehenherren jne solliches verpotten, vnd wer die Lehenherren an je dem ort seien, vnd wie die mit Namen heissen. Vnd sonderlich wöllet Euch zum Drytten erkundigen, wo die Geistlichen vnnd Ritterschafft Schenckstat oder Heckenwyrt haben, oder neue Schenckstat auffgericht, ob hieuor inn denselben Flecken Schenckstat gewesen, die durch newe oder der Geistlichen vnd der vom Adel Schenckstat in abnemen vnd auff hören kommen weren, vnnd vns denselben bericht fürderlichen verwart zuschicken.

Zum vierten kompt vnns auch fur, das etzliche hieuor jren Wein zum Zapfen geholt, Aber jtzo Feßlichweyß einkauffen, oder an schulden nemen, vnd zechweyß außschencken, aber kein Vngelt dauon geben sollen, Welliches dann wider vnser Vngelts Ordnung vnd vns nit zugedulden ist, wöllen wir das von denjenigen so Wein oder Byer zechweiß ausschenchen, auch gebüreut Vngelt genommen vnnd verrechnet werden solle.

Zum fünfften, so offt auch künfftiglich ein newe Schenckstat auffgericht oder ein newer Heckenwyrt in ewerm Ampt, der hinter einem andern seßhafft were auffstehen wirdet, das beschehe zu was zeyt im jar es wölle, das solt ir alsbalden vermelden und verzeichnen, das Vngelt zu gleich wie von andern dauon fordern, vnd solliche newe Schenckstat oder Heckenwirt zu jedem Quatember auch hieher gelangen lassen, des handels jeder zeit ein gründtlichs wissens zehaben. Das haben wir euch gnediger meinung nit wöllen verhalten, vnnd geschicht daran vnser zuuerlessiger will vnd meinung. Datum in vnser Statt Wyrtzburg, auff Sambstag den 22. Maij Anno 1563.

Nro

Nro XXVI.

Erbiethen der Ritterschaft auf den von dem Bischofe Friedrich wegen eines Ungelds an sie gemachten Antrag. 1566. 3 Sept.

Hochwirdiger gnediger Fürst vnd Herr, Auch Erwirdige Wolgeborne vnd Edle gnedige günstige Herrn, Demnach E. F. G. Gnaden Erwirden und Gunsten, vns den erschienen Lehenleuten vnd Ritterschaft gestrigs tags gnediglichen haben anzaigen lassen auch s balden solchs zustellen, In was Hochbeschwerlichen schuldenlasts E. F. G. Gnaden Erwirden vnd Gunsten vnd derselben Stifft vnschuldig gerathen, vnd darauff gnediglich begert, dieweil die Clerisey vnd Landschafft nit ein geringe Summa vff sich genommen zu bezalen, auch bey E. F. G. Gnaden Erwirden und Gunsten vilfeltig vnderthenig angehalten, daß die von der Ritterschafft das Ihrige auch dabey thun sollen, als die, so des Stiffts am meysten genyssen, vnd dan E. F. G. Er. Gn. vnd Gunsten gnedigst vnd günstigs begeren, daß wir sollen von jedem Hundert werth drey ort eines gulden geben lassen, vnd dan das Vngeld von einer jeden maß zwen Neu Pfennig, was dan Hendler weren, von jedem hundert zwen gulden, wo aber ein solchs vns beschwerlich, etlich Thausent gulden zu bezahlen vff vns nennen, Solches alles haben wir nach lengst vnderthenig angehört, auch verlessen vnd genugsam verstanden, Wissen vns des mhertails solcher beseeen vnd verloffnen Handtlungen wol zu erinnern, tragen derwegen mit E. F. G. Gnaden Erw. vnd G. ein vnderthenigs trewes mitlaiden, wolten auch von Gott dem Allmechtigen nichts liebers wünschen, dan daß ein solches nit beschen were, sonder der löblich Stifft bey aller alter Freyheit vnd vnbeschwert plieben, Wir wolten auch vnderthenig vnd gern bey E. F. G. Gnaden Er. vnd G. vnd dero Stifft alles thun, was vns zu thun Jmmer müglich, So wissen sich E. F. G. Gnaden Erw. vnd G. gnedig vnd günstig zu erinnern, daß die Rö. Kay. Myt. vnsers allergnedigsten Herrn verordnete Commissarien denen von der Ritterschafft der sechs Ort des Landts zu Franken einen Tag ernennen vnd ansetzen lassen Nemlich den 15 dies Monats zu Schweinfurt einzukommen, daselbsten on zweiffel von Irer Kay. Myt. wegen auch in der vorstehenden vnd hochbeschwerlichen Kriegsentbörung des Türcken vnd zu widerstandt desselben grausamer Tyranney, auch ein stattlich hülff von gemeyner Ritterschafft begert werden würdt, daß man auch mit fugen wirt Irer Kay. Myt. waß Immer menschlich vnd müglich zu leysten nit waigern vnd abschlagen können, zu dem so sein vnser E. F. G. Gnaden Er. vnd Gn. Lehenleüt vnd im Stifft gesessener von der Ritterschaft ein gar geringe antzal vff E. F. G. Schreiben erschienen. one welcher anwesen uns beschwerlich seyn will, vns In etwas einzulassen, oder zu bewilligen, Wie aber dem Allem, vnd damit E. F. G. Gnaden Erw. vnd G. un-

ſr vnderthenigs trewes gemueth ſpüren, vnd daß wir je aum gern helffen vnd rathen wölten, waß vns zu thun Immer müglich, So wollen wir die erſcheinenden E. F. G. G. Erw. vnd Gunſten zu vnderthtenigen Ehren vnd gefallen gern vff vns nemen vnd bewilligen, alß die ſo jhe nit gern ſehen vnd vernemen walten, daß dem Stifft nit ſolte geholffen werden, das Vngelt von vnſern Schenkſtaten vnd vnterthanen, ſo wein vom zapffen ſchencken werden, zehen Jhar lang vff ein genügſamen Revers, daurn in E. F. G. Vortrag Meldung beſchehen, doch mit der beſcheidenheit, daß wir ſolches ſelbſten einnemen wollen, E. F. G. Gnaden Erw. vnd Gunſten zwen Pfennig geben, vnd wir den dritten behalten, vnd do die Schulden, ſo die Landſchafft vff ſich genomen, ehe dan die zehen Jhar aus weren, bezahlt würden, daß alßden das Ungelt auch gefallen vnd ab ſein ſolte, daß auch E. F. G. Gnaden Erw. vnd Gunſten bey den andern, ſo gleichfalls hiezu beſchrieben, ein ſolches auch erlangten vnd erhilten, daß ſie ſich gleichmeſſig hielten vnd erzeigten, wie Itzo von vns beſchehen, vnd das ferner E. F. G. Gnaden Erw. vnd Gunſten die ſachen bey dem Lehnherrn vnd anſtoſſenden Fürſten, Graffen vnd Stetten des Vngelts halben richtig machten, damit allenthalben gleichhait erhalten vnd keiner von den andern beſchwerd werde, So verhofften wir, es ſolte woll etwas ertragen, weitters oder mehrers wiſſen wir vns zu diſem mal nit einzulaſſen oder zu bewilligen, verhoffen E. F. G. Erw. vnd G. werden vns ſolches nit verdencken, auf erzelten vnd ander mehr Vrſachen, damalen wollen wir E. F. G. G. Er. vnd G. hiemit vnderthenig gebetten vnd erſucht haben, dieweil vnſer etlich ſein, auch künftig ſich begeben möcht, die Irrung oder mengel haben oder bekhanen, daß E. F. G. G. vnd G. wolten die gnedige verfügung vnd beſtellung thun, daß die alten ritterlichen Verträg verneuert, vnd die ſachen dermaſſen angeſtellt würde, vff daß welcher vnter vns beſhwernus hätt oder gewünne, er ſchleunig zu einem austrag vnd richtigung khomen möcht vnd nit in die leng auffgezogen würdt, damit zwiſchen E. F. G. G. Er. vnd ans deſter beſſer bey E. F. G. G. Er. vnd G. vnd dero Stifft nach vnſerm vermögen zuſetzen vnd allem billichen gehorſam laiſten könnten, das alles haben Er. F. G. G. Er. vnd Gunſten wir zu vndertheniger Antwort nit ſollen verhaltten. Actum Dinſtags den 3. Septembris Anno 1566.

E. F. G. Gnaden Er. vnd Gunſten

vnterthenige

Erſcheinende vnd vnderſchriebene Lehnleut
von der Ritterſchafft.

Nro

Verzeichniß der auf dem Rittertage im November 1566. erschienenen Ritter.

Jörg Ludwig von Senisheim.
Albert von Piberern.
Valtin von Allezheim.
Jörg Sigmund von Allezheim.
Carl von Allezheim.
Bernhard von Hutten.
Jörg Marschalck.
Hans Schodt von Ipthausen.
Götz von Argshofen.
Wolff von Stein.
Philipps von Stein.
Connz von Rosenberg.
Hans Truchses.
Christofel Voydt.
Jörg Cristofel von pibra.
Balzer von Basthaim
Wilhelm von Faßloch.
Christoffel von Stein.
Neithart von Thüngen.
Herr Valtin von Münster.
Eolthan Voyt.
Cristoffel Voyt.
Hans Jörg von Stettenperg.
Wilhelm Truchses.
Sigmund Fuchs von Rügem.
Joachim Fuchs von Wunfurt.
Cristoffel von Irthal.
Kilian fuchs.
Carius von Lichtenstein.
Claß von Lichtenstein.
Jörg Balzer von Wenkheim.
Caspar Truchses.

Heinrich von pibra.
Connz Steinruck.
Cristofel Druchses von Bumersfelden.
Jörg Voyt von Salzburg.
Otl Voyt.
Carl von Schaumperg.
Wolff von Rottenhan.
Valtin Fuchs von Wisenthait.
Wilhelm von Borthian.
Anshelm von Eldershofen.
Hans Heinrich Druchses von Wettshausen.
Wolff von Lichtenstein.
Erhart von Lichtenstein.
Philips von Lichtenstein.
Christofel von grumpach.
Alt Philips von Thüngen.
Cristofel von Wisendaw.
Wilhelm Forstmeister.
Diezs von thungen.
Fritz von Sternperg.
Wilhelm von Lichtenstein.
Veit von Lichtenstein.
Jacob von Rosenberg.
Valtin Fuchs von Rügeim.
Jörg Cristofel fuchs.
Jörg fuchs von hdreth.
Ebhart Diemar.
Bastian von Weingarden.
Lorenz von Rumroth.
Hans ludwig von seckendorff.
Valtin diemer.

Nro XXVII.

Verzeichniß des Ausschusses, und deren von Adel, welche auf dem Rittertage im Januar 1567. erschienen sind, und bewilliget haben.

Der Ausschuß.

Jörg Ludwig von Saunsheym.
Her velten Münster.
Velten Fuchs von Wiesentheid.
Hanns Zobel.
Veit Ulrich von Schaumberg.
Seldan Voit von Urspringen.
Veit von Lichtenstein.
Hanns vom Stein zum Altenstein.
Wolff von Rothenhahn.
Hanns Sigmund von kreylsheim.
Philips von Lichtenstein.
Velten von Berlinger.
Lorenz von Rumrod.
Cunz von Rosenberg.
Jörg vom Wichsenstein.

Der Ort Rön vnd Werern.

Philips von Thüngen, der alt.
Neythart von Thüngen.
Ot Wilhelm vnd Julius von Thüngen.
Dietz vnd Cunz von Thüngen.
Hermann Melchling.
Sebastian von Weingarten.
Cunz Steinrück.
Carle von Schaumberg.
Bastian Dymer.
phillips gebsatel obershultes.
Cristoffel von Ertel.
Hans von Steinau vnd sein bruder.
Cristoffel von Grumbach.
Jörg Mayhalck amptman
Cristoffel Voyt von Vrspringen für sich und sein bruder.
Hans vnd Wilhelm die Truchseß von Vesleuben.
Otheinrich von Weyhers zu Gersfelt vormünder haben auch bewilligt.
Raffel von Hermstatt vnd sein bruder.
Jörg voyt von Saltzberg für sich vnd sein Bruder.
Balzer von Bastem.
Jobst Dymer.
Heinrich von Bibra und sein veter.
Hans Schot zu Iptbausen.
Hans Sigmund Trugses von sternberg vnd seine brüder.
Hans von Bybra.
Reinhard von der kher.
Wilhelm Marschalck von Waltershausen vnd sein Bruder.
Wilhelm fasolt zu Hausen.
Hans von Reinstein.
Wolff Schweyger.
Wilhelm forstmeister.
Eberhart Dymer
Michael von Schneburg.
Mertten Bott.
Bordian zu Münnerstat.
Hans von Wayhers Erben zu altenbrendt.
Die Frau zu Haselbach.

Der

Der jung Dymer.
Clas Sigmund von heimaw.
Cristoffel . . . schol zu eygelstorf.
Wolf zufras zu Henstetten.
Velten von Steins Sohn zu Northeym im jm grabfelt hat bewilligt wo es der vater nicht abschreybt.

Der ort baunach.

Bernhart von Hutten zu franchenberg für sich und seine brüder.
Valin Fuchs zu Bischofsheym.
Cristoffel von schaumberg.
Killian fuchs,
Sigmundt fuchs.
Hans fuchs.
Jörg fuchs.
Cristoffel Truchses Ambtmann zu hassurt.
Wolff Dytterich vom stein zum altemstein für sich vnd seine brüder.
Albrecht von bybern, der ander ist hinweg gerytten zeytlich.
Hans Trugses erben zu Wetzhausen.
Hans Truchses von sternberg.
Erhart vnd Wolff vom Lichtenstein.
Wilhelm vom lichtenstein.
. . . vom lichtenstein vnd sein Bruder.
Heinz Fuchs
Die jungen ostheimer zu frysenhausen.

Der steygerwalt.

Jochem von seckendorf vnd sein bruder.
Der fronhöffer.
Cyrich von Münster.
Der alt Jochem von seckendorff.
Veyt von schaumberg zu Traustat.
frytz von vestenberg.
Hans von helryt zu Dinckolshausen.
Hans von Bernheim.
Jörg Cristoffel Truchses zur Neuenburg.
Veltin Truchses zum heraltshof.
Die zolner vom brand.
Albrecht von kreylsheym.
Cristoffel Truchses von bomersfelden.
Beyde brüder von Wenckheym.
vtz von Rusembach.
fridrich albrecht von Hesperg.
Die von Abenberg zu . . .
Diese vnd von deren aller wegen ist bewilligt worden zu geben wie sie sich dan auffzeychnen lassen.
Aber velten von Berlingen hat vil auffgezeichnet, die zu geben schuldig aber eins theyls nicht beschryben.
Desgleichen hat Veyt vom lichtenstein auch etlich auffgezeichnet, die billich sollen beschriben werden.

Nro

Nro XXVIII.

Auszug aus den Verhandlungen des von Bischof Weygand von Bamberg puncto gravaminum 1534. ausgeschriebenen und abgehaltenen Rittertage.

Gebrechen und Beschwernus, so mein gnediger Herr von Bamberg, denen von der Ritterschaft fürhalten lassen hatt.

Item das die des Adels ire aygen Güttere und Stuck, Im Fürstenthumb des Stiiffts gelgen, annedern Fürsten und Herschafftenn, Ausserhalb des Stiffts zu Lehen machenn, und sich mit solchen gut, aus des Stiiffts Obrigkeit und Gerichtbarkeyt untersteen zu ziehen, daraus dem Stiefft sein fürstlich Obrigkeyt geschmelert und enntzogenn würdt.

Item daß Ihe zu Zeyten, etlich des Adels Irer Hausfrauen widem Güttere vom Stiefft zu Lehenn rürennt anndernn Fürsten und Herschafften zum Schutz und Schirm geben meinem gnedigenn Herrn und seiner fürstlichenn Obrigkeit zu wider und Beschwernus.

Item daß sich etlich des Adels untersteen über und wider meines gnedigenn Herrenn Gebot und Ordnung auf Iren Güttern Juden zu halten.

Item daß Ihe zu Zeitten etlich des Adels inn Irenn Behausungenn des Stiffts Unterthannen zu schetzen vergünstigen und untersteen sich verborgner weyß darunter zu theydingenn, damit Ine theil und Peüt vonn solcher Schatzung würdt.

Item daß Ihe zu Zeyttenn ettlich aus der Ritterschaft sich mit Dinerschaft andern Fürstenn untterwerfen, und wiewohl sie mit Iren Behausungenn und Gütternn im Stiefft sitzen, und damit zum Stiefft gehörenn, nichts deßminder untersteen sie sich, durch Ir Dinerschaft aus des Stifft Obrigkeyt und Gerichtbarkeyt zu ziehenn zu Abbruch und schmelerung derselbenn Obrigkeyt und Gerichtbarkeit.

Item etlich des Adels haben und halttenn Prediger der neuen leer anhengig, halttenns inn Iren Heusern wider die ordnung der Heyligen christlichen Kirchenn, meinem gnedigen Herren und seiner Gnadenn Stiefft zu merklichen Nachtheil und Beschwerde.

Item

Item die des Adels im Stiefft Bamberg gesessenn, unnd die Irn seyenn meines gd. Hrn. Gebotten und Verpotten, So ehe bisweilen von gemeiner nutz wegenn, Land und Leuttenn zu gut gescheen, nit gehorsam, Sonder hanndeln offenntlichen und on Scheu denselben zuwider.

Item etlich des Adels untterfahen sich, uff Ire Hindersessen Steur zu legen, welches doch Innen nit gebürt, Nachdem dasselb ein Regal vor Altter nit herkomenn.

Nro XXIX.

Ausschreiben des Bischofs Veit v. Bamberg wegen des auf acht Jahre von den Landständen bewilligten Umgelds v. J. 1570.

Veit von Gottes gnaden Bischoue zu Bamberg. Unsern gruß, Vesten lieben getreuen, auß was notwendigen dringenden ehehafft vrsachen, daß hieuor durch weilandt den Hochwirdigen Fürsten, nechsten vnsern vorfahren, Bischoff Jorgen, seliger gedechtnus, zehen jeri bewilligt vnn aufferlegt vngelt so sich jungst verschinen Michaelis geendet, zu denen itzt alhie gehaltenen Landtägen, durch das Wirdig vnser Thumbcapitel vnnd vnsers Stieffts Prelaten, Ritterschafft vnd Landtschafft, vff acht jarlang die nechsten nacheinander volgendt Prorogirt vnn erstrecht das ist euch vnuerporgen, Nach dem aber, inn ermelter acht jerigen außgangen vngelts Ordnung, vnter anderm uersehen, auch vnser Thumbcaptel, Prelaten Rittterschafft, vnd Landtschaft, für gut vnnd nothwendig bedacht, das die selb nit allein euch, sonder auch andern vnsers Stieffts zugeschickt werden soll, Also thun wir euch hiemit, einen abdruck, vnter vnsern Secret zufertigen mit gnedigem gesinnen vnnd begern (.die weil solch achtjerig Prorogirt vnnd erstreckt vngelt keinen verzug erleiden.) jr wollet bey euren hintersessen daran sein, das ermelter ordnung nachgangen vnnd gelebt werde, furnemlichen auch die verfügung thun, Das allwegen jnnerhalb acht tag auffs lengst, nacheiner jden Golwochen vnd Quartals von euren neben vnsern, verordenten vngeltern vermög berurter ordnung, mit pflichten beladen, vnsern ober Einnemern alhie oder wan jr das, von jnen angezeiget, des gefallen vngelts, neben gezwiffachten Registern Ordenlich verrechnet, vberantwort vnd zugestelt, vnd damit das nechst künfftig Quartal Lucie, angefangen werde, daran geschicht vns, gemeinem, vnsers Thumbcapitels vnd Stiffts Prelatten Ritterschafft, vnnd Landtschafft, beschluß vnnd bewilligung nach zugefallen, in gnaden damit wir euch genaigt zuerkennen, Datum. jnn vnser Stadt Bamberg am dinstag nach Mathej, den 26. Septembris Anno. rc. 70.

Nro

Nro XXX.

Ausschreiben des Bischofes Joh. Georg v. Bamberg über das von Landständen und Ritterschaft auf 12 Jahre prorogirte Umgeld v. J. 1578.

Johann Georg von Gottes gnaden Erwelter vnd Bestettigter zu Bischoue zu Bamberg. Vnsern grus Veste liebe getrewen, Welchermassen vnnd ausz was vnsers Stiffts notwendigen vrsachen, das hieuor weylant dem hochwirdigen Fürsten, nechstem vnserm vorfarn Bischoff Veiten seliger löblicher gedächtnus bewilligt achtjärig vngelt, so sich nechstuerschinen Exaltationis Crucis geendet, vff jüngstgehaltenem vnserm Rittertag, durch vnser vnd vnsers Stiffts Ritterschaft (so wol auch zuuor von vnser vnd vnsers Stiffts Prelaten vnd Landschafft) noch vff zwölf Jar erstrecket worden, des habt jr euch zuberichten, vnd ausz beyuerwarten vnser derwegen im truck auszgangenen Vngeltsordnungen zu befinden, Vnd ist darauff vnser gnedigs begern, jhr wollet deren, mit genannter vnser Ritterschafft vergleichung vnd beschlus nach, die verordnung thun, das jedes orts vff ewern Schenckstatten, in vnsers Stiffts Obrigkeit gelegen, die seyen lehen oder eygen, einer ausz den ewern, neben einem der vnsern, zu Vngeltern verordent, vnd mit gebürenden Vngeltspflichten, laut auch beyligender vnser abtrück solcher pflicht, in beysein vnser jedes orts Amptleut, (wie wir dann vnsern Amptleuten ein solches von vnsern wegen, neben dir vñ andern vnsers Stiffts Ritterschafft, jedes orts zuuerrichten, beuelch gethon, verpflichtet, vnd dahin gehalten werden, angeregter Vngeltsordnung allerdings getrewlichen nachzukummen, das gebürent vngelt einzunemen, vnd jedes Quartal vnsern Oberungeltern allhie, neben zweyen gleichlautenden Registern zuüberantworten, zuerlegen vnd zubezalen, Das auch kein hinter oder auszstand, wie zuuor geschehen, gestattet, Vñ mit erster rechnung vñ erlegung des vngelts, vff künfftig Quartal Lucie angefangen werde, Daran geschicht vns, gemeiner vnsers Stiffts Ritterschafft beschlus vnd bewilligung nach, zugefallen, hinwider in Gnaden zuerkennen. Datum in vnser Stat Bamberg, am Montag den 20. Octobris, Anno, ꝛc. 78.

Nro XXXI.

Ausschreiben des Bischofs Conrad zu Wirzburg an die Ritterschaft seines Stiftes wegen der Türkenhilfe. 1526.

Wir Conrad rc. Unsern Grus zuvor, lieber getrewer, uns zweyffelt nit, du habst numehr gut wissen, wie der erbfeindt des Cristlichen Namens und glaubens der Türck, disen vergangen Sumer mit grossem gewallt in das königreich Ungarn komen, unnd darjnnen die königlichen wirdt, sampt jrem kriegsvolck ob dreyssigk tausent erschlagen, auch volgend sich in einnemung des yetzgedachten Königreichs vber zugesagten glauben gantz grausam und tyrannisch gehalten, unnd dermassen in dem Cristlichen Plutt gewütet, das er Frawen und man, Jung und alt erwürgt, unnd Nyemants verschonet haben solle. Dieweyl aber dem angezaigtenn Tyrannen, dem Türcken, der Wege in teutsche Lannd zu ziehen ytzund gantz offen, unnd wir von unserm besonndern lieben Herren und Freünden dem Ertzherzogen, Stathalter rc. auch Herrn Wilhellm und Herrn Ludwigen, Hertzogen zu Bayren, die sich nichts anders, dann vberzugs versehen, umb Rettung und Hilff angesucht, wie dann gentzlichen zu vermutten, das er der Türcke den negsten teutsche Lanndt in seinen gewallt zu pringen, sich hochlich, und mit gantzem Ernst understehen werde, Und demnach zu bewegen, wo Jme mit ernst und dermassen in eyl nit begegnet, das er wider zuruck getrieben, und was er erobert, wider jn der Cristen Hand und gewalt pracht werde, das zu besorgen, er jn kurtze Osterreich und Bayern jnnen haben, und volgends mit Heres wafft vber uns ziehen, uns vergewaltigen, und allen seinen Willen mit uns, den unsern Frawen und mannen, on allen widerstandt vben und brauchen werde, dem allem zu empfliehen, und damit wir solchs lasts vberig seyn mögen, haben wir jm pesten fürgenomen, die Grauen, Herrn und gemeine Ritterschaft zu uns und unserm Stifft gehörig zu beschreyben, und wie und welcher gestallt solchem last zu entweichen auch von andern notturfftigen sachen mit jnen zu berathschlagen, damit wir alle, uns neben Churfürsten, Fürsten und Stenden des heiligen reichs, dermassen, als frumen Christen gepürt, und wol ansteht, halten und ertzaigeu, wie wir des von Gott dem Almechtigen belonung erwarten, und hie lob und eher haben wollen, und ist dem allem nach unser gnedigs begern an dich, du wollest vff Mitwochen schierst nach Ursule, den xxj. ditz Monats Octobers zu nacht hie jn unser Stat Würtzpurg erscheynen, und jn mittler zeit darauff gedencken, wie dem schweren last zu begegnen, und wes darin zu thun, und fürzunemen nutz und gut sei, und mit nichten außpleiben, jn Ansehung der unuermeidlichen nott, so dir und uns allen obleyt, Des wollen wir uns gentzlich zu dir versehen, und jn Gnaden wider erkennen, Datum jn unser Statt Würtzpurg vff Donnerstags Burckhardj anno rc. xxvj.

Die Grauen und Herrn.

Wilhelm,
Herman, Graue zu Henneberg.
Graue von Leüchtenberg.
Johanns,
Wolgang, Grauen zo Castell.
Carl Herr zu Lympurg.
Friedrich von Schwartzenberg, Amptl. zu Haßfurt.

Der gemeinen Ritterschafft.

Hans zu Adeltzheim.
Philips von Berlichingen.
Wolff von Berlichingen.
Christoffel zu Berlichingen.
Hans von Bibra, Ritter.
Michel von Bibra zu Gemünden.
Jörg von Bibra zu Irmeltzhausen.
Wilhelm von Bibra zu Bibra.
Lamprecht von Bibra, Amptman zu Raweneck.
Baltatzar von Bastheim zu Bastheim.
Philips von Bernheim, Hoffdiener.
Caspar von Berlingen.
Hans Bacherach zu Balderßheim bei Awe.
Marx Dymar zu Wisenfelt.
Philips Esell zu Altenschönpach.
Jörg, Kilian von Eberstein beym Awerßberg.
Jörg Dymar.
Wolff Fuchs zu Bimbach.
Wilhelm Fuchs zu Breytbach.
Sigmund Fuchs zu Breytbach.
Pauls Fuchs zu Breytbach.
Wolff Fuchs von Schweinshaubten zu Haßfurt.
Cristoff Fuchs zu Schweinshaubten.
Cristoff Fuchs, Ritter, zu Leutzendorff, Amptl. zu Stäffenberg.
Mathern Fuchs zu Wunfurt.
Siluester Forstmeister, Amptl. zur Newenstat.
Valtin Fuchs zu Wisenpron.
Joachim Fuchs.
Bastel Fuchs.
Hans von Giech, Amptl. zu Schlüsselfelt vnd Thüngfeld.
Kuneth von Giech, Amptl. zum Zabelstein.
Heintz von Giech zu Buch.
Georg von Gnotstat zu Rüdenhausen.
Hans von Gnotstat zu Bibergew.
Jörg von Gnotstat doselbst.
Eucharius von Gebsatel, Rack genant zu Vffenheim.
Ott Groß, Amptl. zu Hohenberg an der Wern.
Adam von Grumbach zu Grumbach.

Hans

Hans von Grumbach zu Dettelbach vnd Schwartzach Amptm.
Caspar von Guttenberg, daselbst oder zum steynen Hawß.
Eberhardt Geyer zu Vffenheim.
Ambrosius Geyer, zu Elingenberg, Volckach, vnd Brasseltzheim Amptm.
Sebastian Geyer, Amptm. zu Büthart.
Thoman von Hespurg zu Weyckreßrode.
Adam Hundt zu Weinckheim.
Hans Haberkorn zu karelburg.
Hans von Hartheim zu Hartheim.
Vlrich von Hutten zu Arnstein.
Eßram von Hutten zu Arnstein oder saleck.
Wolff von Heynach zu Hundeltzhausen.
Florian Haberkorn zu Zellingen.
Philips von Hutten.
Lorentz von Hutten.
Jakob von der kere zu Schweickerßhausen.
Martin von der kere.
Anthoni von Kenigßhofen zu Heldungen.
Erhart von Lichtenstein zu Bilmethausen.
Wendel von Lichtenstein zu Stein.
Erhard von Lichtenstein zu Heilgerßdorff.
Valtin von Lichtenstein zum Hoenstein.
Hans von Lichtenstein zum Geyersberg.
Lukas von Lichtenstein zu Heiligenßdorff.
Caspar von Lauffenholz zu Messendorff.
Jörg Marschalck zu Walterßhausen.
Hans von Miltz Amptman zu Walpurg.
Philips von Maspach.
Hans von Maspach zu Wiltpurg.
Jeronimus Marschalck zu Kenigshouen.

Siluester von Schawmberg zu Münstat.
Hans von Schawmberg zu Fülpach.
Eyring von Rottenhan zum Eyringshoue.
Martin von Rottenhan zu Rentweinßdorff.
Hans von Schawmberg zu Trawstat.
Contz von Rosenburg zu Awe.
Hans von Rosenberg, Amptm. zu Röttingen.
Aßmus von Rottenhan zu Fischbach.
Sebastian von Rottenhan, Ritter, Doctor, Hoffmeister rc.
Achatz Ochs von Guntzendorff.
Philips von Riedern.
Carges Rack.
Lorentz von Rosenberg.
Caspar von Reinstein.
Jerg von Rumrod.
Lorentz von Schawmberg zu Schwappach.
Philips Resch zu Schalckfelt.
Steffan Rüd.
Joackim von Stettenberg zu Hohemburg am Mewn.
Zürch von Stetten zu Buchenbach.
Endres vom Sande, Amptm. zu karelburg.
Dauit Truchses.
Werner von Stetten, Amptm. zu Rewburg.
Jörg Schrympff.
Conß Schrympff.
Wilhelm Truchses zu Vnßleüben.
Heintz Truchses zu Wetzhausen, Marschalck.
Balthasar Truchses zu Wetzhausen.
Philips Truchses zu Vnßleüben.
Sebastian Truchses zum Herleßhoue.

Barthelmes Truchses zu Reichmansdorff.
Philips Truchses zu Bomersfelden.
Sigmund Truchses von Balderßheim zu Awe.
Philips Truchses von Balderßheim zu Awe.
Wilhem Truchses zum Herleßhoue.
Bernhard von Thüngen, Amptm. zu Rottenfels.
Joachim von Seckendorff zu Weyssendorf.
Daniel Voyt von Vrsprungen.
Petter Voyt von Mülbach.
Hans von Seckendorff zu Obernzenne.
Marsilius Voyt von Vrspringen.
Wolff von Steinaw zu Ewrbach.
Apel von Seckendorff, Ritter, zu Birckenfels.
Kilian von Weingkhejm.
Sigmundt Voyt von Saltzburg.
Aßmus von Streytberg.
Gotschalck vom Steyn zum Altenstein.
Jörg Schenck zum Roßberg.
Seyfrid vom Stein zu Ostheim.
Lorentz Schenck zum Lichtenstein.
Wolff von Seintzheim.
Kilian von Schleten, Amptm. zu Mürstat.
Cristoffel Zobel, vnd
Sigmund Zobel zu Eibickheim.
Cristoff Zindell.
Balthasar Zindell.
Erhart Zolner.
Karl Zolner, Schulth. zu W.
Steffan Zollner zu Rimpach.
Hans Zollner, Rathe.
Erhart von Wichsenstein, Amptm. zu Bramburgk.
Contz von Wisenfelt.
Philips von Wisenfelt.
Weiprecht Wolfskele.
Heintz von Wechmar, Amptm. zu Fladungen.
Adam von Thüngen zu Burckspnn.
Götz von Thüngen.
Pangratz von Thüngen.
Neytharth von Thüngen.
Caspar von Thüngen.
Petter von Randerßacker.
Joachim Schwegerer.

Nro XXXII.

Ausschreiben eines Landtags nach Bamberg wegen dem Türkeneinfall 1529.

Weygand von gotes gnaden Bischoue zu Bamberg.

Vnnsern gruß vester lieber getrewer, vnns ist vonn Königlicher Wird zu Hungern vnnd Beheym ꝛc. vnnserm besondern lieben herren, ein schreiben zukomenn, darinnen vnns sein Königlich Wird zuuersteen gibt, wie der erbveindt, des heiligen Christlichen glaubenns, der Türck, mit grosser erschrockenlichen, vnd tirrannischer macht, in Osterreich gezogen, vnnd die Stat Wien, an etlichen orten gewaltiglich belegert, Vnnd auch etlich vest darob eingenom-

nommen habenn ſoll, mit weiterm vermelden, wo jme nit zeitlich widerſtanden, das er ſein kopff geſtreckt, dem heiligenn Reich in das hertz zu ziehen vnns darauff vmb eilend hilf vnnd rettung zum höchſten gebettenn, vnnd erſucht, dweyl aber wir in allem dem das zu erretung, vnſers heiligenn Chriſtlichen glaubens vnd namens vnd zu außreitung vnnd Abwendung des Türckenn Tiranniſch fürnemenn dienen möcht, vngeſparrt vnſers ſelbſt leibs vnnd vnſers vermögens gern helffenn vnnd ratenn woltenn, auch vnns des als einn Chriſtlicher Fürſt des heyligenn Reichs ſchuldig ſein erkennen, vnnd aber das eine ſolche ſache, darinn wir dein vnd ander vnſers Stifts vnterhanen vnd verwandten, Rathe vnd hilf auch notturfftig ſind, So iſt an dich vnnſer gütlich beger, du wölleſt dich eygner perſonn zu vnns verfügenn, alſo das du Freytag ſchierſten zu nacht, eygentlich vnd gewißlich, allhye in vnſer Stat Bamberg ſeyeſt anderstags darnach mit vnns neben andern vnſern Prelaten, von der Ritterſchaft, vnnd Lanndtſchaft, wie wir in rettung vnſers heyligenn Chriſtlichenn glaubens, Auch zu fürkomung weytters eindringenns des Türckenn, nach vnſers Stifts vermügenn, Königlicher Wird zu hilff vnd ſtatten komen möchten, zu beratſchlagen, darann thuſtu vnns ſonder angenems wolgefallen.

Vnnd nach dem die ſachenn nit allein Königlicher wird, Sonnder den ganntzen Chriſtlichen glauben vnnd namen, Auch das heilig Reich vnnd Teütſche Nacion berüren, vnnd alſo vns, vnſern Landen vnd Lewtten, Auch dir deinem weib, kindern vnnd andern den deinenn (woe nit ſtatlicher widerſtannt beſchee) nichts gewieſers dann ſterben, vnnd verderben darauff ſteet, So wölleſt, wie wir abermalen gütlich begeren, dich vnnd dein knecht in gutter Rüſtigung vnd gereytſchafft ſchicken, vnnd halten, Alſo das du vff vnnſer weytther ermanen, das vnſers erachtens in wenig tagen, geſcheen wirdet, vnns gerüſt, vnnd, zum ſterckſtenn zuzieheſt, vnnd neben andern den vnſern den heiligen Chriſtlichen glauben vnd namenn, vor des Türcken Thyranniſchen fürnemenn, Retten helfeſt, Das wöllen wir vnns, in betrachtung der vnuermeidlichen nott, zu dem das es auch dein ſelbſt ſach iſt, genntzlich verlaſſenn, Auch in gnadenn damit wir dir geneygt, erkennen, vnnd, in gutem nit vergeſſen, Datum inn vnnſer Stat Bamberg Montags Franciſci. Anno ꝛc. xxix.

Nro XXXIII.

Nro XXXIII.

Türckſen Mandat. Cum Conſenſu R^mi^ Capituli. Mitwoch nach Egidy. 1532.

WJr Weygand von gottes gnaden Biſchoue zu Bamberg, Embieten allenn vnnd yeden, vnnſern vnnd vnnſers Stiffts vndterthanen vnnd verwandten, inn was wirdenn, ſtande oder weſen die ſind, geyſtlich oder weltlich, vnſer gnad vnnd alles gut, lieben getrewen, Nachdem vnnſers heyligen Chriſtlichen Namens vnd glaubens, erbvheindt, vnd veruolger des Creütz Chriſti, der Türck, hyevor viel hochtreffenliche Chriſtenliche Keyſerthumb, Künigreich, Fürſtenthumb, Lande vnd lewte, nit allein mit zeytlicher regierung, mit dem ſchwert vnnd der thatte, vnter ſeynen Tyranniſchen gewalt vnd ſchwere vnmenſchliche dienſtbarkeit, bracht vnnd genöttigt, Sonnder auch, das, das aller erſchrocklichſt, erbermlichſt vnzd gröſt iſt, dieſelben Chriſtlichen menſchen, von dem götlichen geſetze, vnnſers heiligen Chriſtlichen ſeligmachenden glaubens, zu ſeyner vnordenlichen Sect gedungen, Darinne auch für vnd für nit gefeyert, byß er den fueß ſeyner Tyranney kurz verruckter jarnn, um das Chriſtlich Künigreich Hungern, vnnd das Ertzhertzogthumb Oſterreich, byß an vnnd für Wyen auch geſatzt, vnd an denſelben orthen, an dem Chriſtlichen plute, wie zuuor an andern ennden, mit zerhawung vnnd erwürgung bayderley Manns vnnd weibs perſonen, jung vnnd Alt, Ja auch mit nit verſchonung der jungen kinder, Auch vff das aller grauſameſt, vnd erſchrockenlichſt gewuetet, Alſo das ſich keyns andern zuuerſehen, innmaſſen ſich dann im werk ereugent, wann das ſeyn Tyranniſch fürnemen, enntlichen darauff gerichtet, die ganzen Chriſtenheyt zuuerfolgen, Vnder ſich, ſeyn Sect, vnd vnmenſchliche dynſtbarkeyt zu dringen, vnd den heyligen Chriſtlichen glauben (ſouil an ime were) gern gentzlichen auszudilgenn, Daſſelb ſeyn fürnemen auch, wo dem durch verleyhung Götlicher gnaden, vnnd treffentlichen widerſtandt nit fürkomen, Numaln inn das heylig Römiſch Reich, zu ſtrecken, Darauß vnd vnnermeidlicher höchſter not, Römiſche Keyſerliche vnnd Küngliche Maiaſtaten, vnnſer aller gnedigſte herrn, Auch Churfürſten, Fürſten, vnnd gemeyne Stennde des heyligen Reichs, verurſacht, Sich vff nechſtem keyſerlichem zu Augſpurg gehaltem Reichstage, einer eylenden hilff, zu widerſtande berürts hocherſchrocklichen des Tyranniſchen Türcken fürnemens, zu entſchlieſſen, damit derſelb fürkommenn, vnnd das Chriſtennlich plütte vor ſolcher Tyranney beſchützet vnnd verhüttet werden möchte.

Dieweil nun, gedachter veruolger des Creütz Chriſti, vnnd gemeyner Cheiſtenheit abermalen, mit einem treffentlichen höre vnd gewalt, außgezogen, in meynung ſeyn Tyranney weiter außzugieſſen, vnnd ganze Teütſchenation, wie obſtet, inn ſeyn Tyranniſche dynſtbarkeyt zubringen, vnd alſo für vnd für von eynem zu dem andern, ohn aufhörn zutrachten,

vnd

vnnd nit weniger, dann obbestimbte Christliche Keyserthumb, Künigreich, Fürstenthumb, Lannde vnnd lewt, met gewalt, zubekriegen, Manns vnnd weybs personen, Jung vnnd Alt, wie vormals, erbermlich zu erwürgen vnd weckzufüren, Schloß, Stette, Flecken, vnd Dörffer einzunemen, zuplündern, zuschlayffen, oder dergestalt zu besetzen, vnnd zu beuestigenn, das er seyn Tyrannisch fürnemen dest stattlicher volenden möchte, Wie er dann als wir bericht, damit im werk, abermals, etliche Schlos, vnd Stette, erobert, verprennt, geschleyft, die Christenmenschen Jung vnnd Alt, erwürgt, auch zum theyl weckgefürt, vnd alaereyt, die Österreichische Land auch angegriffen haben soll, Hat auß solcher augenscheinlichen vnuermeidlichen not, eruolgt, Das vff gegenwertigem Reichstag zu Regennßburg beschlossenn, berürte eylennde beharrlige hilff, zulaysten, vnd in würkliche volziehung zubringen, Als wir dann, vnser angebürnus zu Roß vnnd fueß, zu widerstand desselben Türcken, abgefertigt haben.

So aber zu vnderhaltung desselben vnnsers angebürenden kriegsvolks, ein merklicher vnnd solcher costenn gehört, der in vunser vnnd vnnsers StiefftsCamern, vermügen nit, vnnd aber, dieses ein sach vnd werck, Das nicht hochgedachter Römischen Keyserlicher vnd Künglicher Maiestaten vnser allergnedigsten herrn, Auch keynes Churfürsten oder Fürsten thuens alleyn, Sonder in gemeyn ein yede Christliche person, in was wirden, stande, oder weien die sey, Reich oder arm, Jung oder Alt, belangt, vnnd darinn gar keyn sonnderung oder vnderscheid, Auch vns, vnserm Lande vnd Lewten, Ewch, ewern Weyb vnd kinden, yhe nutzlicher vnd besser dem Türcken in einem andern lande, mit geringem costenn, helfen widerstandt zethun, wann in aygem vatterlande (wie zuuor andern Christlichen menschen begegent, Dauor vnns der almechtig gnediglichen verhüten wölle) So jhemerlichen ellendiglichen vnd erberblichen zusterben, zuuerderben, vmb Weyb, kynnd, leyb vnd gut zu kommen.

Demnach vnnd auß diesenn vnuermeydlichen hochbeweglichen vrsachen, haben wir vnns mit den wirdigen, vnnsernn lieben andechtigen vnnd getrewen, Keymern von Streytberg Dechant, vnd Capittel gemeynglich, vnnsers Thumbstiiffts entschlossen (wiewol vnns, vnnsern vnnd vnnsers Stiiffts vnderthanen zu gnadenn, nichts liebers, dann das, dass vmbgang werden möchte) Eyn Auflage, hilff, vnnd stewr, vff alle vnnd yede, vnnser vnnd vnnsers Stiffts vnderthanne vnnd verwandte, Auch vnnsers Thumbcapittels, Dergleichenn Prelatten, Preletin, vnd anderer Closter, Geystlichkeyt, vnd gefreytten, Auch deren des Adells, Auch Spital, Stette, Dörffer, Weyler vnnd ander, vnnser vnderthannen, hindersessen vnnd lewtte, fürzunemen, Setzen vnd ordnen auch dieselben Anlage, hielff vnd stewer, mitt ratte vnd bewilligung, benannts vnnsers Thumbcapittels, hiemit vnd inn crafft ditz briefs, wie hernachuolgt vnnd also.

Erst=

Erstlichen das alle bemelte vnnser vnnd vnnsers Stieffts vnderthane vnnd verwandte, Auch vnnsers Thumbcapittels, dergleichenn, Prälattenn, Prelettinn, anderer Closter, Geystlichkeit, vnnd gefreythenn, auch deren vom Adel, Spital, Stete, Vnnd anderer vnnser vnderthanen hindersessen vnnd verwandte, ein jeder, oder jede person, so ir eygen vermügen vnnd dreysig guldeinn oder darunnter wert hat, einen halben guldein gebenn.

Welche nun vber dreyssig guldein wert habenn, die alle vnnd jede, sollenn, vber vnnd zu entrichttung des halben guldein, von den ersten dreyssig guldeinn, furter, allwegenn von sechtzig guldein, einenn guldein, vnnd also den Sechzigsten pfening ires vermügens, geben von minder oder mere sein anzalle.

Item Wes Erber Witfrauen, oder Junckfrauen vom Adell in vnsernn Steten hewßlichen wonen, Deren jede solle von Dreyssig guldein ires einkomens, einen guldein gebenn.

Item es sollen auch alle ledige Person so mit aygem einkomen oder gutten nit versehen vnnd des heiligenn hochwirdigenn Sacraments teylhaftig, die seyenn Söne, Dochter, oder Ehaltten, jedes einen zwölffer, oder zwelff pfening geben.

Item Alle Spital, vnnd Selheuser, in vnnserm Stifft, sollen von irem jerlichenn einkomen vnnd nützungenn, ye vonn Fönffundzweintzig guldein einen guldein gebenn, vonn minder oder mer sein anzalle.

Item es solle auch, ein jdes Schwesterhaus, einen halbenn guldein, gebenn, für alle darinne, wonennende personen, so nit aygene vnbewegliche güter haben.

Item Es sollen auch vnnsere hoffdiener, Auch Amptlewt, Castner, Vögt, Landtknecht, Auch vnsers Thumbcapittels, Prelatten, Preletin, noch annderer geystlichen diener, Auch andere so sonsten gefreyet, vnnd aygen gueter haben, inn dieser anlage nit gefreyet sein, Sonnder mit gehalttenn werden, wie hyeobenn dauon gesagt, Also, welcher dreyssig guldein oder daruntter werth, das er alßdann dauon einenn halben guldein gebe, dergleichen vonn Sechtzig einen guldein, vnnd demnach vonn minder oder mer sein anzalle.

Welche aber mit aigenn guttern nit versehenn, sonder allein dinstbesoldung habenn, mit denenn sol es wie mit andern Ehaltten gehalttenn werden.

Vnnd

Vnnd alß vff vorgedachtem Keyserlichem zu Augspurg geleystem Reichßtage, nebenn angeregtter bewilligter hilf, beschlossen, wo eynicher Stannde, inn volkumener leystung seiner angeburnus derselben hielff vngehorsam erscheinenn, Das derselbe vmb den halbtheyle, als vil er angeschlagenn, gestrafft, Vnnd der Keyserlich Fiscal, auf die anzale so jme zuschicken gebürt vnd yetzgemelte penne noch halb als viel, vnnachleßigen gegen den Vngehorsamen procedirn soll, Vnd also auß diesen, dergleichen obangezeygten vrsachen, des vor augen schwebenden hoch obliegenden lastes, die zeyt bestimbtter vnser anlage, hielff vnnd stewr, keynen vertzuge erleyden will kan, oder mage, wie meniglich zubedenncken.

So setzen vnnd orden wir hyemit weytter, vnd wöllen, Das alle solliche anlagenn hielff vnd stewer entlich vnd gewißlichen, bezalt werden solle, Nemlichen den halbentheyl Michaelis, Also das derselbe gewißlich, vff den abent Michaelis, vnd der ander halbtheil, darnach vff Sant Andres tag, bedes schirsten einbracht sey, vnnd den darzu verordenten steurmeystern, vff solche zwu zeit, an gutter grober Muntz vberantwort, Doch soll der chalten vnnd ander ledigenn person anlage, itzo alßpaldenn zu der erstenn frist vnnd vor Michaelis entricht vnnd vergnugt werdenn.

Haben darumb allen vnd jglichen vnsern Pflegern Ambtleutten Castnern vnd Vogten ernstlichen beuelch gethun, das sie alle vnser vnd der vnnsern vnnderthanne, verwandte vnnd hindersessen, Inmassen die hierinne benant sind, jnen ampts halben beuolhen, vnd jnn ir jedes ampt seßhafft, dise anlage vnnd steuwr, vffs fürderlichst vrkundenn, vnnd sie alle darauff von vnsern wegen, erfordern, das sich ein jeder vff diezeit so sie jnen benant, zu jnen fugen, vnd sich selbs jres vermugens halben, an ligenden, vnd farendenn guetern, darein Parschafft, Cleinot, vnnd Silbergeschir gezogenn, bey jrem ayde, so einem jedenn fürgehaltten werdenn soll, auch verhüttung nachbemeltter straff, achtenn vnnd anschlagen, vnnd alßdann vonn demselben jrem vermugen, ligendee vnd obgemelter varender guter, durchauß, die anlage obbestimbter gestalt, vnd zeyt, onn verzug reichenn vnnd bezallen, vnnd jnenn an vnnser Stat vberantworten, auch in demselben keinner vff den andern wartten, damit wir angeregt vnser geburend krigßuolck, on vnser vnnd eurn ferrern nachteil vnnd schaden, erhalten mugen.

Ob auch etlich jr gut, vnnd vermugen im anschlag, geuerlich, geringer, dann es wol wert, darlegen wurden, so behalten wir vnns vnnd andern jren herrschafften, beuor, derselben gutter, von des gebrauchten geuerds wegen, wider jre ayde geschehen gegen bezalung gedachter suma anzunemen vnd einzuziehen, oder des andern an vnser stat, zugestatten vnd zuuergonnen.

Es solle sich auch dise anlage auf alle vnd jede vnser vnd vnsers Thumcapitels Stet, Merckt, Dorffer vnd höff, vnd die sondern person vnd inwoner derselben auch als obuerleibt aller Prelaten, Preletin, vnnd aller ander vnser geistlichkeit, deren des Adels, so in vnsers Stiffts hohen obrigkait seßhafft, auch Spital, vnd ander vnnser vntertḣanen, leutte, erstrecken.

Vnnd wie hoch sich ein jeder in seinem vermügen acht vnd anschlecht, vnd was sein suma dieser anlage vnd steur trifft, das alles soll durch vnnser Pfleger, Amptleut Castner vnnd Vögt, von flecken zuflecken, namen vnnd zunamen, aygentlich vnnd gruntlich, beschryben, vnns des regißter zum fuderlichsten zugeschickt, vnd das gelt darauff, zu bestimmter frist, vonn vnsern wegen eingefordert, empfangen, vnnd furtter an vnser stat, vnsern vnnd vnsers Thumbcapitels darzu verordentten beuelhabern vberantwort, vnd berechent werden, auff das kein seumbnus erschein, Gebitten darumb, euch allen vnd jedem inn sonnderheit hiemit ernstlichen, bey euren pflichtten, auch vnser straff vnnd vngenade, jr wollet euch in dem allem gutwillig vnnd gehorsamlich halten, zu bezalung vnuerzogentlich schicken, vnd vor schaden verhütten, als wir vnß zu einem jglichen, gentzlichen verlassen, das auch in gnaden erkennen, vnnd wollen vnns sonderlich versehen, ewer jeder werde hierinne, zuforderst gemeiner Christenheit, merckliche, vnuermeidennliche grosse not, vnd dabey bedencken, das es als obstet eynes jeden selbsten sach mit ist, Wo auch dem Tiranniſchenn Türcken, nit also widerstandt geschee, das seinn erschrockenlich, grausam, vnmenschlich wuettent vbung, domit bißhero, die Christlichen Lande vnd menschen, gequelet vnd gepeynigt worden, in kurtzer zeit, an vns vnd euch auch reychen wurde, welchs aber der almechtig Gott durch sein göttliche almechtigkeyt vnnd genade, gnediglich verhüten wölle, Geben in vnnser Stat Bamberg, vntter vnnserm fürgedrucktem Secret am Mitwochen nach Sannt Egidien tag Anno rc xxxij.

Nro XXXIV.

Ausschreiben an die Ritterschaft in Bamberg wegen der Türkensteuer de 1532.

Weygand von Gottes genaden, Bischoue zu Bamberg.

Vnnsernn grus Vester Liber getrewer, Wir gebenn dir zuerkhenenn, das wir vnns mit dem wirdigenn vnnserm Thumbcapittel, entschlossenn zu vntterhalttung vnnsers kriegßuolcks, so wir zu dem zueg, wider vnnsers heiligen Christlichen namens, vnnd glaubens erbvheindt, den Türckenn geschickt, vnd verordnet, ein aufflag hilff vnd steuer, furzunemen

nemen, haben auch dieselb aufflag hilff vnd steuer, gesatzt vnnd geordnet, vnnd vntter anderm, das alle vnsere vnd vnsers Stiefftts vnderthane, vnd verwante, auch bemelts, vnnsers Thumbcapitels, dergleichen Prelatenn, Preletin ander Closter, Geystligkeyt, vnnd gefreyttenn, auch derenn des Adells, Spital, Stette, vnnd ander vnser vnterthanen, hintersessen vnd leüt, ein jeder oder jede person, so jr aygen vermugenn, vnnd dreissig guldein, oder darunter werth hat, einen halben guldein geben, Welche nun vber dreissig guldein werth haben, die alle vnd jede, sollen, vber, vnd zuentrichtung deß halben guldein, von den ersten Dreissig guldein, furtter allwegen, vonn Sechtzig guldein, einen guldein, vnd also vber den halben guldein den Sechtzigsten pfening jres vermugens geben, von minder oder mer sein anzale.

Item Es sollen auch alle ledige Personenn, so mit aygem einkummenn oder guttern nit versehen, vnd deß heiligen hochwirdigen Sacraments, theylhaftig, die seyen Sone, Tochter, oder Ehalten, jedes einen zwölffer oder zwelff pfening gebenn.

Wir haben auch vnnsern Ambtleuten beuelhe gethun, vff welchen Tage sie deine hinttersessen vnnd arm leütt, fur sich bescheiden, denselben tag dir davor anzuzeigen, vnd dich zu solcher anlage dabey zu sein, oder jemandt von deinetwegen darzu zuschicken, zuerfordern, vnd nachmaln die anlage vermöge vnsers schreibens, in deiner oder deines geschickhten, gegenwart furzunemenn.

Ist darumb vnnser gutlich beger, du wollest bey allen und jeden deinen hintersessen, vnnd verwanten so inn vnserm Stiefft vnd Fürstenthumb vnd desselben hohen gerichtbarkeit, seßhaft vnd begriffen sind, verfüegen so sie vonn vnnsern Amptleüten gefordert werdenn, das sie vff dasselbig erfordern bey jnen erscheinen, sich nebenn andern, belegen lassenn, vnnd jre geburende anlag, zu bestimbten Fristen, entrichten und bezalen, Daran geschicht zur pilligkeit, vnser wohlgefallen in genaden gegen dir zu erkennen, vnnd wiewol wir vnns deß also, gentzlichen verlassen, gewarten wir doch deiner schrifftlichen antwort hiebey. Datum in vnnser Stat Bamberg Am Freytag nach Egidy Anno rc xxxij.

Nro XXXV.

B. Konrad verbiethet allen Grafen, Herrn, Rittern und Knechten, und sonst allen seinen Unterthanen, fremden Ruhestörern Vorschub zu leisten. 1529.

Wir Conrad ꝛc. entbietten allen vnd yden vnnsern vnd vnsers Stiffts Grauen Herren, Rittern vnd knechten, Amtleuthen, Kellern, Vogten, Zentgrauen vnd dienern, euch sunst allen vnd yden vnsern Underthanen vnd Verwanthen vnsern freuntlichen günstigen grus, gnad vnd alles gut zuuor, hoch vnd wolgeborne, Edle gestrenge, veste liebe getreue, Vns ist ytzundt glaublich fürkomen, wie etwa vill gewerbe zu Roff vnd fues vorhanden sein, aber noch nit lauther ausgedrückt oder gemeldet, wohin oder wider wen die gepraucht werden sollen, dieweyl wir dann bedencken, wo dieselbige gewerbe an euer einen oder mer gelanget hetten, oder noch gelangen würden vnd wider einigen Reichsstannde oder verwanthen des heyligen Reichs ordnungen vnd abschiden auch dem ausgekündten kayserl. Landtfrieden zu entgegen fürgenomen vnd gepraucht werden sollten, das solchs (wo jr euch darein begeben hettet) Euch nit zu geringen Vngnaden, nachteyl und beschwerden reichen würde, haben wir euch alle samptlich vnd sonderlich hiemit gnediger Meynung zu erjnnern nit vnderlassen wollen, euer ieden in crafft der berürten Reichsordnuug abschiede vnd Landtfrieden hiemit ernstlich ersuchent vnd begerende, das sich euer keiner jnn aynig gewerbe oder zug, so der ytztgenannten des heyligen Reichsordnung abschieden vnd auffgerichten Landtfrieden zuwider vnd entgegen ist, begeben vmb oder an solde bestellen, noch sunst in aynig weyß geprauchen lassen wollen, die pene vnd Straff in gemelte Reychsordnung, abschieden vnd Landtfrieden begriffen, zu vermeyden, dann wir ye vngerne sehen, das euer einem oder mer derwegen ainig nachtayl oder Schaden zustehen sollte, sonder wollten vns versehen, jr euch hierin der gepür vnd euch selbst zu guttem dergestalt halten vnd erweysen werdet, damit Jr derselbigen Straff vnd pene entladen vnd vbrig seyn mocht Geben vnter vnserm zuruck aufgedruckten Sekret auff Mitwochen nach Laurenty Anno ꝛc. 29.

Nro XXXVI.

Kayser Carls V. Declaration vnd Satzung wider das Rotweylsch Hof: vnd andere Gericht dem Stifft Wirzburg in Anno 1532. Den 9. Julij gegeben.

Wir Karl der funfft, von Gottes genaden, Römischer Kayser zu allen zeiten Mehrer deß Reichs zu Germanien, zue Castilien, Arragon, Leon, baider Sicilien, Iherusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Nauarra, Granaten, Toleten, Valentz, Gallicien, Mayorita, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algetziren, Gibraltar, der Canarischen vnd Indianischen Insulen vnd der Terræ firmæ, deß Oceanischen Meers etc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zue Lottrickh, zue Brabandt, zue Steyer, zue Kernten, zue Crain, zue Limburg, zue Lützenburg, zue Geldern, zue Calabrien, zue Athen, zu Oeopatrien, vnd Wirtenberg etc. Graff zue Habspurg, zue Flandern, zue Tirol, zue Gortz, zue Barcinon, zue Arthois, zue Burgunt etc. Pfalzgraff zue Hennigaw, zue Holland, zue Seelandt, zue Phierdt, zue Kiburg, zue Namur, zue Rosilion, zue Ceritania ünnd zue Zutphen, Landgraff in Elsas, Marggraff zue Burgaw, zue Oristani, zue Gociani, vnd deß H. Römischen Reichs Fürst zue Schwaben, Cathalonia, Asturia, Herr zu Frißlandt, auff der Windischeu Marck, zue Portenaw, zue Biscay, zue Molin, zue Salins, zue Tripoli, vnd Mecheln etc. Bekennen für vnns vnd vnsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brieff vnd thuen kund allermenniglich, das vns der Ehrwürdig Conradt, Bischoff zue Würtzburg unser Fürst, Rath vnd lieber Andächtiger fürbringen lassen, wiewol von vnsern Vorfahren am Reich Römischen Kaysern, Königen, vnd uns, die Bischoff zue Würtzburg, so jederzeit regieren, auch Er vnd seine Nachkommen, Stifft vnd Herzogthumb zu Francken vnder anderm Löblich gefreyet, vnd mit genaden fürsehen weren, daß Niemandts derselbigen angehörigen Graven, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, Mann, Diener, Stette, Lent, vnd vntersessen, Geistlich vnd Weltlich, Gemainclich oder besonder, noch ihre Haab vnd Güter vmb keinerley sachen groß oder klein, wie das genent werden möge, Für keinen andern Weltlichen Richter, wie die gehaissen noch für vns selbst, noch vnsere nachkommen am Reich, noch vnsere Hoffgericht, dann allein für einen Bischoff zu Würtzburg, der dann je zu zeiten, sie ziehen, beklagen oder Laden solle, es wäre dann, daß den Klägern wider recht deß berürten Stiffts gewonheit, daß recht verzogen oder versaget würde, oder daß wir oder vnsere Nachkommen am Reich von vnser vnd deß Reichs wegen gegen ihnen gemeinclich oder besonder ychts zuschaffen oder zu fordern hetten oder gewünnen, Daß wir oder vnser Nackkommen alsdann, sie für vns oder unser Hoffgericht Laden, vnd beklagen möchten, So sollen doch vber und wider obberürte Freyheiten

 vnd

vnd begnadgung ihme vnd seinem Stifft, wie obstehet gegeben, vnser vnd deß Reichs Hoffrichter und beysitzer vnsers Keyserlichen Hoffgerichts zue Rodtweyl, sein vnd seines Stiffts vnnd Hertzogthumbs zue Francken angehörige Graffen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, Manne, Diener, Stätt, Leuth vnd vnterseßen je zuzeiten vielleicht in ansehuug vnnd von wegen einer Freyheit, begnadung, Confirmation, oder bestettung, so dieselben Hoffrichter vnd beysitzer von vns erworben vnd außgebracht hetten, Für sich vnnd gemelt vnser Hoffgericht zue ziehen, zue Laden vnd zue Citiren, vnderstehen, vnd auff seiner Andacht nach vermüg obberürter vnserer Vorfahren am Reich, vnnd vnser Freyheiten abforderung, dieselden fürgehaischen Persohnen vnd sonderlich in sachen Injurien, Schmähe, gewaltsame, vnd dergleichen betreffend, von jhnen Hoffrichter vnd Beysitzer nit remittirt oder gewisen, Sonder also wider die procedirt fürgenommen vnd gehandelt werden, daß dann ihme seinem Stifft vnnd Hertzogthumb zu Francken vnd deroselbigen angehörigen vnnd Vnterthanen zu merklichem abbruch vnd Verletzung obberürter Freyheiten, auch schaden vnd Nachtheil raiche, Vnd vns darauff demütiglich angeruffen vnd gebetten, jhne von seinen Stifft, wider solch vnser vnd vnserer Vorfahren Freyheiten dermassen nit beschweren zulassen, Sondern bey denselbigen gnediglich zuhand haben, daß haben wir angesehen solch sein demütig: zimliche bit, vnd die getreuen vnnd nützlichen Dienst, so Er vnnd dem H. Reich bißhero gethan hat vnd hinfuhro wol thun mag vnd soll. Vnd darumb auß den oberzehlten vnd anderen trefflichen Vrsachen vns darzu bewegend, mit wolbedachtem muth, gutem Raht, vnd rechter wissen, als Römischer Keyser declarirt, erklärt, gsatzt vnd geordnet haben, declariren, erklären, setzen, ordnen, vnd thun das alles hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht vollkommenheit, in Krafft dieses Brieffs, vnd mainen vnd wollen, daß nun hinfuro die gemelten Freyheiten vnd begnadungen, damit vnser Vorfahren am Reich vnd wir deß gedachten Bischoffen Conraden vorforderen den Stifft Würtzburg, Hertzogthumb zu Francken, vnd ihnen gnädiglich begabt vnd fürsehen, in allen sachen vnd feilen, wie die in sich halten vnd außweisen in würden vnd kräfften bleiben, sich der gebrauchen vnnd geniessen, vnd derselbigen einig Freyheiten oder begnadungen so wir vnsern Hoffrichtern, Beysitzern, vnd den von Rotweil geben haben, in waß Form, Maß oder gestalt daß jmmer beschehen were oder sein möchte, in kainerley sachen, nichts benehmen, abbitten oder ainigen Nachtheyl oder verletzung geben, sonder alle Schmähe, Iniurien vnnd gewaltsame sachen nit weniger, dann andere auff gemeltes Bischoffs oder seiner Nachkommen nach vermüg ihrer Freyheiten abfordern an sie remittirt vnd gewisen werden, und ferner oder weiter in denselbigen gedachter Hoffrichter oder beysitzer nichts handlen oder procedirn, noch fürnehmen sollen, oder mügen in kein weiß noch weg. Ob aber hierüber auff deß gemelten Bischoffs oder seiner Nachkommen abforderung der obberürten sachen, eine oder mehr von dem gedachten Hoffrichter vnd Beysitzern nit gewisen vnnd remittirt, vnd durch sie in derselbigen darüber jetzt gehandelt, geurtheilt, deacht, vnd

proce-

procedirt würde so wollen wir doch, daß solches alles, der obbestimmten vnser Vorfahren vnd vnser Freyheiten dem Stifft Würtzburg vnnd Hertzogthumb zu Francken wie obstehet gegeben, kein Abbruch oder verletzung, noch den Persohnen, darwider also gehandelt vnd procedirt würd, weder an jhren Ehren, leiben, haben, oder Güttern, keinen schaden, schmähe oder nachtheyl bringen oder geberen, sonder, daß alles gantz Krafftloß, vntauglich vnd nichtig sein oder heissen solle, dann wir daß alles vnd jedes, jetzt, alßdann, vnd dann als jetzund von obestimbter vnserer Käyßerlichen macht vollkommenheit, eigener bewegnuß vnd rechter wissen, vntauglich erkennen, auffheben vnd vernichten, in Krafft diß Brieffs. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden vnser vnd des H. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Landvogten, Vitztomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Schultheyssen, Hoffrichtern, Richtern, Schöpffen, Vrtheilsprechern, vnd sonderlich Hoffrichtern vnd Beysitzern, vnsers Hoffgerichts zu Rotweil, auch andern Hoff vnd Landgerichten, Burgermeistern, Räthen, Burgern, Gemainden vnd sonst allen andern vnsern vnd deß Reichs Vnterthanen vnd getreuen, in waß würden Standts oder wesens die sein, Ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff, vnd wollen daß sie den gemeldten vnsern Fürsten vnnd sein Nachkommen Bischoffe, dem Stifft Würtzburg vnnd Hertzogthumb zu Francken an den obgedachten vnserer Vorfahren vnnd vnsern Freyheiten vnd begnadungen, auch dieser vnserer Declaration, erklärung, vnd Satzung wie oblaut nit hindern noch jrren, Sonder jhne, seine Nachkommen vnd Stifft der gerüeblich gebrauchen, geniessen, vnd gentzlichen dabey bleiben lassen, vnd darwidern nit dringen, bekümmern oder beschweren, noch deß jemands andern zuthuen gestatten, in keine weiß, als lieb einem jeglichen sey, vnser vnd deß Reichs schwere Vngenad vnd Straff, vnd darzu ein Penn Nemblich Hundert Marck Löttigs Goldts zuvermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwider thete, vns halb in vnser vnd deß Reichs Cammer: vnd den andern halben theyl den obgedachtem vnserm Fürsten, seinen Nachkommen, Bischoffen vnd Stifft Würtzburg, auch Hertzogthumb zu Francken, vnablässig zu bezahlen, verfallen sein solle, Mit Vhrkund diß Briffs, besiegelt mit vnserm Kaißerlichen anhangenden Insigel, Geben in vnser, vnd deß H. Reichs Stadt Regenspurg am neundten tag deß Monats Julij nach Christi vnsers lieben HErrn Geburt Fünffzehenhundert vnd im Zweyvnddreyßigsten, vnsers Kaisserthumbs im zwölfften vnd vnserer Reich im Siebenzehenden Jahren.

Carolus

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiestatis proprium.

I. Obernburgen.

Sigillum appendens.

Nro

Nro XXXVII.

Kayser Carls deß Fünfften, Confirmation, Carls deß Vierdten Concession, &c. dem Stifft Wirtzburg zustendig. den 28. July. Anno 1545.

Wir Karll, der Fünffte, von Gottes Genaden, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten, Mehrer deß Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, bayder Sicilien, Iherusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Valentz, Gallicien, Maiorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der Canarischen, und Indianischen Insulen, vnnd der Terræ firmæ, deß Oceanischen Meers, ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lotterigk, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kherndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, vnd zu Wirtemberg, ꝛc. Grave zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, zu Parcinon, zu Arthois, zu Burgundi, Pfaltzgrave zu Henigaw, zu Hollandt, zu Seelandt, zu Phierdt, zu Kyburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritania, vnnd zu Zutphen, Landgrave in Elsaß, Marggrave zu Burgaw, zu Oristani, zu Gociani, vnnd deß heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Cathalonia, Asturia, ꝛc. Herr in Frießland, auff der Windischen Marck, zu Portenaw, zu Biscaia, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli vnnd zu Mecheln, ꝛc. // Bekennen offentlich mit diesem Brieve, vnd thuen kundt allermenniglich, das der Ehrwürdig Melchior Bischove zu Würtzburg, vnser Fürst vnnd lieber Andächtiger für vns kommen, vnnd hat vns in glaubwürdigem schein fürgebracht, zwen Freyheitbrieve, dero ainen von weillend Kaiser Karln dem vierdten, vnserm Vorfaren löblicher gedächtnus der zeit, als Er noch in Königlichen Würden gewest, über sein vnnd seines Stiffts Landgericht des Hertzogthumbs zu Franckhen außgangen, vnnd der ander betreffendt den Schutz vnd Schirm, über das Gottshauß Ebrach, so wir erstlich in eingang vnserer Römischen Königelichen Regierung, auff vnserm erst gehaltenen Reichstag allhie zu Wormbs im Fünfftzehenhundert, vnnd ain vnnd zwaintzigisten Jahr, ihme, seinem Nachkommen, vnd dem Stifft zu Würtzburg vnwiderruflich zugestelt, vnd volgents widerumb im Fünfftzehenhundert, vnd zway vnd dreissigisten Jahr, als Römischer gekrönter Kaiser, von neuem Confirmiert vnnd bestet haben, welche zwen Freyheitbrieff von Kaiser Karl dem vierdten, vnd vns, auff vorberüertem vnserm ersten Reichstag gegeben, nach einander von Wort zu Wort also lautendt. // Wir Karll IV. von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen zeiten Mehrer deß Reichs, vnnd Khönig zu Beheim, Bekhennen vnnd thun khundt offentlich mit diesem brieve allen den, die jné sehen oder hören lesen, wann das Landtgericht zu Franckhen von alter heer gewesen ist, deß

Bistumbs

Bistumbs zu Wirtzburg, von des Hertzogsthumbs wegen zu Franckhen, das zu demselben Bistumb gehört, vnd von alter heer gehört hat, so mag von Rechtswegen niemandt nochen solle richten, mit der Echte in dem Hertzogthumb vnd dem Landgericht zu Franckhen, dann ain Bischoue zu Wirtzburg, der allein da Landrichter ist, vnnd sollen auch vor demselben Landrichter zu recht stehen, alle Herren, Grauen, Freien, vnd auch deß Reichs Dienstleuthe, vnnd Stetleuthe, vnnd auch alle andere Leuthe baide Edel vnd Vnedel, wie sie namen haben, die in diesem vorgenannten Hertzogthumb vnnd Landgericht zu Franckhen gesessen sein, Es solle auch in dem vorgenannten Hertzogthumb vnnd Landtgericht zu Franckhen kein ander Landtgericht sein, auch solle kein ander Landtgericht in dem vorgenannten Herzogthumb vnnd Landtgericht zu Franckhen richten, wann kain Landgericht in das ander richten solle, von rechtswegen, Was auch Privilegia, Handtvesten, oder brieue, welcherley die sein, auch von wem, Auch ob sie von des Römischen Reichs wegen geben weren, oder noch geben würden, wider das vorgenannt Landtgericht zu Franckhen, und wider die vor: vnd nachgeschrieben Stuckh vnd Articul, miteinander oder besunder, vnd was dawider, auch gewonnheit, vnnd von gewonlicher haltung bißher gehalten were, oder noch gehalten wurde, das solle alles kein Macht oder Crafft haben, vnnd dem vorgenannten Stifft zu Wirtzburg vnnd seinem vorgeschriben Landtgericht, vnd auch diesen nachgeschriben Artikul, vnschedlich sein, vnnd kain hindersal oder schaden bringen, on alles geuerde, Was auch wider das vorgenannt Landtgericht zu Franckhen, vnd diese nackgeschribene Articul geschehen were, oder noch würde, hat weder Crafft, noch Macht, von rechtswegen, vnnd als vorgeschriben steet, das ein Bischoue zu Wirtzburg allein Landtrichter ist, in dem Hertzogthumb vnnd Landtgericht zu Franckhen, darumb so solle vnd mag auch niemandts des vorgenandten Stiffts zu Würtzburg Grauen, Freien, Ritter, Knecht, Mann, Diener, Stett, Leuth, vnd vndersessen, Geistlich vnd Weltlich, gemaingelich oder besonder, noch jre Haab oder güeter, vmb keinerley sachen, groß, oder klein, wie die genannt ist, für keinen andern weltlichen Richter, wie der geheissen sey, noch für vns selbst, noch vnser nachkommen an dem Reichs Hofgericht, dann allein für ein Bischove zu Wirtzburg, der dann je zu zeitten ist, auff keinem weltlichen Gericht beklagen vnd laden, Es were dann, daß den Clegern wider recht, vnnd des egenannten Stiffts gewonheit das recht verzogen, oder versagt wurde, oder ob wir oder vnser Nachkom̃en an dem Reich, von vnser vnd deß Reichs wegen, zu jnen gemeiniglich oder besonder, ichts zu sprechen oder zufordern hetten oder gewunnen, darumb mögen wir oder vnser Nachkom̃en sie für vns vnd vnser hofgericht laden vnd beklagen, vnd ob kein Richter, Schöpff, oder jemandts anders an vn vrtheilen zugeben, oder an keinen andern Sachen des vorgenannten Stiffts zu Wirtzburg, Graven, Freien, Ritter, Knechten, Mannenn,

nen, Dienern, Stetleuthen, vnd vnderseſſen, geiſtlichen vnnd weltlichen, an dieser Gnad schedlich weren oder dawider theten, wollen wir von vnsers Königlichen gewalts, wegen daß das kein krafft, noch macht haben solle, vnnd das jne gemainglichen, oder besonderlich, das an jren Rechten unschedlich sey. Darumb gebieten wir allen vnnd jeglichen Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Graven, Freyen, Herren, Vögten, Amptleuten, Richtern, vnd Schöpffen, und sonst allen vnsern vnd deß Reichs getreuen vnnd Vnderthanen, vnnd auch allermeiniglich, wie die genennt sein, vestiglichen vnd ernstlichen mit dem Brieve, das sie dem vorgenanten Stifft zu Wirtzburg dise vorgeschrieben Gnad vnd Freyheit, nicht überfahren, noch daran hindern, laidigen, jrren, oder in kein weiß beschweren, noch darein greiffen, sonder jne darbey lassen bleiben, Als lieb jhnen vnser vnd deß Reichs Huld sein, wer darwider thete, vnd ohne verzug nicht davon ließ, wann jme dise Gnad vnd Freiheit verkhündt würde, der soll vmb die Frävel, als offt Er das thuet, hundert Marckh lötiges Goldes verfallen sein, vnd schuldig werden, die halb in vnser vnd des Reichs Cammer, vnnd der ander halb theil dem Bischove zu Wirtzburgk, der je zu zeiten were, gefallen solle, vnd derselbig Bischove, oder sein Gewalt von seinet wegen mögen, den oder dieselben mit Gericht, oder Pfandung, darvmb angreiffen vnd benötten, ohn alle vnser, vnser Landtvögt, Pfleger, Amtleuth, Richter, vnnd des Reichs Vnderthanen jrrung vnd hindernus, vnd haben daran wider uns, vnnd das Reich, nicht gethon noch gefrevelt, vnnd des zu einer ewigen bestettigkeit vnd vrkunt aller vorgeschriben Ding, ist vnser grösser Innsigelgehenckt an diesen Brieve, der geben ist zu Nürnberg am Sambsttag nechst vor Sannt Elisabethen Tag, nach Christi geburt, dreyzehenhundert Jahr, und in dem siben und viertzigsten Jar, in dem andern Jahr, vnsers Reichs.

Vnd nach einem anderen das Closter Ebrach betreffend endet sich eingangs angefangene Confirmation also.

Vnd hat vns darauff demüetiglich angeruffen vnd gebetten, daß wir als Römischer Keiser, jme, seinen Nachkommen, vnd Stifft Wirtzburg, solche obbestimbte Freyheitbrieve, schutz vnd schirm, in allen jren Clauseln, puncten, Articklen, mainungen vnd begreiffungen zu verneuen, zu confirmieren, vnd zu bestetten gnediglich geruechten, des haben wir angesehen solch sein diemütig fleissig bete, auch die willigen vnd getreuen dienste, so seine vordern Bischove zu Wirtzburg, vnsern vorfaren Römischen Kaysern, und Königen, vns vnd dem heiligen Reich allzeit williglichen vnd vnverdrossenlichen gethan haben, vnnd Er noch teglich thuet, vnd füran in künfftig zeit wol thuen mag und söll, vnd darumb mit wolbedachtem Mueth, gutem Rath, und rechter wissen, demselben unserm Fürsten Bischoff Melchiorn, allen seinen Nachkommen vnd dem Stifft Wirtzburg, solche obbe-

obbestimbte Freyheitbrieve, vnd den obgedachten vnwiderruflichen Schutz vnd schirm über das Gottshauß Ebrach, in allen jren Clauseln, puncten, Articuln, Inhaltungen, Mainungen, und begreiffungen gnediglich verneuet, confirmierit, vnd bestet, vnd thuen das alles hiemit von Römischer Kaiserlicher macht, wissentlich in Crafft diß Brieffes, vnd mainen, setzen, vnnd wollen, das solche Freyheitbriefe, Schutz vnnd Schirmb mit jrem Inhalt gantz krefftig vnd mechtig sein, vnd der gemelt Fürst Bischoffe Melchior und seine Nachkommen, gentzlich und berüebiglich darbey beleiben, vnnd sich des alles gebrauchen, nutzen vnd niessen sollen, vnd mögen, von aller meinigelich unverhindert.

Vnd gebieten darauff allen vnd jedlichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen Prelaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Landtvögten, Hofrichtern, Landtrichtern, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Schultheissen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, vnnd sonst allen andern vnsern und des Reichs Vnderthanen und getreuen, in was Wirden, Stats, oder wesens die sein, ernstlich vnd vestiglich mit dem Briefe vnd wöllen daß sie obgenannten unsern Fürsten zu Wirtzburg vnd seine Nachkommen, Bischoven daselbs bey diser vnser kayserlichen Neuerung, Confirmation, und bestettigung obbemelter Freyheitbrieve, Schutz und Schirm, berüebiglich vnd vnverhindert beleiben, vnnd sie des alles geniessen lassen, daran nicht hindern, jrren, bekommern, oder beschweren, noch des jemandts andern zuthun gestatten, in kein weise, sondern von vnser vnd des Reichs wegen getreulich dabey Handthaben, Schutzen, vnnd Schirmen, als lieb einem jeden sey, vnser vnd des Reichs schwere Vngnad, Straff und Peen, in obgemelts Kaiser Karls, vnd vnsern schutz und schirmbrieffen begriffen, und darzu dreyssig Marck lödigs Goldes zuvermerden, die ein jeder, so offt Er freventlich hiewider thete, vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben theil dem obgenannten unsern Fürsten, und seinen Nachkommen, Bischofen zu Wirtzburg, vnnachleßlich zu bezalen verfallen sein soll.

Mit Vrkhundt ditz Brieves besigelt mit vnserm Kaiserlichen anhangenden Insigel. Geben in vnser vnd des Reichs Statt Wormbs, am acht vnnd zwaintzigisten Tag des Monats Julij, Nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt, Fünffzehen hundert, vnnd im Fünff und viertzigisten, vnsers Kaiserthumbs im Fünff und tzwaintzigisten, und vnserer Reiche im dreissigsten Jahren.

Carolus.

V. O. Card. August.

V. Naues.

Ad Mandatum Caesareae et Catholicae M[tis] proprium.

J. Obernburger.

Nro.

Nro XXXVIII.

Beweiße der von den Bischöfen zu Wirzburg von dem Anfange des XVI! Jahrhunderts bis zu dem westphälischen Frieden über ritterschaftliche Mitglieder ausgeübten Kriminaljurisdiction.

1. Im J. 1601 kam Bernhard von Bibra, weil er die Thorwärter zu Wirzburg genöthigt hatte, den Mörder Wolf Adam von Steinau genannt Steinrück aus der Stadt zu lassen, in Centarrest gesetzt, und auf Fürbitte nur mit einem zweymonatlichen Reüterdienste mit zehn Pferden auf seine Kosten gestraft.

2. Im J. 1604 wurde Hanns Christoph von Grumbach, weil er seinen Knecht im Zorne erschossen hatte, zu Criminalarrest gebracht, aber auf Vorbitte nur mit 800 fl. gestraft.

3. Im J. 1606 kam Hanns Philipp von Fronhofen in Centarrest, weil er einen seiner Unterthanen zu Helmstatt blutrünstig geschlagen hatte.

4. Im J. 1608 wurde Hanns Albrecht von Thüngen wegen eines Mords aus Gnaden nur mit 1000 fl. und einem Reütersdienste gestraft.

5. Im J. 1617 wurde Hanns Sigismund von Krailsheim, weil er seine zwey Dienstmägde auf wirzb. Cent und Territorium gefänglich aufgehoben hatte, wegen dießes Frevels gefangen und um 300 fl. gestraft.

6. Im J. 1620 wurde Wolf Sigismund von Schönstetten wegen Raubs auf offener Straße zum Schwerte verurtheilt, aber begnadigt.

7. Im J. 1621 wurde Hanns Wolf von Rothenhahn zu Koppenwied pto. perpetrati incestus auf viele Vorbitte nur mit der Strafe, 10 Jahre im Kriege zu dienen, belegt.

8. Im J. 1622 bath Albrecht von Thüngen, die ihm wegen Mishandlung eines Bauers auf offener Straße angesetzte Strafe gnädigst nachzulassen.

9. Im J. 1623 erboth sich Kaspar von Stein zu Marolsweisach, daß er sich wegen angeschuldigter Plünderung der Mühle zu Fünkersdorf, weswegen er bey dem Centgerichte zu Ebern belangt worden sey, nach Wirzburg stellen und verantworten wolle.

10.

10. Im J. 1623 bath Christoph Voit von Rieneck, welcher Jemanden unversehens ermordet hatte, ihn mit der angedroheten Execution der Satisfactionsgelder gnädigst zu verschonen.

11. Im J. 1623 bath Karl von Grumbach um gnädigen Nachlaß der ihm, wegen Spolirung zweyer Gerolzhöfer Bürger, angesetzten Strafe.

12. Im J. 1624 bath Georg von Bibra, der zu Rödelsen einen Bauer entleibt hatte, ihm die Aussöhnung um so eher zu gestatten, weil er der Familie des Entleibten bereits Satisfaction geleistet habe.

13. Im J. 1624 verantwortete sich Valtin von Lichtenstein, der von Sigismund von Lichtenstein wegen eines mörderischen Anfalls auf offener Straße war verklagt worden.

14. Im J. 1624 bath Wolf Rudolph von Schaumberg, der Jemanden entleibt hatte, ihm wegen stattgehabter höchster Nothwehr die Landeshuld wieder angedeihen zu lassen.

15. Im J. 1625 bath Neidhart Wilhelm von Thüngen, der in einem, ihm, wie er sagte, angenöthigten Duell den V. M. von Herda erstochen hatte, um sicheres Geleit.

16. Im J. 1625 schickte Hanns Heinrich Zobel zu Giebelstatt über die von dem Centgrafen von Buttbard und Röttingen wegen einer zugefügter Injurie und Verwundung gegen ihn angebrachte Klage seine Verantwortung ein.

17. Im J. 1630 schickte Johann Christoph Geyer von Giebelstatt seine unterthänigste Exculpation wegen einer im Duelle an Georg Ph. von Seckendorf begangenen Entleibung.

18. Im J. 1630 hat Georg von Rothenhahn im Schloße zu Ebelsbach einen Rittmeister erschossen, und stand deswegen vor der Cent Eltmann zu Recht.

19. Im J. 1630 erschoß Veit Ernst von Steinau seinen Vetter Hanns Georg von Lichtenstein zum Lichtenstein zu Wiesen, und wurde von der Cent Seßlach ob contumaciam in die Acht erklärt.

Nro XXXIX.

Beweise der von den Bischöfen von Wirzburg auch nach dem westphälischen Frieden, und noch im XVIII. Jahrhunderte über ritterschaftliche Mitglieder ausgeübten Criminaljurisdiction.

1. Im J. 1651 wurde Philip Eytel von Heynach wegen Mishandlung eines Unterthanen zu Altmannsdorf zur Verantwortung gezogen.

2. Im J. 1651 wurde dem Albrecht von Ostheim zu Frießenhausen, der eine Seßlacher Bürgerstochter zu Untermerzbach unvorsichtiger Weise erschossen hatte, befohlen, die Kläger wegen der verlangten Satisfaction klaglos zu stellen.

3. Im J. 1654 bath Wilhelm Ulrich von Schaumberg zu Unterschwappach um Absoluiton und sicheres Geleit wegen eines gegen ihn an der Cent zu Haßfurt angestellten peinlichen Prozesses, welches ihm auch gegen einen besonderen Revers in Gnaden gewährt wurde.

4. Im J. 1655 stellte eben derselbe W. U. von Schaumberg einen Revers aus, daß die ihm aus Gnaden verziehene Entleibung des Müllers zu Westheim der fürstl. Centjurisdiction nicht präjudiciren solle.

5. Im J. 1660 wurde Joseph Achilles von Buttlar wegen eines vorsetzlich entleibten Bauers zwar auf hohe Vorbitte mit der Leibsstrafe verschont, doch des Landes auf ewig, und zwar nach Kandia verwiesen, um gegen die Türken zu fechten.

6. Im J. 1677 suchte Johann Christoph von Wolfskehl, der seinen Vetter Johann Christoph von Wolfskehl zu Albertshausen dahier blutrüstig geschlagen hatte, vergebens um sicheres Geleit an.

7. Im J. 1684 ist Georg Sigismund von Ostheim bey der Cent Königsberg wegen eines Mords angeklagt worden, daselbst auch zu Recht gestanden.

8. Im J. 1698 wurde Wolf Ferdinand Graf von Tattenbach und Rheinstein wegen vieler gefährlichen Verwundungen und anderer Verbrechen zu Königshofen arretirt, und zu dreyjähriger Einkerkerung verurtheilt.

9. Im

9. Im J. 1699 wurde Philip Wilhelm Christoph von Münster, als er wegen eines im Wirzb. Cent zu Vasbühl vorgenommenen Duells flüchtig geworden war, per Edictales vorgeladen, und seine Mutter, weil sie diese Vorladung durch ihren Verwalter herunterreißen ließ, in 100 Speciesdukaten Strafe verurtheilt.

10. Im J. 1701 wurde Johann Otto Voit von Rieneck wegen tödtlicher Verwundung eines Offiziers in 1000 Rthl. Strafe verurtheilt.

11. Im J. 1706 wurde Johann Bernard von Eib, weil er einer Fräulein von Milchling mit einem Terzerole zwey Kugeln auf die Stirne geschossen hatte, zum Schwerte verdammt und enthauptet.

12. Im J. 1708 bath Wilhelm Ulrich von Ostheim, welcher wegen grober gegen den von Boineburg zu Weisenbrunn begangener Thätlichkeiten verhaftet, und in 600 Rthl. Strafe verurtheilt worden war, den Bischof als seinen gnädigsten Landesfürsten und hohe Obrigkeit, ihm die dictirte Strafe gnädigst zu erlassen.

13. Im nemlichen Jahre wurde auch Veit Heinrich Truchseß von Wetzhausen, weil er dem eben erwähnten von Ostheim seine Bediente zu den vorgehabten Thätlichkeiten geliehen hatte, um 1000 Dukaten gestraft, welche Strafe er ihm nachzulassen den Fürsten ersuchte.

Nro XL.

Extract Interventionsschreibens an kaiserl. Mjt. von Ihro churfürstlichen Gnaden zu Maynz und Bamberg d. d. Bamberg 13. März 1709.

Wenn nun überdieß allergnädigster Kayser und Herr Herr es eine in denen Reichs-Abschieden, Münsterischen Friedenschluß und in kays. und königl. Wahl-Capitulationen clare und offenbahre Sache ist, daß die primae instantiae deren Fürsten und Ständen des Reichs nicht präterirt und auf keine Weiß die dahin qualifizirte casus per saltum ad summa Imperii Dicasteria gezogen werden sollen, welches um so mehrers in gegenwärtigen Casu zu attendiren seyn wird, da man ex capite Centerae, mit welchen Regali jeder Fürst und Stand des Reichs privative belohnet wird, sich der Cognition gegen den Stieber von Buttenheim und seine Abhärenten unterzogen hat, cum delictum tribuat jurisdictionem in loco delicti non attento ullo dignitatio splendore. Solchemnach finde ich mich gemüßi-

get wider diese von Dero Fiscaln ausgezogene Citationen bey solchen Umbständen interveniendo zu protestiren, der unterthänigsten Hoffnung lebend, es werde diese meine abgenöthigte Intervention und Salvation bey Ew. Kays. Mjt. solchen Ingressum finden, daß dieselbe daraufhin die emanatam Citationem wieder aufheben und den anmaßlichen Clägere von Hahnstein mit seinem Begehren an mich und meine bambergische Regierung allergnädigst erweisen werden, allwo ihme puncto satisfactionis privatae befindenden Dingen nach, das leicht mitgetheilt werden soll.

Nro XLI.

Punkte, worüber von dem Reichsadel der drey Craise Franken, Schwaben und Rheinstrom den 15. July 1709 in Nürnberg deliberiret worden.

1. Ob und wie man sich ex parte ordinis Equest. bey denen anhoffenden Friedens-Tractaten am zulänglichsten prospiciren könne? Besonders auch, damit durch die abgedankte Soldaten über die bisher erdultete Bedruckungen man künfftighin nicht aufs neue aggraviret werde.

2. Wie man wegen des Anwachs der auf ungewöhnliche Art erforderten Kayserl. Charitativen und deren Anticipation in futurum sich sicher zu stellen?

3. Wie man sich bey Conficirung einer perpetuirlichen Kayserlichen Wahl-Capitulation Ritterschaftlicher Seits sowohl ratione Immedietatis als auch Privilegiorum und andere Weiß fest zu setzen?

4. Ob und wie die Confirmatio Privilegiorum Equestrium von der jetzt glorwürdigsten Kayserl. Maj. und mit was vor nützlichen Extensionen zu suchen?

5. Wie denen weit aussehenden Civil- und Militär-Gravaminibus und andern in Comitiis angebrachten vermeg etlichen Queralen derer Statuum potentiorum mit Nachdruck zu begegnen.

6. Was vor andere nothwendige Media pro conservatione status equestris zu ergreiffen dazumahl verschiedene Familien, die sich in Grafen-Stand erheben lassen, oder dergleichen Standes-Veränderung nach suchen auf die höchstnachtheilige Exemption incliniren, und solche zu erhalten auf alle Weise bemühet seyn, worüber die sorgsame Abkehrung nothdürfftig zu berathen.

7. Wie

7. Wie zu invigiliren seyn möge, daß bey obseyender Visitation des Cammer-Gerichts nichts nachtheiliges gegen das Ritterschaftliche Corpus verhängt werde?

8. Was zu thun, das Kayserl. in Anno 1653 erhaltene Prädicats-Diplome durchgehends zu gehöriger Observanz gebracht werde.

9. Wie zwischen denen 3 Reichs-Ritterschaftlichen Crayßen ein rechtschaffene Patriotische Correspondenz und Harmonie erhalten werden könne?

10. Wie die Ritter-Güther besonders in dem Ober-Rhein nicht unter potentiorum Schutz und sonst aus dem Ritter-Catastro gezogen werden können, super mediis zu deliberiren.

11. Auf künftige Zeiten, wenn widerum wie es leider bald geschehen kan ein Krieg entstünde, einen gewissen Schluß abzufassen, wie sich die Ritter-Corpora möchten zu verhalten haben, damit Sie nicht von der ganzen Welt herüber gezogen werden möchten, und auch bey denen Pacificationibus sowohl als andern Reichs-Verhandlungen in Consideration sich setzen.

12. Ob nicht die Accessio ad circulos, wann man zuvor examiniret und sondiret hätte, welchergestalten diß beschehen kan, ohne von denen Crayßen einstens supprimirt zu werden zu Erhaltung der Ritter-Corporum verträglich und die Redintegration beförderte in Deliberation zu ziehen faisabel seye?

13. Auf was Weiß und Arth man sich mit dem Reichsadel in hohen Erz- und Dom-Stifftern zu vereinbahren suchen könnte, damit dieselbe denen Ritter-Corporibus besser geneigt, diese nicht immerhin selbst so hart, besonders in entziehenden Collecten und suchenden Unterwürffig-Machungen deren theils Orten habenden Hof- und Land-Gerichten gegen die Reichs-Noblesse verführen, wodurch andere Potentiones Status zu gleich mäßiger Nachfolge, wo man nicht auf dergleichen gedenket nicht allein angereitzet, sondern noch mehrers in denen bereits vielfältig beschehenen Turbationen und Beeinträchtigungen fortzufahren besteiffet werden; derowegen dann ein und andern Höfen solches Orts durch die Herren Dohm-Herrn, sowohl als die in Diensten stehende vermitgliederte Herrn Cavaliers (welche vielleicht noch nicht genugsam in denen Juribus Equestribus informiret seyn, dahero die in Druck herausgegebene so vortreffliche Scripta in Proceß und andern Geschäfften selbigen zu communiciren, und theils dieser in Ermanglung der genugsamer Exemplarien communibus

nibus sumptibus vollkommen wieder im Druck zu befördern, nicht unthunlich seyn dörffte) die höchste Herrn Principales und die auch aus Abgang genugsamer Wissenschaft der Ritterschaftlichen Herkommenheiten und Jurium widrige Consiliarios zu bessern Sentiments zu bringen sich äusserst zu bestreben angelegen seyn lassen solle: Besonders da auch den bemeldten Dohm Erz- und Dohm-Stifftern an Aufrechterhaltung der Reichs-Ritterschaft sehr gelegen zu seyn, dermaliger allbereit in ziemlich confusen Stand befindliche und tractu temporis den jeztmaligen Vorschein nach in grosse Confusion zu gerathen scheinenden Reichs-Status erinnern will.

34. Weil das löbliche Reichs-Städtische Collegium zu Regensburg sich mit denen Chur- und Fürstl. contra die Ritterschaft verfaßten Conclusis, vorsehend die Nachfolge, welche künftig sich ereignen mögte, nicht allerdings einig erkläret, ob man Ritterschaftlicher Seits sich dieser Gelegenheit zum Vortheil zu bedienen, und mit ermelden Reichs-Städtischen Corpore in vertrauliche Correspontenz einzulassen belieben möge? Um sich vor grössern künftig zu besahrenden Vergewaltigungen sicher zu stellen, welches kleinen Statibus und Fürsten, Prälaten und Grafen Anlaß geben könnte sich mit diesen auch zu conformiren.

Nro XLII.

Von kaiserl. Majestät confirmirter Collectations-Rezeß, zwischen dem Hochstift Bamberg und den Rittercantonen Gebirg und Baunach, abgeschlossen Bamberg 17. September 1715. und confirmirt Wien 11. May 1716.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser (tot. tit.) Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Wohlgebohrne und Edle, unsere und des Reichs liebe Getreue, N. Ritterschaft und Adel des Reichs fränkischen Krais des Orts im Gebürg und an der Baunach, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, welchergestalten ernannte Ritterschaft, um willen einige Fürsten, und Stände des H. R. Reichs, bey Acquirirung derer Reichs-Adelichen Güter und Stücke, welche Sie entweder durch Lehenheimfälligkeit, oder durch Kauf, Tausch, und andere modos civiles Sich bishero zugeeignet, dem Ritterschaftlichen Corpori, des von vielen Seculis ohnwidersprechlich wohlhergebrachte, und von Unseren Vorfahrern am Reich, Römischen Kaisern *), allergnädigst concedirte Steuer Recht cum annexis, bis hieher behindert, und ohne

*) Vergl. die Beil. Nro XXI.

ohne rechtliche Erkanntnis von Lehre und Eigenthum, alle, sonst zu Unserm Dienst und Nutzen des Publici gewidmete Steuern, Sich attribuiret hätten, dergestalt geschmälert, und in Verfall gesetzet worden, daß nunmehro dieselbe also abgenommen, daß kaum ein geringes des alten Flors mehr übrig geblieben, und vor jezo viele der alten Familien, abermal auf dem gänzlichen Absterben, folglich die importanteste Ritter-Güter auf der Apertur bestünden, wessentwegen Sie dahin bedacht seyn müßten, damit das ganze Ritterschaftliche Weien also nach und nach dissolvirt, sondern vielmehr in ihrem Systemate aufrecht erhalten werden möchte; derohalben dann mit des Churfürstens zu Maynz, als Bischof zu Bamberg Lbd. und zwar durch kräftige Verschreibung und wiederhohltes Anlangen des Domkapitels daselbst, Sie, implorirende Ritterschaft, der, an erst erwähntes Stift Bamberg gediehenen Ritter-Güter, und deren Recollection haben, einen Vergleich bis auf Unsere gnädigste Genehmhaltung und Confirmation errichtet hätte, auf Maas, und Weise, wie solcher von Wort zu Wort hiernach geschrieben stehet, und also lautet:

Kund und zu wissen ꝛc. Als bey dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Lothario Francisco, des h. Stuhls zu Maynz Erzbischofen, des h. R. R. durch Germanien Erz-Kanzlern, und Chur-Fürsten, Bischofen zu Bamberg ꝛc. Eine löbliche Reichs-unmittelbare Ritterschaft in Franken, insonderheit die respecta des Hoch-Stifts Bamberg mit interessirte beyde Ritter-Orte Gebürg, und Baunach, verschiedentlich so münd- als schriftlich unterthänigst vorgestellt, in was großen Verfalle und Abnahm des Reichs-Ritterschaftliche Corpus, vornehmlich dadurch gerathen, daß sehr viele der Ritterschaft von Alters her mit der Steuer und andern davon dependirenden Juribus verwandte Ritter Güter durch Lehens-Heimfälligkeit, Verwürkung oder auch freywillige alienationes ausser der Ritterschaft Mittel an höhere und andere veräussert worden, welche hernach die Steuern weiter zu dem Ritterschaftlichen Corpore davon zu entrichten, oder in Einquartirungen, und annexis, mit denselben zu concurriren, sich geweigert, welcherwegen bereits im nächstvorigen Seculo eine Kaiserliche Commission auf Pfalz-Neuburg und Hessen-Darmstadt, aus solche aber zu keinem Ende gebracht worden, mit unterthänigster Bitte, daß höchsterwähut, Se. Chur-Fürstl. Gnaden, gnädigst geruhen möchten, Selbsten in die Sache zu sehen, und nachdem Sie dieselbe nach Dero höchsterleuchtetem Verstand befinden würden, irgend einige Vergleichungsmittel gnädigst in Vorschlag kommen zu lassen; so haben Se. Chur-Fürstl. Gnaden, in einer derentwillen absonderlich veranlaßten geheimen Conferenz, Sich all dasjenige, was hierinnen vom Seculo 1600. her, bis auf gegenwärtige Zeit, pro et contra vorgekommen, ganz ausführlich, und darunter auch in extensum vorlesen lassen, was beede löbl. Ritter-Orte, zu verschiedenenmalen vorgestellt, und angesucht haben. In reifer Erwägung nun dessen allen, haben oft höchsterwähnt Sr. Chur-Fürstl. Gnaden Sich

Sich endlich gegen die die beede supplicirende Ritter-Orte, auf wiederhohlte recommendationes Eines Hochwürdigen Dero bambergischen Dom-Capituls und desselben gethane Mit-Bewilligung, gnädigst erkläret, und zum beständigen Vergleich kommen lassen, wie hernach folget:

Erstlichen, daß obwohl Se. Chur-Fürstl. Gnaden aus vorgestellten besondern Ursachen sehr bedenklich gefallen, wegen derjenigen, vor Deroselben angetrettenen Regierung, an dieses hohe Stift durch Lehens-Heimfälligkeit, Kauf, Tausch, oder dergleichen titulum onerosum gelangten Gütern, mit denen beeden Ritter-Orten in Vergleich einzulassen, Sie jedoch nach dem Vorschlag obgedacht, Dero bambergischen Dom-Capituls, den terminum a quo, als von welchem an, die, dem Hochstift Bamberg per consolidationem, oder erstgedachtermassen acquirirte lehenbare oder eigenthümliche Ritter-Güter, hinwiederum der Ritterschaftlichen Collectation zu überlassen seyn, auf die Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses de Ao. 1648. endlich gesetzet, also zwar, daß, was vor solcher Zeit an, von denen, der Ritterschaft incorporirt und dahin erweislich collectabel gewesenen Ritter-Gütern an das Hoch-Stift Bamberg per consolidationem, oder durch Kauf, Tausch, aut simili titulo oneroso, gelangt, hinwiederum der Ritterschaft auf hernach beschriebene Maas, und Weis, in denen, ad publica gewidmeten ordinariis et extraordinariis zu besteuren, zugestanden seyn sollen: Solchemnach nun haben

Zweytens, Se. Chur-Fürstl. Gnaden gnädigst declarirt, daß, was von besagten Ao. 1648. her von Reichs-ohnmittelbaren frey eigenthümlichen vorhero beeden Ritter-Cantonen steuerbar gewesenen Ritter-Gütern an Dero Hoch-Stift durch Kauf, Tausch, oder Praefato titulo oneroso erwachsen, darvon inskünftige vom Anfang deß, pro Anno 1716. bevorstehenden neuen Jahrs, tanquam terminum a quo, die obgedachtermassen ad publicum gewidmete, sowohl ordinari- als extraordinari-Steuern, hinwiederum zur Ritterschaftlichen Cassa vollkommlich geliefert und prästirt werden, immassen gedachte beede Cantonen bereits glaubhaft docirt haben, welche Güter, und auf was Weise selbe ante tempus acquisitionis in denen respective Matriculn, Catastris, und Cassae-Rechnungen angesetzt gewesen, gestalten auch die darüber dießfalls formirte Designationes dem gegenwärtigen Vergleich pro parte Recessens am Ende beygeheftet worden sind. Soviel aber

Drittens, die heimgefallene Lehen betrift, wird so leicht nicht auf den Grund zu kommen, welche von dem Hoch-Stift denen Vasallen anfänglich verliehen, oder von diesen zu Lehen aufgetragen worden seyen, so ist überhaupt das Mittel getroffen worden, ohne Unterschied,

terschied, es seynd gleich fecida data oder oblata, Zwey Drittel der Ritterschaftlichen praestandorum publicorum, dem Ritterschaftlichen Corpori, ein Drittel aber, dem Hoch-Stift Bamberg hinführo zu bezahlen; ausgenommen das, vor wenig Jahren, dem Hoch-Stift durch Absterben des Herrn von Münster zu Lißberg heimgefallene Gut Eichelsdorf, wofür Se. Chur-Fürstl. Gnaden dem Ritterschaftlichen Corpori des Orts Baunach, des Ritter-Gütlein Kirchletter, und daselbsten nicht nur, was der Chur-Cölnische Herr Obrist-Canzler, Baron von Karg, denen Herrn von Künßberg zu Thurnau abgekaufet, sondern was auch nach der Hand dessen Bruder, der Bambergische Canzler, Herr Hieronymus Carl Karg von Boibenburg, alldorten durch einen, mit dem Hoch-Stift Bamberg getroffenen Tausch acquirirt, nebst denen daselbstigen sogenannten Kirchen-Pfründt- und Zölner-Brandischen häuslichen Lehen, sammt Zugehörungen (welches alles vor und nach dem 30jährigen Krieg an Bamberg steuerbar gewesen,) in Kraft dieß, zugewendet seyn solle.

Viertens sollen diejenige Lehen, so nicht durch Heimfälligkeit, sondern durch Kauf, Tausch, oder dergleichen titulum onerosum an das Hoch-Stift Bamberg in solchen Zeiten, da annoch dato viel oder wenige von denenjenigen Agnaten, welche ein Lehens-Succesfions-Recht haben, vorhanden, gediehen, der Besteurung halber, denen Allodialgütern in solang, als deren Agnaten übrig, und im Leben, gleich geachtet, und in hoc tempore intermedio die obberührte Steuern völlig zur Ritterschaft entrichtet werden. Damit aber

Fünftens, der Anlagen halber keine Ungleichheit zu Schulden komme, so sollen die also denen beeden Ritterorten quoad Collectas publicas auf obberührte Weis beständig hinwieder überlassende, so Lehen- als eigenthümliche Ritter-Güter, bis zu eines jeden Ritter-Cantons durchgehenden per aequation der Matricul auf den Fuß, wie dieselbe vorhero, ehe selbe an das Hoch-Stift Bamberg gelangt, oder wie das Ritter-Ort Baunach allbereit die Gleichheit Ihrer Matrikul ausgemacht, und davon eine Nachricht an das Hoch-Stift Bamberg zu ertheilen hat, nach derselben angelegt und besteuert, bey vornehmender künftigen peraequation der Matricul aber das Hoch-Stift darzu gezogen, und mit dessen Einstimmung hierunter verfahren werden.

Sechstens, wollen Sr. Chur-fürstl. Gnaden, die Steuern von denen zu Dero Hoch-Stift Bamberg bishero obigermassen acquirirten, und in futurum noch acquirirenden so Lehen- als eigenthümlichen Ritter-Gütern, durch Dero Beamten jedesmahls subcollectiren, und zur Ritterschaftlichen Kassa denen jedesmahls herumgehenden Patenten, und Ausschreiben nach, der verglichenen Ratâ gemäß, dergestalt liefern lassen, daß, daferne Gott der allmächtige künftiger Zeiten einige Kriegsunruhen ins Reich auf eine solche Art verhängen möchte, derentwillen die beyde Ritter-Cantonen Orts-Gebürg, und Baunach unumgänglich

lich eine Natural = Winter = Bequartierang kaiserl. Truppen zu tragen hätte, solchenfalls zwar die, zu denen ans Hoch = Stift Bamberg obigermassen acquirirten Ritter = Gütern gehörige Unterthanen, und Lehen = Leute von all dergleichen kaiserlichen Natural = Bequartirungen oder auch vor Assignationen der vacanten = und anderer Portionen, gänzlich frey verbleiben, dahingegen an statt deren die subcollectirende bambergische Beamte schuldig seyn sollen, die Ratam der, auf sothane acquirirte Bambergische Ritter = Gütern, nach dem Matrikular-Fuß fallenden Portionen ad normam gegenwärtigen Recessus durch gedacht = subcollectirende Bambergische Beamten mit baarem Gelde in denen accordirenden Terminen, immediate zu denen Ritterschaftlichen Kassen liefern, und abtragen zu lassen, wiewohlen mit der besondern Anmerkung, daß, daferne die subcollektirende bambergische Beamte, eine moram begehen, auch die sonst gewöhnliche Herumschikung der Orts = Bedienten, nicht verfangen sollte, dann sofort gedachte Ritterschaft derentwillen bey einem jedesmahligen hohen Bambergischen Regenten, oder Deroselben Regierung um Executoriales ansuchen würden, solche ohnweigerlich abgefolget werden sollen. Sonsten und Nachdem

Siebentens, die, denen Bambergischen Stiftern und Klöstern auf obige Weis hingegangene oder annoch heimgehende Ritterlehen soviel die landesherrliche Jura betrifft, eine gleiche Qualität, wie die dem Biß = und Fürstenthum Bamberg immediate Lehenbare Güter auf sich haben, also sollen auch ermeldte der Stifter = und Klöster = Lehen, puncto Collectarum auf eben mäßige Art pro praeterito ab Ao. 1648. her zu rechnen, et in Futurum durchgehends traktiret werden. Worneben

Achtens, Se. Churfl. Gnaden Sich dahin gnädigst vernehmen lassen, daß, woferne bey künftig Dero Hochstift Bamberg heimfallenden Lehen = Gütern, dieselbe nicht aus besonderen erheblichen Ursachen finden würden, selbe zu Dero Hochstift Bamberg beyzubehalten, Sie alsdenn gnädigst geneigt verbleiben, dergleichen heimfallende Ritter = Lehen wiederum an adeliche Vasallen aequis conditionibus käuflich gelangen zu lassen, auch an Dero Herren Successores ein solches kräftiglich zu recommendiren, welches dann, wie auch alles obige Eine löbliche Ritterschaft zu unterthänigsten Dank angenommen, und hingegen Ihre treuschuldigste Devotion Sr. Churfl. Gnaden, und Dero Hochstift Bamberg bey aller Gelegenheit im Werk zu bezeugen, sich gehorsamst anheischig gemacht hat. Als auch

Neuntens, incidenter vorgekommen, daß verschiedene Reichs = ohnmittelbare Familien entweder Majorats = Geschlechts, oder andere walzende Stück, und Unterthanen vom Hoch = Stift Bamberg zu Lehen recognosciren, und eben keine Rittergütere austragen thäten, dahero Eingangs erwähnte beede löbl. Ritter = Cantonen auch hierunter eine gemessene Verordnung beyzurucken verlangt; so haben Se. Churfürstl. Gnaden gnädigst verwilliget, daß

quoat

quoad hunc passum diejenigen Reichsohnmittelbare Güter, Stück, und Unterthanen, welche in solcher Qualität beym Hoch-Stift Bamberg Kraft der Lehen-Briefe zu Lehen empfangen, und dermahlen von denen beeden Ritter-Orten unstreitig collectirt worden, bey künftiger Heimfälligkeit der Besteurung halber, auch auf den Fuß dieses Recessus tractirt, und noch ferner ein ebenmäßiges beobachtet werden sollte, was solcherley eigenthümliche erkaufen- und ertauschende Güter sind, und wann dem Hochstift Bamberg inskünftig einige Ritter-Güter, durch Donationes-Stiftungen, oder Pfand-Schillingsweis, zugehen möchten. Hierauf nun sollen und wollen

Zehntens, beede löbl. Ritter-Cantonen sofort allen Processen, welche in puncto collectationis der Ritter-Güter in gegenwärtige Materiam einschlagen, und am höchstpreißlich-kaiserl. Reichs-Hof-Rath, oder Cammer-Gericht bishero anhängig gewesen, fördersamst und solenniter renunciiren und darvon gehörige Anzeig thun, worunter jedoch der Orts-Gebürgische, der walzenden oder einschüchtigen Lehen halber, erhobene Proceß, nicht begriffen, und dieserwegen die gütliche Beylegung, wo möglich, ferner tractirt werden solle. Nachdem auch

Eilftens, beede Ritter-Ort eine unterthänige Anregung von Accession anderer fränkischen Ritter-Orte verspüren lassen, so werden Se. Chur-fürstl. Gnaden, wann an dieselbe hierunter eine unterthänigste Ansuchung mittler Zeit erfolgt, sich dazu gnädigst bezeugen. Schlüßlich haben

Zwölftens, beede Ritter-Cantonen verbündlich übernommen, für sich die allergnädigste kaiserliche Bestättigung, als ein, Ihrer Seits, hauptsächlich benöthigtes requisitum über gegenwärtigen Recess sobald möglich, auszuwürken, gestalten von solchem Erfolg auch die weitere Vollziehung der darinnen begriffenen Abredungs-Puncten hangen.

Urkundlich ist dieser Recess in quadruplo gleichlautend ausgefertigt, durch Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigste Unterschrift und Vordruckung Dero bambergischen Canzley-Insiegels, bestättiget und desgleichen mit beeder löbl. Ritter-Orte Gebürg und ander Baunach Insiegel, bedrucket worden. So geben und geschehen Bamberg 17. Septb. 1715.

Lothar Franz, Chur-Fürst.

Wir Otto Philipp Freyherr von Guttenberg, Dom-Probst, Reinhard, Antoni von Eyb, Dom-Dechant, Senior und Capitul gemeiniglich des kaiserlichen hohen Dom-Stifts allhier rc. Bekennen hierauf, daß Wir nicht allein in obigen Recess allen und jeden einver-

 leibten

leibten Puncten mit einwilligen, und genehm halten, sondern auch, zu dessen Urkund, und steten jetzt = als künftigen Festhaltung

(Fürstl. Sigill.) (Domkapil.) (Ort Gebürg.) (Baunach.)

mit Unserm gewöhnlichen Dom = Capitulischen Insiegels = Beydruckung bekräftigen wollen. Geben und geschehen Bamberg in peremtorio St. Cunegundae den 3. Martii 1716.

Designation.

deren, seit Ao. 1648. an das kaiserl. Hoch = Stift Bamberg, erwachsenen in die Ritterschaft Orts Gebürg Besteurung, vermög deren Hauptregister gewesenen Adelichen, Gütern und Stücken.

Eigenthümliche Güter.

1. Das Ritter = Gut Löhlitz.
2. Schönfeld.
3) Buttenheim, soviel zum untern Schloß gehört.
4) Wammbach.
5) Christanz und Kütz bey Staffelstein.
6) Das Freyenfelser Eigenthum, so zur Ausmachung der possessorum vorbehalten bleibt.

Güter und Stück,

welche durch Kauf = Tausch oder alio titulo oneroso an das kais. Hoch = Stift gelanget, da noch Agnaten, welche ein Lehens = Successions = Recht haben, vorhanden.

1) Rabeneck.
2) Rothenkirchen.
3) Das Burg = Gut Burgkundstadt, marschalkischen Theils.
4) Burgkundstadt, Redwitzischen Theils.
5) Wildenberg.
6) Sand am Mayn.

Heimgefallene Güter und Lehen.

1) Grünstein.
2) Veilbronn.

3) Die

3) Die, von denen von Wirschberg, zu Lanzendorf heimgefallene Lehen.
4) Die Wirschbergische Geschlechts = und sogenannte Waldthurner = Lehen, in unterschiedlichen Orten.
5) Die lapneckische, Nemmersdorfische und Gold = Cronachische Güter und Stück.

Güter und Lehen

welche an die hochlöbl. Stifter und Clöster heimgegangen, oder von daraus acquirirt worden.
1) Unterschiedliche, vom Closter Langheim besitzende adeliche Güter.
2) Ein Hof = Sölden und Stück zu Draisendorf, welche der Hofrath Stelzer zu Bayreuth possidirt.
3) Eilf, dem Closter Mönchsberg heimgefallene Unterthanen, zu Ober = und Unterzaunbach.

Güter

so dem kais. Hoch = Stift Bamberg lehnbar, und von denen von Adel possidirt, dato aber nicht versteuet werden,
1) Das Gut Gaig, bey Cronach.
2) das Gut Markesreuth.
3) die Jobstelsbergischen Lehen zu Küps und Gertenroth.
4) ein Hofe auf dem Tempelberg.
5) zween Höfe zu Pöllnitz, und einer zu Falz.
6) Drey Höfe zu Knöllendorf, Unterbangenstadt und Bayersdorf.

Designation.

deren seit Ao. 1648. an das kais. Hoch = Stift Bamberg erwachsenen, in der Ritterschaft Orts Baunach Besteuerung, vermög deren Hauptregister gehörig gewesenen adel. Gütern und Stücken.
1) Taschendorf sammt allen inn = und auswärtigen Appertinentien.
2) Bischofsheim, nebst der sogenannten Klebmühl und Lehen bey Dörfles.
3) Bronn, nebst Franeneck, Ruppach und andern verschiedenen Appertinentien zu Mirspach, Ebensfeld, Mölz, Neudorf, Oberküps, Creibshof, Junkersdorf, bey Künsberg, alten Banz rc.
4) Augsfeldt Knetzgau und Sang, so erkäuflich von denen von Adel ans Hochstift Bamberg kommen.
5) Die sogenannte Gold = Gulden = Stück zu gedachtem Augsfeld.
6) Die vier Closter = Mönchsbergische Unterthanen zu Mölkendorf unter Schottenstein nebst den Afterlehen.

7) Der langheimische Hof mit verschiedenen Lehen zu Schmachtenberg.
8) Eben dergleichen Hof zu Dietersdorf.
9) Zwey Langheimische Unterthanen, und andere Lehen zu Gmünd und Unterelldorf.
10) Ein Closter Theriser Hof zu Junkersdorf bey Kunsperg.
11) Ein Closter Banzischer Hof, drey Sölden und einige Lehen zu Bodelstatt, wie nicht weniger verschiedene Affter-Lehen zu Stadel.
12) Kirschletten, wie solches vermög Recessus §. 3. für Eichelsdorf zum Aequivalent überlassen worden.

Was etwa sonst noch bey denen löbl. Clöstern, und Neben-Stiftern sich finden, und ab An. 1648. der Ritterschaftlichen Collectation beygethan gewest, von denenselben aber bisher de facto eximirt seyn sollte, ein solches wird zu ferneren Beybring- und Aussuchung ausgestellet.

Und Uns darauf obgedachte Hauptleuthe, Räthe und Ausschuß der fränkischen Ritterschaft Orts Gebürg, und an der Baunach, unterthänigst angerufen, und gebeten, daß Wir als jetzt regierender römischer Kaiser, diesen observirten Vergleich zu desto stetter und unverbrüchlicher künftiger Festhaltung aus kaiserl. Macht-Vollkommenheit zu konfirmiren, und zu bestättigen gnädigst geruheten, das haben Wir angesehen, solch mehrerwähnter Ritterschaft demüthigst-ziemliche Bitte, und daß selben höchstens daran gelegen, damit diese Unsere Edle Knechte in ihren aufrechten Stand, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten erhalten werden, auch die getreue und ersprießliche Dienste, so Uns und dem Reich, auch Unserm Erz-Haus Oesterreich, Sie insgesammt, uns insbesondere in viele Wege erwiesen, und darinnen jederzeit zu continuiren sich erbiethen, auch wohl thun können und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechtem Wissen vorgeschriebenen Vergleich, alles seines Inhaltes gnädiglich confirmiret und bestättiget thun das, confirmiren und bestättigen denselben hiermit von römisch-kayserl. Machtsvollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen, und wollen, daß mehrgedachter Vergleich in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Artikuln, Innhalt, Meinungen, und Begreifungen, so weit er einen jeden Theil bindet, stet, vest und unverbrüchlich gehalten werden, und mehrgedachte Ritterschaft sich desselben alles seines Innhaltes, nichts davon ausgenommen, geruhiglich gebrauchen und geniesen sollen, und möge, von allermänniglich ungehindert, gleichwie dann auch Sie dabey kräftig schützen und handhaben wollen, doch Uns, und dem heil. Reich, auch sonst männiglich an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten unvorgriffen, und unschädlich. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Voigten, Hauptleuten, Vice-Domen, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-

Rich-

Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen in was Würden, Stand, oder Wesen die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie obeinverleibten Vergleich, und diese Unsere darüber ertheilte kaiserliche Confirmation, bey Würde und Kräften bleiben, derer genießen, nutzen und gebrauchen lassen, auch darwider nicht beschweren, bekümmern, hindern, noch irren, oder das jemand andern zu thun gestatten in keine Weis noch Wege, als lieb einem jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnade, und Straff, und darzu eine Poen, nemlich fünfzig Mark löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere kaiserliche und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den Beleidigten unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle, zu vermeiden.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm kaiserl. anhangenden Insiegel, der geben ist zu Laxenburg den eilften Monatstag Maji, nach Christi unsers lieben Herrn, und Seligmachers Gnaden-reichen Geburt im Siebenzehen hundert, und Sechzehenden. Unserer Reiche des Römischen im fünften, des Hispanischen im Dreyzehenden, des Hungarisch- und Böheimischen aber, im sechsten Jahr.

Carl,

Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majest.
proprium,

E. F. v. Glandorff.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gönner, Nikolaus Thaddäus,

Staatsrechtliche Verhältnisse der adeligen Gutsbesitzer in den churpfalzbaierischen Entschädigungslanden besonders den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg

[Landshut] 1803

4 Bavar. 1869
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10335552-6